

Pflichtveröffentlichung gemäß
§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetz (WpÜG)



Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

Sixt Leasing SE
Zugspitzstraße 1
82049 Pullach

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
der

Hyundai Capital Bank Europe GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

an die Aktionäre der Sixt Leasing SE

vom 6. April 2020

Aktien der Sixt Leasing SE: ISIN DE000A0DPRE6
Zum Verkauf eingereichte Aktien der Sixt Leasing SE: ISIN DE000A2888L0

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme	5
1.	Rechtliche und tatsächliche Grundlagen.....	6
2.	Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats	7
3.	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Übernahmeangebots	8
4.	Eigenverantwortliche Prüfung durch die Sixt Leasing-Aktionäre	8
5.	Hinweise für Sixt Leasing-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltort in den Vereinigten Staaten.....	10
II.	Allgemeine Informationen zu Sixt Leasing und zur Bieterin	10
1.	Sixt Leasing.....	10
1.1	Rechtliche Grundlagen	10
1.2	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	12
1.3	Kapital- und Aktionärsstruktur.....	12
1.4	Struktur und Geschäftstätigkeit des Sixt Leasing-Konzerns	15
1.5	Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen.....	17
2.	Bieterin.....	21
2.1	Rechtliche Grundlagen der Bieterin.....	21
2.2	Gesellschafterstruktur der Bieterin	21
2.3	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	23
3.	Angaben zu Wertpapiererwerben	24
4.	Mögliche Parallelerwerbe	25
III.	Information zum Übernahmeangebot	25
1.	Durchführung des Übernahmeangebots	26
2.	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots	26
3.	Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage	26
4.	Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	27
5.	Hintergrund des Übernahmeangebots und Befassung durch Vorstand und Aufsichtsrat.....	27
6.	Wesentlicher Inhalt des Übernahmeangebots	29
6.1	Angebotspreis	29
6.2	Annahmefrist und weitere Annahmefrist	31
6.3	Rücktrittsrechte	32
6.4	Vollzugsbedingungen	32
6.5	Verzicht auf Vollzugsbedingungen	33

6.6	Nichteintritt von Vollzugsbedingungen	33
6.7	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Sixt Leasing-Aktien.....	34
6.8	Anwendbares Recht.....	34
6.9	Veröffentlichungen.....	34
7.	Finanzierung des Übernahmeangebots	35
7.1	Nichtannahmevereinbarung und Depotsperrvereinbarung	35
7.2	Finanzierung durch Eigenkapital	37
7.3	Finanzierungsbestätigung.....	38
8.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	39
IV.	Art und Höhe des Angebotspreises	39
1.	Art und Höhe der Gegenleistung	39
2.	Stellungnahme zum gesetzlichen Mindestpreis	40
3.	Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises.....	41
3.1	Berücksichtigung der zu erwartenden Sixt Leasing-Dividende für das Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019.....	42
3.2	Vergleich mit historischen Börsenkursen	42
3.3	Fairness Opinion.....	44
3.4	Analystenmeinungen	46
3.5	Berücksichtigung des Entwicklungspotentials der Sixt Leasing-Gruppe	47
3.6	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung	48
V.	Ziele und Absichten der Bieterin sowie voraussichtliche Folgen für Sixt Leasing.....	50
1.	Ziele und Absichten in der Angebotsunterlage; Hintergrund der Übernahme.....	50
1.1	Wirtschaftliche und strategische Gründe für die Übernahme.....	50
1.2	Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und Verpflichtungen von Sixt Leasing	51
1.3	Sitz von Sixt Leasing, Standort wesentlicher Unternehmensteile.....	53
1.4	Vorstand und Aufsichtsrat von Sixt Leasing.....	53
1.5	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen.....	54
1.6	Mögliche Strukturmaßnahmen.....	54
1.7	Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin, des Santander-Konzerns und des Hyundai Motor-Konzerns	57
2.	Bewertung der Absichten und Ziele der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen	57
2.1	Wirtschaftliche und strategische Gründe für die Übernahme und künftige Geschäftstätigkeit	58
2.2	Sitz von Sixt Leasing, Standorte und wesentliche Unternehmensteile	59
2.3	Vorstand und Aufsichtsrat.....	59

2.4	Mögliche Strukturmaßnahmen und ihre Folgen	60
2.5	Finanzielle Folgen für Sixt Leasing.....	65
3.	Mögliche Folgen für die Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsbedingungen und ihre Arbeitnehmervertretungen bei Sixt Leasing sowie die Standorte von Sixt Leasing	69
VI.	Mögliche Auswirkungen auf die Sixt Leasing-Aktionäre.....	70
1.	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Übernahmeangebots.....	71
2.	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Übernahmeangebots	73
VII.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren	75
VIII.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	77
1.	Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	77
1.1	Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Vorstands.....	77
1.2	Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Aufsichtsrats	78
2.	Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats.....	79
3.	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot.....	79
IX.	Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, das Übernahmeangebot anzunehmen.....	79
X.	Ergebnis der Stellungnahme.....	80

Anlage 1: Tochtergesellschaften von Sixt Leasing

Anlage 2: Fairness Opinion

I. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme

Die Hyundai Capital Bank Europe GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland („**Bieterin**“), hat am 24. März 2020 gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und Abs. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) die Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG („**Angebotsunterlage**“) für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot („**Übernahmeangebot**“) an alle Aktionäre der Sixt Leasing SE, Pullach, Deutschland („**Sixt Leasing**“ oder „**Gesellschaft**“, und zusammen mit ihren in **Anlage 1** aufgeführten Tochterunternehmen „**Sixt Leasing-Gruppe**“ oder „**Sixt Leasing-Konzern**“, und die Aktionäre von Sixt Leasing „**Sixt Leasing-Aktionäre**“) zum Erwerb aller nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien von Sixt Leasing mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (DE000A0DPRE6, WKN: A0DPRE) („**Sixt Leasing-Aktien**“) gegen Zahlung eines Kaufpreises in Form einer Geldleistung in Höhe von EUR 18,00 pro Sixt Leasing-Aktie („**Angebotspreis**“), veröffentlicht. Darüber hinaus sollen die Sixt Leasing-Aktionäre am Konzernüberschuss der Sixt Leasing für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr („**Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019**“) partizipieren („**Sixt Leasing Konzernüberschuss 2019**“) und zwar unabhängig davon, ob das Übernahmeangebot vor oder nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung von Sixt Leasing, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019 beschließt („**Ordentliche Hauptversammlung 2020**“) vollzogen wird. Erfolgt der Vollzug des Übernahmeangebots vor dem Tag der Ordentlichen Hauptversammlung 2020, erhalten die Sixt Leasing-Aktionäre für jede in das Übernahmeangebot eingereichte Sixt Leasing-Aktie („**Zum Verkauf Eingereichte Sixt Leasing-Aktie**“) eine erhöhte Gegenleistung über einen Betrag, der jedoch EUR 0,90 je Zum Verkauf Eingereichter Sixt Leasing-Aktie nicht überschreiten wird. Erfolgt der Vollzug des Übernahmeangebots nach dem Tag der Ordentlichen Hauptversammlung 2020, erhalten die Sixt Leasing-Aktionäre die für das Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019 je Sixt Leasing-Aktie beschlossene Dividende von Sixt Leasing. Einzelheiten zu einer möglichen Erhöhung der Gegenleistung sind in den Ziffern III.6.1, IV.1 und IV.3.1 dieser Stellungnahme und in den Ziffern 4.1 und 4.2 der Angebotsunterlage näher dargelegt.

Die unmittelbaren Gesellschafter der Bieterin sind (i) die Hyundai Capital Services, Inc., mit Geschäftsadresse 3 Uisadang-daero, Yeongdeungpo-gu, Seoul, Republik Korea („**Hyundai Capital**“) mit einer Beteiligung an der Bieterin in Höhe von 49 % des Stammkapitals und (ii) die Santander Consumer Bank Aktiengesellschaft, mit Geschäftsadresse Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach, mit einer Beteiligung an der Bieterin in Höhe von 51 % des Stammkapitals („**Santander Consumer Bank**“). Ausweislich der Angebotsunter-

lage beherrscht die Santander Consumer Bank alleine die Bieterin, stimmt ihr Verhalten hinsichtlich des Erwerbs von Sixt Leasing-Aktien aber mit Hyundai Capital ab (siehe näher Ziffer II.2 dieser Stellungnahme und die Ziffern 6.2 bis 6.6 der Angebotsunterlage).

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand von Sixt Leasing („**Vorstand**“) am 24. März 2020 übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage sodann an den Aufsichtsrat von Sixt Leasing („**Aufsichtsrat**“) und an den SE-Betriebsrat von Sixt Leasing („**SE-Betriebsrat**“) weitergeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG („**Stellungnahme**“) zu dem Übernahmeangebot der Bieterin ab. Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben die Stellungnahme jeweils am 6. April 2020 beschlossen. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1. Rechtliche und tatsächliche Grundlagen

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat der Sixt Leasing haben sich in Bezug auf das Übernahmeangebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden. Diese Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben.

Zeitangaben in dieser Stellungnahme werden, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Mitteleuropäischer Zeit („**MEZ**“) gemacht. Die Währungsangabe „EUR“ oder „Euro“ bezieht sich auf die Währung der Europäischen Union. Soweit Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ verwendet werden, beziehen sich diese Angaben, soweit nicht anders angegeben, auf das Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme, d.h. auf den 6. April 2020.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Werturteile, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den Informationen, über die Vorstand und Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügen, bzw. spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, An-

sichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekanntes Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Worte wie „möge“, „sollte“, „abzielen“, „werden“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „abschätzen“, „antizipieren“, „glauben“, „planen“, „ermitteln“ oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Vorstand und Aufsichtsrat gehen zwar davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind. Die zugrundeliegenden Annahmen können sich aber nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aufgrund politischer, wirtschaftlicher, rechtlicher, gesundheitlicher oder sonstiger Ereignisse ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und das Übernahmeangebot basieren auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen, soweit nicht ausdrücklich etwas anders angegeben ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage genannten Absichten und Ziele zu überprüfen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Bieterin ihre angegebenen Absichten und Ziele ändert und die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten nicht umgesetzt werden.

2. Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats

Der zuständige Betriebsrat der Zielgesellschaft kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Übernahmeangebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Bis zum Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme lagen dem Vorstand keine Stellungnahmen des SE-Betriebsrats von Sixt Leasing vor.

3. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Übernahmeangebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und / oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Übernahmeangebots werden gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Website der Gesellschaft unter

<https://ir.sixt-leasing.de/uebernahmeangebot>

in deutscher Sprache und unter

<https://ir.sixt-leasing.com/takeoveroffer>

in unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht. Kopien der Stellungnahmen werden bei der Sixt Leasing SE, Investor Relations, Zugspitzstraße 1, 82049 Pullach, Tel: +49 (0) 89 / 74444-5159, Fax: +49 (0) 89 / 74444-85169 zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung sowie die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Diese Stellungnahme und etwaige Ergänzungen und / oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Übernahmeangebots werden in deutscher Sprache und unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht. Für die englischen Übersetzungen wird keine Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Maßgeblich sind ausschließlich die deutschen Fassungen.

4. Eigenverantwortliche Prüfung durch die Sixt Leasing-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Übernahmeangebots keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Übernahmeangebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats binden die Sixt Leasing-Aktionäre in keiner Weise. Soweit diese Stellungnahme auf das Übernahmeangebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch die Vorstand und Aufsichtsrat sich weder das Übernahmeangebot noch die Angebotsunterlage zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Übernahmeangebots und der Angebotsunterlage übernehmen.

Nach den Angaben der Bieterin unter Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage kann das Übernahmeangebot von allen in- und ausländischen Sixt Leasing-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden.

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage unter Ziffer 1.2 ferner darauf hin, dass sich für Sixt Leasing-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“) Schwierigkeiten ergeben könnten, Rechte oder Ansprüche nach wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchzusetzen, da sowohl die Bieterin als auch Sixt Leasing ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben und sämtliche Organmitglieder von Sixt Leasing außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind. Die Bieterin führt ferner unter Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage aus, dass die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas zulässig ist.

Jedem Sixt Leasing-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, sich eine Meinung zu dem Übernahmeangebot zu bilden, und erforderlichenfalls die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Jeder Sixt Leasing-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der Sixt Leasing-Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Übernahmeangebot annimmt. Bei dieser Entscheidung sollten sich die Sixt Leasing-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für diese Entscheidung der Sixt Leasing-Aktionäre. Sofern die Sixt Leasing-Aktionäre das Übernahmeangebot annehmen oder nicht annehmen, sind sie selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass Sixt Leasing-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen wollen, prüfen sollten, ob diese Annahme mit etwaigen rechtlichen

Verpflichtungen, die sich aus den persönlichen Verhältnissen ergeben (z.B. Sicherungsrechten an den Aktien, Verkaufsbeschränkungen oder Beschränkungen bei Belegschaftsaktien), vereinbar ist. Solche individuellen Verpflichtungen können Vorstand und Aufsichtsrat nicht prüfen und / oder bei ihrer Empfehlung berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass insbesondere alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Übernahmeangebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über die jeweilige Rechtslage informieren und in Übereinstimmung mit dieser verhalten. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Sixt Leasing-Aktionären, soweit erforderlich, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

5. Hinweise für Sixt Leasing-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten

Diese Stellungnahme wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland abgegeben. Sie stellt keine Stellungnahme gemäß Section 14(d)(1) oder 13(e)(1) *Securities Exchange Act 1934* in seiner aktuellen Fassung in Verbindung mit den darunter anwendbaren *General Rules and Regulations* („**Tender Offer Statement**“) dar. Vorstand und Aufsichtsrat weisen die Sixt Leasing-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten ferner darauf hin, dass diese Stellungnahme entsprechend einem in der Bundesrepublik Deutschland marktüblichen Format und Aufbau erstellt wurde, welche von dem in den Vereinigten Staaten üblichen Format und Aufbau eines Tender Offer Statements abweichen. Zudem unterscheidet sich der Inhalt dieser Stellungnahme von den Pflichtangaben eines Tender Offer Statements nach US-amerikanischem Recht. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass weder die US-amerikanische *Securities and Exchange Commission* noch die Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaates der Vereinigten Staaten über die Genehmigung dieser Stellungnahme entschieden oder diese Stellungnahme vor ihrer Veröffentlichung geprüft hat.

II. **Allgemeine Informationen zu Sixt Leasing und zur Bieterin**

1. Sixt Leasing

1.1 Rechtliche Grundlagen

Sixt Leasing ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union am 25. Juli 2016 gegründete börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft (Societas

Europaea, SE) mit Sitz in Pullach, Deutschland, und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 227195. Die Geschäftsadresse der Sixt Leasing lautet Zugspitzstraße 1, 82049 Pullach.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand von Sixt Leasing ist:

- (i) die Durchführung von Leasinggeschäften über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugzubehör als Leasinggeber mit einer ordentlichen Vertragslaufzeit von jeweils mindestens 11 Monaten;
- (ii) die Verwaltung von Kraftfahrzeugflotten und Kraftfahrzeugzubehör (Fuhrparkmanagement);
- (iii) die Vermittlung von Kaufverträgen und Leasingverträgen über Kraftfahrzeuge;
- (iv) die Vermittlung von kraftfahrzeugbezogenen Versicherungen und Schutzbriefen, der Handel mit kraftfahrzeugbezogenen Waren, die Vermittlung von kraftfahrzeugbezogenen Waren, die Erbringung und Vermittlung von Dienstleistungen betreffend Schadensmanagement, Wartung, Reparatur, Zulassung, Abmeldung, Spedition und Überführung von Kraftfahrzeugen, Erstellung und Prüfung von Gutachten und Bewertungen von Kraftfahrzeugen, Erstellung und Vermittlung von Kraftfahrzeugvergleichen und Kraftfahrzeugkostenvergleichen; sowie
- (v) im Zusammenhang mit Geschäften nach vorstehender Ziffer (i), (ii) und (iii):
 - (1) die Erbringung und Vermittlung von kraftfahrzeugbezogenen Dienstleistungen mit Ausnahme der Vermietung von Kraftfahrzeugen sowie der Vermittlung von Mietverträgen über Kraftfahrzeuge, soweit diese Dienstleistungen nicht nachfolgend in Ziffer (v) (3) aufgeführt sind;
 - (2) die Verwertung von und der Handel mit Kraftfahrzeugen;
 - (3) die Vermittlung von kurzzeitigen Mietverträgen über Kraftfahrzeuge als Werkstatt-, Unfallersatz- oder Leasingvorabfahrzeuge.

Sixt Leasing kann Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen

sowie solche Unternehmen leiten. Die für die Geschäftstätigkeit von Sixt Leasing geltenden satzungsmäßigen Grenzen gelten dabei auch für die Geschäftstätigkeit von Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

Sixt Leasing ist ferner berechtigt, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise mittelbar durch Tochter- oder Beteiligungsunternehmen auszuüben. Sixt Leasing ist insbesondere berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise Tochter- oder Beteiligungsunternehmen zu überlassen sowie ganz oder teilweise auf Tochter- oder Beteiligungsunternehmen zu übertragen. Sixt Leasing kann ihre Tätigkeit auf einen oder einzelne der oben genannten Gegenstände, auch auf die Tätigkeit einer Holdinggesellschaft und / oder die Verwaltung sonstigen eigenen Vermögens beschränken.

Das Geschäftsjahr von Sixt Leasing entspricht dem Kalenderjahr.

1.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand von Sixt Leasing besteht derzeit aus zwei Mitgliedern: Herrn Michael Ruhl (Vorstandsvorsitzender) und Herrn Björn Waldow (Finanzvorstand).

Der Aufsichtsrat der Sixt Leasing besteht gemäß der Satzung aus drei Mitgliedern: Herrn Erich Sixt (Aufsichtsratsvorsitzender), Herrn Prof. Dr. Marcus Englert (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) und Herrn Dr. Julian zu Putlitz.

1.3 Kapital- und Aktionärsstruktur

1.3.1 Kapitalstruktur

(i) Überblick

Das Grundkapital von Sixt Leasing beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 20.611.593,00 und ist eingeteilt in 20.611.593 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Sämtliche Stückaktien von Sixt Leasing sind Stammaktien.

Die Sixt Leasing hält keine eigenen Aktien. Die derzeitige Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien, die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. April 2015 erteilt wurde, endet am 7. April 2020. Gemäß dieser Ermächtigung ist Sixt Leasing ermächtigt, für jeden gesetzlich zulässigen Zweck eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Sixt Leasing ist ferner ermächtigt, eigene Aktien auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre nach Maßgabe der weiteren Einzelheiten des Beschlusses auch für Zwecke der aktienbasierten Vergütung des Vorstands und sonstiger Mitarbeiter der Sixt Leasing-Gruppe zu verwenden.

Die Sixt Leasing-Aktien sind zum Handel am regulierten Markt sowie im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse unter ISIN DE000A0DPRE6 zugelassen und werden über das elektronische Handelssystem XETRA gehandelt. Des Weiteren werden sie im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, München, Hamburg, Hannover, Stuttgart, Tradegate Exchange, London Stock Exchange, SIX Swiss Exchange und der Börse Luxembourg gehandelt.

(ii) Genehmigtes Kapital

Der Vorstand von Sixt Leasing ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von Sixt Leasing bis und einschließlich 31. Mai 2021 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 6.183.477,00 durch Ausgabe von neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2016**“). Den Aktionären steht das gesetzliche Bezugsrecht zu. Das Bezugsrecht kann ganz oder teilweise als mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 des Aktiengesetzes („**AktG**“) ausgestaltet werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den in § 4 Abs. 3 der Satzung von Sixt Leasing beschriebenen Fällen vollständig oder teilweise auszuschließen (weitere Einzelheiten zum Genehmigten Kapital 2016 sind in Ziffer 7.2.3 der Angebotsunterlage dargestellt). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme besteht das Genehmigte Kapital 2016 in der zuvor genannten Höhe.

(iii) Bedingtes Kapital 2016

Zudem ist das Grundkapital von Sixt Leasing um bis zu EUR 4.122.318,00 durch die Ausgabe von insgesamt bis zu 4.122.318 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2016**“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen und/oder Inhaber von Optionsrechten aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 1. Juni 2016 von Sixt Leasing oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem Sixt Leasing unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, bis und einschließlich 31. Mai 2021 ausgegeben werden (weitere Einzelheiten zum Bedingten Kapital 2016 sind in Ziffer 7.2.4 der Angebotsunterlage dargestellt). Das Bedingte Kapital 2016 besteht noch in der zuvor genannten Höhe.

(iv) Bedingtes Kapital 2017

Das Grundkapital von Sixt Leasing ist darüber hinaus um insgesamt bis zu EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 1.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2017**“). Das bedingte Kapital dient der Bedienung des Aktienoptionsprogramms 2017 und erfolgt nur so weit, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2017 Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber solcher Bezugsrechte von ihrem Recht Gebrauch machen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hat Sixt Leasing keine Aktienoptionen gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2017 ausgegeben. Das Bedingte Kapital 2017 besteht noch in der zuvor genannten Höhe.

1.3.2 Aktionärsstruktur

Auf der Grundlage der Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33 ff. WpHG, die Sixt Leasing bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme veröffentlicht hat, sind in der nachfolgenden Tabelle die wesentlichen Beteiligungen von Sixt Leasing-Aktionären aufgelistet. Gemeldete Instrumente gemäß § 38 WpHG bleiben unberücksichtigt. Die nachfolgend dargestellten Beteiligungen wurden auf Grundlage der Gesamtzahl von 20.611.593 Sixt Leasing-Aktien und Stimmrechten (wie am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ausgegeben) ermittelt und berücksichtigen ausschließlich solche Sixt Leasing-Aktionäre, deren so errechnete Beteiligung 3 % an dieser Gesamtzahl überschreitet. Dabei ist zu beachten,

dass sich die von jedem Sixt Leasing-Aktionär gemeldete Anzahl an Stimmrechten seit den letzten Stimmrechtsmitteilungen geändert haben könnte, ohne dass der betreffende Sixt Leasing-Aktionär zur Abgabe einer aktualisierten Stimmrechtsmitteilung verpflichtet gewesen wäre, weil kein meldepflichtiger Schwellenwert erreicht oder über- oder unterschritten wurde.

Übersicht: Indikative Aktionärsstruktur von Sixt Leasing

Aktionär	Beteiligung (in %)
Herr Erich Sixt / Sixt SE	41,94 ⁽¹⁾
Axxion S.A.	8,69 ⁽²⁾
Morgan Stanley	6,74 ⁽³⁾
Herr John Addis	5,82 ⁽⁴⁾
MainFirst SICAV	4,97 ⁽⁵⁾

⁽¹⁾ Indirekte Beteiligung von Herrn Erich Sixt. Diese Beteiligung wird ausweislich der von der Sixt Leasing am 29. Mai 2015 veröffentlichten Stimmrechtsmitteilung Herrn Erich Sixt über folgende Personen zugerechnet: ES Asset Management and Services GmbH & Co. KG, Erich Sixt Vermögensverwaltung GmbH, Sixt SE. Diese Beteiligung ist Gegenstand des Aktienkaufvertrags mit der Bieterin (siehe Ziffer II.3 dieser Stellungnahme). Die Beteiligung der Sixt SE an Sixt Leasing wird im Konzernabschluss von Sixt vollkonsolidiert.

⁽²⁾ Axxion S.A. handelnd als Verwalterin des Frankfurter Aktienfonds für Stiftungen wie am 5. Oktober 2017 von Sixt Leasing veröffentlicht.

⁽³⁾ Indirekte Beteiligung von Morgan Stanley und von Morgan Stanley kontrollierten Unternehmen wie am 23. März 2020 von Sixt Leasing veröffentlicht.

⁽⁴⁾ Indirekte Beteiligung von Herrn John Addis und von diesem kontrollierten Unternehmen wie am 24. März 2020 von Sixt Leasing veröffentlicht.

⁽⁵⁾ Direkte Beteiligung von MainFirst SICAV wie am 16. März 2020 von Sixt Leasing veröffentlicht.

Die übrigen Sixt Leasing-Aktien befinden sich nach Kenntnis von Sixt Leasing auf Basis der oben aufgeführten Stimmrechtsmitteilungen im Streubesitz.

1.4 Struktur und Geschäftstätigkeit des Sixt Leasing-Konzerns

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Daten beziehen sich auf den Stichtag des 31. Dezember 2019, soweit nicht anders angegeben.

1.4.1 Übersicht über den Sixt Leasing-Konzern

Sixt Leasing ist die Muttergesellschaft des Sixt Leasing-Konzerns. Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen von Sixt Leasing ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigefügt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit Sixt Leasing und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

1.4.2 Geschäftstätigkeit des Sixt Leasing-Konzerns

Der Sixt Leasing-Konzern ist ein herstellerunabhängiger und bankunabhängiger Full Service-Anbieter für Fahrzeugleasing und Flottenmanagement. Sixt Leasing wird dabei sowohl als operativer Leasinganbieter in Deutschland tätig als auch als Muttergesellschaft von unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen, die das Fahrzeugleasing- und Flottenmanagementgeschäft in Frankreich, der Schweiz, Österreich sowie den Niederlanden betreiben. Über das Geschäft von Sixt Leasing und seiner direkten und indirekten Tochterunternehmen hinaus ist der Sixt Leasing-Konzern in 34 Ländern durch Franchisenehmer über Franchise-Verträge zwischen der Sixt GmbH (einer mittelbaren Tochtergesellschaft der Sixt SE) und den Franchisenehmern vertreten.

Sixt Leasing ist als Finanzdienstleistungsunternehmen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) unterstellt und hat die von der BaFin aufgestellten Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Banken und Finanzdienstleistungsinstituten einzuhalten.

Im Geschäftsbereich Leasing konzentriert der Sixt Leasing-Konzern seine Tätigkeiten in den Geschäftsfeldern Flottenleasing (Firmenkundenleasing) sowie Online Retail (Privat- und Gewerbekundenleasing).

Im Flottenleasing bietet der Sixt Leasing-Konzern Leasingfinanzierungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen (sogenanntes „**Full-Service-Leasing**“) für Firmenkunden an. Diese Dienstleistungen umfassen z.B. herstellerunabhängige Beratung bei der Fahrzeugauswahl, die Fahrzeugbeschaffung, die Wartung der Fahrzeuge während der Vertragslaufzeit, Reifenwechsel, spezielle Produktangebote mit transparenten Klauseln für eine Fahrzeugrückgabe, Servicepakete für Schadenfälle sowie das Management von Kraftfahrzeugversicherungen, Tankkarten, der Kfz-Steuer und der Rundfunkbeiträge. Zielkunden sind zum einen Unternehmen ab einer Fuhrparkgröße von rund 80 Fahrzeugen, deren Flotten sich aus verschiedenen Herstellern zusammensetzen und eine gewisse Komplexität aufweisen.

Zum anderen werden auch kleinere Firmenkunden mit einer Flottengröße von rund 20-80 Fahrzeugen betreut.

Das Geschäftsfeld Online Retail wird über die Online-Plattformen www.sixt-neuwagen.de und www.autohaus24.de betrieben. Die Online-Angebote richten sich an Privat- und Gewerbekunden. Darüber hinaus bieten die Online-Angebote die Möglichkeit, die aktuellsten Modelle verschiedener Fahrzeughersteller zu konfigurieren und miteinander zu vergleichen. Auch wird Privat- und Gewerbekunden angeboten, über das Leasing hinaus von weiteren Dienstleistungen zu profitieren, z.B. Unfall- und Schadenmanagement, Inspektions- und Versicherungspakete.

Die Sixt Mobility Consulting GmbH, ein Tochterunternehmen von Sixt Leasing, betreibt den Geschäftsbereich Flottenmanagement und bietet Beratungslösungen, in denen die Flotten von Kunden unterschiedlicher Branchen und Größen, von mittelständischen Unternehmen bis hin zu internationalen Konzernen, verwaltet und optimiert werden. Die Dienstleistungen des Geschäftsfelds Flottenmanagement werden auch Kunden angeboten, die ihre Fahrzeuge von anderen Herstellern und Leasingunternehmen bezogen haben.

Im Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019 beschäftigte der Sixt Leasing-Konzern durchschnittlich 643 Angestellte (im Vorjahr: 591), von denen 572 im Geschäftsbereich Leasing (im Vorjahr: 541) und 71 im Geschäftsbereich Flottenmanagement (im Vorjahr: 50) angestellt waren.

1.5 Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen

Die nachstehenden Finanzkennzahlen des Sixt Leasing-Konzerns haben sich entsprechend des geprüften Konzernabschlusses für das am 31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr von Sixt Leasing („**Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2018**“) und den geprüften Konzern-Finanzkennzahlen für das Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019, die - noch auf vorläufiger und ungeprüfter Basis - am 20. März 2020 im Wege einer Ad-hoc Mitteilung und in ausführlicher Form am 25. März 2020 - ebenfalls noch auf vorläufiger und ungeprüfter Basis - im Wege einer Pressemitteilung veröffentlicht wurden, wie folgt entwickelt:

	Geschäftsjahr 2018	Geschäftsjahr 2019
	(geprüft)	(geprüft*)
Konzernvertragsbestand (Anzahl)	129.700	136.200
Operativer Konzernumsatz** (Millionen Euro)	480,5	468,2
EBT*** (Millionen Euro)	30,5	29,3
Konzernüberschuss****	22,0	21,5

* Jedoch noch nicht festgestellt

** „Operativer Konzernumsatz“ ist keine Kenngröße gemäß IFRS. Der Operative Konzernumsatz entspricht dem Konzernumsatz ohne Verkaufserlöse und setzt sich aus Leasingerlösen (Finanzrate), sonstigen Erlösen aus dem Leasinggeschäft und Flottenmanagementenerlösen zusammen.

*** Konzernergebnis vor Steuern

**** Ergibt zum 31. Dezember 2019 einen Konzernüberschuss je Aktie von EUR 1,04 (Vorjahr: EUR 1,07 je Aktie).

Die Geschäftsentwicklung im Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019 entsprach damit den Erwartungen des Vorstands nach der im Oktober 2019 angepassten Prognose.

1.5.1 Entwicklung des Konzernvertragsbestands

Der Konzernvertragsbestand belief sich zum 31. Dezember 2018 auf 129.700, davon Flottenleasing 43.000 (Vorjahr: 48.100), Online Retail 44.700 (Vorjahr: 45.400) und Flottenmanagement 42.000, (Vorjahr: 39.400). Zum 31. Dezember 2019 belief sich der Konzernvertragsbestand auf 136.200, davon Flottenleasing 40.400, Online Retail 44.300 und Flottenmanagement 51.500. Dies entspricht einer Steigerung des Konzernvertragsbestands im Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr von rund 5,0 %.

1.5.2 Entwicklung der operativen Umsatzerlöse

Der Sixt Leasing-Konzern erzielte im Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2018 einen operativen Konzernumsatz von EUR 480,5 Mio. (Vorjahr: EUR 454,4 Mio.). Im Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019 erzielte der Sixt Leasing-Konzern einen operativen Konzernumsatz von EUR 468,2 Mio. Dies entspricht einem Rückgang des operativen Konzernumsatzes im Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr von rund 2,6 %.

1.5.3 Entwicklung des Konzernergebnisses vor Steuern (EBT)

Der Sixt Leasing-Konzern erzielte im Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2018 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern („**EBT**“) von EUR 30,5 Mio. (Vorjahr: EUR 29,7 Mio.). Im Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019 erzielte der Sixt Leasing-Konzern ein EBT von EUR 29,3 Mio. Dies entspricht einem Rückgang des EBT im Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr von rund 4,0 %.

1.5.4 Strategie von Sixt Leasing

Die Strategie von Sixt Leasing für ein weiteres Wachstum beruht im Wesentlichen auf drei Säulen: Flottenwachstum im Inland, die Ausweitung des Servicegeschäfts und internationale Expansion.

Das Wachstum der Leasingflotte in Deutschland wird voraussichtlich zu einem sehr großen Teil durch das Online Retail-Geschäft generiert werden. Die Gesellschaft beabsichtigt insoweit, ihre Marketingaktivitäten auszubauen sowie über Kampagnen und Kooperationen die Stückzahlen zusätzlich zu erhöhen. Zum anderen sollen mit neuen Produkten, wie etwa flexibleren Nutzungsmodellen und Gebrauchtwagenleasing, zusätzliche Kundengruppen angesprochen werden. Im Interesse der Kunden sollen die Bedienbarkeit der Webseiten sowie die Bestell-, Auslieferungs- und Rücknahmeprozesse weiter optimiert werden.

Der zweite Baustein des mittelfristigen Wachstumsplans ist der Ausbau des Servicegeschäfts. Etwa die Hälfte der Privat- und Gewerbekunden hat bislang noch kein Serviceprodukt von Sixt Leasing gebucht. Ziel ist es, die Mehrheit der Privat- und Gewerbekunden zu „Full-Service-Kunden“ zu machen. Dies soll insbesondere durch die Entwicklung neuer Serviceprodukte und einen gezielten Nachverkauf von Services gelingen. Angestrebt ist auch, die Serviceprodukte von Sixt Leasing *stand-alone*, d.h. unabhängig von einem bestehenden Leasingvertrag zu vermarkten.

Weiter soll auch der Geschäftsbereich Flottenmanagement wesentlich zum Wachstum des Servicegeschäfts beitragen. Hier arbeitet Sixt Leasing unter anderem daran, neue Kunden zu gewinnen, die ihr Fuhrparkmanagement outsourcen wollen. Grundstein des Wachstums im Flottenbereich ist unter anderem die Einführung von neuen, innovativen digitalen Tools und Apps.

Der dritte Baustein des Wachstumsplans ist die Internationalisierung. Insoweit geht es in einem ersten Schritt insbesondere darum, die bestehenden Auslandsgesellschaften von Sixt Mobility Consulting deutlich zu stärken, und mit neuen erfahrenen Managern vor Ort das Potenzial in Frankreich, der Schweiz, Österreich und den Niederlanden noch besser zu nutzen. Letztlich ist es das Ziel von Sixt Leasing, den Großteil des europäischen Marktes abzudecken und damit die Flotten von international agierenden Unternehmen in ganz Europa zu managen.

Im Hinblick auf die angestrebte Entwicklung des Konzernergebnisses werden die beschriebenen Maßnahmen nach gegenwärtiger Einschätzung des Vorstands einen wesentlichen Beitrag leisten. Daneben erwartet der Vorstand, dass sich die initialisierten Maßnahmen zur Prozess- und Kostenoptimierung positiv auf die Ergebnisentwicklung auswirken. Durch die weitere Digitalisierung und Automatisierung der Prozesse können die Unternehmensabläufe nach Einschätzung des Vorstands noch effizienter gestaltet und damit agiler werden.

Für das Gesamtjahr 2020 kann die Gesellschaft dabei nur eine zurückhaltende Prognose abgeben, vor allem im Hinblick auf die aktuelle nationale und internationale Entwicklung der COVID-19-Situation. Die Gesellschaft geht insoweit von einer zumindest temporären Verschlechterung des Markt- und Geschäftsumfeldes aus und erwartet eine Erholung der Geschäftsentwicklung im zweiten Halbjahr. Diese Einschätzung geht davon aus, dass die aktuellen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Wirkung zeigen werden, die derzeit von den Regierungen zu erarbeitenden Exit-Strategien aus dem Krisenmodus erfolgreich sein werden und die Wirtschaft ab der zweiten Jahreshälfte wieder in Schwung kommt. Des Weiteren basiert diese Einschätzung auf der Annahme, dass die aktuell von den Regierungen beschlossenen bzw. noch zu beschließenden umfangreichen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen die ökonomisch negativen Auswirkungen für die Volkswirtschaften abfedern werden.

2. Bieterin

Die folgenden Informationen hat die Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht, soweit nicht eine andere Quelle angegeben ist. Diese Informationen wurden von Vorstand und Aufsichtsrat nicht überprüft.

2.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die Bieterin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Deutschland, unter HRB 102819. Die aktuelle Geschäftsadresse der Bieterin lautet Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 11.257.892 und ist in 11.257.892 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 eingeteilt. Die Bieterin wurde am 4. August 2015 in Frankfurt am Main, Deutschland, gegründet. Der Geschäftsgegenstand der Bieterin umfasst unter anderem das Betreiben von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz („**KWG**“) (Einlagengeschäft) sowie § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG (Kreditgeschäft) und § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG (Finanzierungsleasing); des Weiteren umfasst der Geschäftsgegenstand der Bieterin die Erbringung von Dienstleistungen als Versicherungsvermittler gemäß § 59 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz, sonstige Dienstleistungen, die das Geschäft der Gesellschafter der Bieterin fördern sowie den Erwerb, den Verkauf, das Halten und die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen.

Die gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführer der Bieterin sind Dr. Martin Liehr und Stéphane Riehl.

Die Bieterin hält derzeit keine Anteile an anderen Unternehmen und bietet hauptsächlich automobiler Finanzdienstleistungen in Bezug auf Fahrzeuge der Marken Hyundai und Kia in Deutschland an. Derzeit bietet die Bieterin Kfz-Darlehen und Finanzierungsleasing an und vertreibt bestimmte Versicherungen.

Als Bankinstitut unterliegt die Bieterin der Aufsicht der BaFin.

2.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin

Die folgenden Gesellschaften halten unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an der Bieterin:

2.2.1 Gesellschafter der Bieterin

Die unmittelbaren Gesellschafter der Bieterin sind

- (i) die Santander Consumer Bank Aktiengesellschaft, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Mönchengladbach, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter HRB 1747, mit der Geschäftsanschrift Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach, Deutschland, mit einer Beteiligung von 51 % am Stammkapital der Bieterin (bereits definiert als „Santander Consumer Bank“), und
- (ii) Hyundai Capital Services, Inc., eine nach dem Recht der Republik Korea gegründete und bestehende Gesellschaft mit Sitz in Seoul, Republik Korea und mit der Registernummer HR 099537 und der Geschäftsanschrift 3 Uisadang-daero, Yeongdeungpo-gu, Seoul, Republik Korea, mit einer Beteiligung von 49 % am Stammkapital der Bieterin (bereits definiert als „Hyundai Capital“).

Santander Consumer Bank, Hyundai Capital und die Bieterin haben am 23. August 2018 ein *Joint Venture and Shareholders' Agreement* im Hinblick auf die Bieterin („**Joint Venture Agreement**“) abgeschlossen, in dem sich die Parteien auf bestimmte Grundsätze im Hinblick auf ihre strategische Partnerschaft in Bezug auf die Bieterin, einschließlich der Struktur der Unternehmensführung der Bieterin, geeinigt haben. Am 21. Februar 2020 haben die Parteien das Joint Venture Agreement im Hinblick auf die vorliegende Transaktion (wie in Ziffer II.3 definiert) ergänzt und Grundsätze über die Verwaltung der Beteiligung an Sixt Leasing nach Vollzug der Transaktion vereinbart. Am 21. Februar 2020 haben die Santander Consumer Bank, Hyundai Capital und die Bieterin zudem eine Konsortialvereinbarung (*Consortium and Joint Bidding Agreement*) abgeschlossen, in der sie sich auf bestimmte Grundsätze im Hinblick auf ihre Zusammenarbeit hinsichtlich der Transaktion, einschließlich deren Finanzierung, geeinigt haben. Der Inhalt dieser beiden Vereinbarungen ist dem Vorstand und dem Aufsichtsrat nicht bekannt.

2.2.2 Informationen zum Santander-Konzern

Santander Consumer Bank ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Santander Consumer Holding GmbH, mit Sitz in Mönchengladbach, Deutschland. Santander Consumer Holding GmbH ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Santander Consumer Finance S.A., mit Sitz in Boadilla del Monte, Madrid, Spanien („**Santander Consumer Finance**“). Santander

Consumer Finance ist eine (direkte bzw. indirekte) 100 %-ige Tochtergesellschaft der Banco Santander S.A., mit Sitz in Santander, Spanien („**Banco Santander**“). Zum 31. Dezember 2019 befanden sich 93,77 % der Aktien und Stimmrechte an Banco Santander im Streubesitz.

Banco Santander (zusammen mit ihren Tochterunternehmen der „**Santander-Konzern**“) ist eine spanische Privat- und Geschäftskundenbank mit Sitz in Santander, Spanien, und Hauptverwaltung in Madrid, Spanien. Banco Santander wurde 1857 gegründet und ist der größte Finanzkonzern in Spanien und Lateinamerika und ein führendes Finanzunternehmen in Großbritannien, Portugal, Deutschland, Polen sowie im Nordosten der USA. Durch Santander Consumer Finance finanziert der Santander-Konzern Mobilität und ist auch bei Konsumgütern führend in den europäischen Kernmärkten und in Skandinavien. Der Santander-Konzern beschäftigte während des am 31. Dezember 2019 beendeten Geschäftsjahrs weltweit durchschnittlich ca. 201.000 Personen.

2.2.3 Informationen zum Hyundai-Konzern

Die Mehrheit der Aktien und der Stimmrechte an Hyundai Capital werden von Hyundai Motor Company gehalten, mit der Geschäftsanschrift 12 Heolleung-ro, Yangjae-dong, Seocho-gu, Seoul, Republik Korea („**Hyundai Motors**“). Hyundai Motors kontrolliert Hyundai Capital durch ihre Mehrheitsbeteiligung. Mehr als 70 % der Aktien und Stimmrechte an Hyundai Motors befinden sich im Streubesitz.

Hyundai Motors (zusammen mit ihren Tochterunternehmen der „**Hyundai Motor-Konzern**“) ist ein 1967 gegründeter südkoreanischer, multinationaler Automobilhersteller mit Sitz in Seoul. Der Hyundai Motor Konzern ist unter Berücksichtigung seines assoziierten Unternehmens Kia Motors Company, an dem Hyundai Motors mit 33,9 % beteiligt ist, und des 100 %-igen Tochterunternehmens von Hyundai Motors, Genesis Motor LLC, derzeit einer der größten Fahrzeughersteller der Welt. Der Hyundai Motor-Konzern ist auf allen Kontinenten tätig und beschäftigt weltweit mehr als 250.000 Personen. Hyundai Capital ist die Finanzierungseinheit des Hyundai Motor-Konzerns und bietet Finanzierung, Finanzierung von Konsumgütern, Leasingdienstleistungen und Privatkredite an.

2.3 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Hinsichtlich der mit der Bieterin gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen wird auf Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage und Anhang 1 der Angebotsunterlage verwiesen.

3. Angaben zu Wertpapiererwerben

Die Bieterin gibt in Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage an, dass die Bieterin und Sixt SE („**Sixt**“) am 21. Februar 2020 einen Aktienkaufvertrag abgeschlossen haben („**Aktienkaufvertrag**“; der Aktienkaufvertrag und das Übernahmeangebot zusammen „**Transaktion**“), gemäß dem und bedingt auf die Erfüllung der Vollzugsbedingungen des Aktienkaufvertrages, die Bieterin alle derzeit von Sixt gehaltenen Sixt Leasing-Aktien, d.h. 8.644.638 Sixt Leasing-Aktien („**Veräußerte Sixt Leasing-Aktien**“) erwerben wird. Dies entspricht einem Anteil von ca. 41,94 % des ausgegebenen Grundkapitals und der Stimmrechte an Sixt Leasing zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme. Mit Ausnahme von Herrn Erich Sixt, der neben seiner Stellung als Aufsichtsratsvorsitzender von Sixt Leasing auch Vorstandsvorsitzender von Sixt ist (siehe hierzu auch Ziffer VIII.1.2), haben Vorstand und Aufsichtsrat von Sixt Leasing über die Angaben in der Angebotsunterlage zum Aktienkaufvertrag hinaus vom weiteren Inhalt des Aktienkaufvertrags keine Kenntnis und waren auch an den entsprechenden Vertragsverhandlungen nicht beteiligt. Die Vollzugsbedingungen des Aktienkaufvertrags entsprechen nach Angaben der Bieterin denen des Übernahmeangebots. Die entsprechenden Vollzugsbedingungen des Aktienkaufvertrags haben jedoch - von den in Ziffer 13.1.3 der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen abgesehen - einen anderen zeitlichen Bezugspunkt, als die in Ziffer 13.1. der Angebotsunterlage dargestellten Vollzugsbedingungen, da die entsprechenden Vollzugsbedingungen des Aktienkaufvertrags erst unmittelbar vor Vollzug des Aktienkaufvertrags erfüllt sein müssen.

Nach Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage beträgt der vereinbarte Kaufpreis EUR 18,00 in bar je Sixt Leasing-Aktie und folglich insgesamt EUR 155.603.484, wenn der Vollzug des Aktienkaufvertrags nach der Ordentlichen Hauptversammlung 2020 erfolgt. Wenn der Vollzug des Aktienkaufvertrags vor der Ordentlichen Hauptversammlung 2020 erfolgt, erhält Sixt für jede Veräußerte Sixt Leasing-Aktie eine Erhöhung des Kaufpreises um den Erhöhungsbetrag (wie in Ziffer III.6.1 dieser Stellungnahme definiert); der Erhöhungsbetrag wird jedoch EUR 0,90 je Veräußerter Sixt Leasing-Aktie nicht übersteigen. Falls der Angebotspreis nach gesetzlichen Vorschriften erhöht wird, wird sich der Kaufpreis je Veräußerter Sixt Leasing-Aktie entsprechend erhöhen. Der Abschluss des Aktienkaufvertrags stellt einen Vorerwerb im Sinne des § 4 der Angebotsverordnung zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG-AngebotsVO**“; in Verbindung mit § 31 Abs. 6 und 7 WpÜG) dar.

Offen bleibt, ob sich der Kaufpreis auch erhöht, wenn der Vollzug des Aktienkaufvertrages am Tag der Ordentlichen Hauptversammlung 2020 erfolgt. Die Bieterin wird jedoch nach eigener Erklärung in Ziffer 4 der Angebotsunterlage sicherstellen, dass der Vollzug des Übernahmeangebots nicht am Tag der Ordentlichen Hauptversammlung 2020 oder innerhalb von zwei Handelstagen danach stattfindet.

Nach Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage ist der nach den Bestimmungen des Aktienkaufvertrags geschuldete Kaufpreis am Tag des Vollzugs des Aktienkaufvertrags zur Zahlung fällig. Der Kaufpreis sei bei Nichtleistung trotz Fälligkeit in Höhe des anwendbaren gesetzlichen Verzugszinssatzes nach § 288 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, d.h. in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per annum, ab dem Tag der Fälligkeit bis (aber ausschließlich) dem Tag der tatsächlichen Zahlung zu verzinsen. Sollten Verzugszinsen anfallen, kann sich nach Maßgabe von Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage die Angebotsgegenleistung (d.h. der Angebotspreis) entsprechend erhöhen.

Darüber hinaus haben nach den Angaben der Bieterin unter Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage in dem Zeitraum zwischen sechs Monaten vor dem Datum der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG bis zum Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, d.h. dem 24. März 2020, weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Sixt Leasing-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von Sixt Leasing-Aktien verlangt werden kann.

4. Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin behält sich unter Ziffer 6.9 der Angebotsunterlage vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen direkt oder indirekt weitere Sixt Leasing-Aktien außerhalb des Übernahmeangebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben.

III. Information zum Übernahmeangebot

Im Folgenden werden einige ausgewählte, ausschließlich aus der Angebotsunterlage oder aus Veröffentlichungen der Bieterin entnommene Informationen über das Übernahmeangebot zusammengefasst:

1. Durchführung des Übernahmeangebots

Das Übernahmeangebot wird von der Bieterin in der Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher Sixt Leasing-Aktien nach § 29 Abs. 1 WpÜG durchgeführt. Das Angebot wird als Übernahmeangebot nach deutschem Recht, insbesondere dem WpÜG und der WpÜG-AngebotsVO sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten und Kanada durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat haben nicht selbst überprüft, ob die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften für das Übernahmeangebot eingehalten werden.

2. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 21. Februar 2020 über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem und Veröffentlichung im Internet unter <https://www.hcbe-offer.de> veröffentlicht.

3. Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat die Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung nach Angaben der Bieterin am 24. März 2020 gestattet. Die Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, dass keine Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und / oder des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder gewährt wurden. Die Bieterin weist deshalb darauf hin, dass die Sixt Leasing-Aktionäre nicht auf die Anwendbarkeit ausländischer Anlegerschutzgesetze vertrauen sollten.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 24. März 2020 (i) durch Bekanntmachung im Internet unter <https://www.hcbe-offer.de> sowie (ii) mittels Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, TAS, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, Fax: +49 69 910 38794, E-Mail: dct.tender-offers@db.com veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht ist, und (ii) das Bereithalten der Angebotsunterlagen zur kostenlosen Ausgabe im Inland, wurde am 24. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus wurde eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, am 24. März 2020 unter der vorgenannten Internetadresse veröffentlicht. In Kanada

wurde eine Mitteilung in englischer und französischer Sprache in *The Globe and Mail* über die Verfügbarkeit der Angebotsunterlage veröffentlicht.

Abgesehen von den vorgenannten Veröffentlichungen sind nach Angaben der Bieterin keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage erfolgt oder geplant.

4. Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Sixt Leasing-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Übernahmeangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas annehmen wollen und / oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten oder Kanadas unterliegen, rät die Bieterin, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin übernimmt nach eigenen Angaben keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas zulässig ist. Gleichermäßen übernehmen weder Sixt Leasing noch der Vorstand noch der Aufsichtsrat eine solche Gewähr.

5. Hintergrund des Übernahmeangebots und Befassung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Nach Aufnahme der jeweiligen unabhängig voneinander geführten Gespräche zwischen Sixt auf der einen sowie der Santander Consumer Bank und Hyundai Motors auf der anderen Seite über einen unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Veräußerten Sixt Leasing-Aktien und einer in diesem Zusammenhang möglichen Übernahme haben die beiden potentiellen Erwerber dem Vorstand von Sixt Leasing schriftliche Interessenbekundungen vorgelegt. Diese Interessenbekundungen hat der Vorstand von Sixt Leasing in getrennten Prozessen intensiv analysiert, plausibilisiert und bewertet, mit Vertretern der jeweiligen potentiellen Erwerber verprobt und mit dem Aufsichtsrat von Sixt Leasing erörtert. Der Vorstand von Sixt Leasing hat hiernach mit Zustimmung des Aufsichtsrats die beiden potentiellen Erwerber

nach Abschluss entsprechender Vertraulichkeitsvereinbarungen und weiterer Vereinbarungen zur Einrichtung besonderer Vertraulichkeitsbereiche (sogenannte *Clean Team Agreements*) zu einer eingeschränkten Due Diligence-Prüfung zugelassen. Die Due Diligence-Prüfung fand in jeweils separaten und voneinander getrennten Prozessen während verschiedener Zeiträume zwischen Mai 2019 und Februar 2020 statt. Im Laufe dieser Due Diligence-Prüfung hat Sixt den Vorstand von Sixt Leasing darüber informiert, dass sich im Zuge der vorstehend genannten Verhandlungen eine Änderung der beabsichtigten Transaktionsstruktur ergeben habe, wonach die Banco Santander-Gruppe und die Hyundai-Gruppe erwägen, die Beteiligung gemeinsam über die Bieterin zu erwerben und unter Umständen über die Bieterin auch ein Übernahmeangebot im Sinne des § 29 WpÜG abzugeben.

Am 19. Februar 2020 wurden Medienberichte über die Verhandlungen der Bieterin mit Sixt über den Verkauf der Veräußerten Sixt Leasing Aktien bekannt. Diese Marktgerüchte haben Sixt Leasing und Sixt am 19. Februar 2020 durch entsprechende Ad-hoc Mitteilungen bestätigt. Mit weiteren Ad-hoc Mitteilungen vom 21. Februar 2020 haben Sixt und Sixt Leasing den Abschluss des Aktienkaufvertrags und die Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots bekanntgegeben.

An den Vertragsverhandlungen zwischen Sixt und der Bieterin und ihren unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern über den Aktienkaufvertrag war der Vorstand von Sixt Leasing nicht beteiligt. Gleiches gilt für die Vorbereitungen der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots und dessen Angebotskonditionen. Auch fanden keine Verhandlungen zwischen Sixt Leasing und der Bieterin oder deren unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern über eine diesbezügliche Vereinbarung (z.B. in Form eines Business Combination Agreement) statt. Sixt Leasing war jedoch in die Vorbereitung der Transaktion im Rahmen der Verhandlung verschiedener Verträge mit Gesellschaften der Sixt-Unternehmensgruppe („**Sixt-Gruppe**“) einbezogen, welche für den Fall des Vollzugs der Transaktion die Herauslösung der Gesellschaft aus dem Shared-Services-Verbund und dem Markenverbund der Sixt-Gruppe regeln und Sixt Leasing unter anderem zur interimswweisen Weiternutzung bestimmter IT-Lizenzen und Markenrechte der Sixt-Gruppe sowie zum Bezug von IT-Unterstützungsleistungen durch die Sixt-Gruppe nach Vollzug berechtigen (sogenannte Transitional Services Agreements). Diese Verträge wurden zwischen Sixt Leasing und Sixt bzw. den betreffenden Gesellschaften der Sixt-Gruppe am 21. Februar 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats (unter Enthaltung des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Erich Sixt) von Sixt Leasing abgeschlossen (siehe hierzu im Einzelnen noch unter Ziffer V.2.5.1).

Der Vorstand von Sixt Leasing befasste sich seit Mitteilung durch Sixt von der geplanten Veräußerung der Veräußerten Sixt Leasing-Aktien mit der Transaktion, insbesondere mit der Durchführung der Due Diligence-Prüfung durch die beiden potentiellen Erwerber und mit den vorbereitenden Maßnahmen in Bezug auf eine mögliche Herauslösung (*Carve-out*) von Sixt Leasing aus der Sixt-Gruppe, und hat den Aufsichtsrat von Sixt Leasing regelmäßig über den Verfahrensstand informiert.

Vor der Beschlussfassung über diese Stellungnahme durch Vorstand und Aufsichtsrat hatten die Mitglieder beider Gremien ausreichend Gelegenheit, die Angebotsunterlage zu prüfen und sich über die Entwürfe dieser Stellungnahme und der Fairness Opinion sowie über weitere Dokumente und relevante Informationen zu beraten. Am 2. April 2020 fand eine gemeinsame Telefonkonferenz zwischen den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats, dem Leiter der Rechtsabteilung von Sixt Leasing, Vertretern von J.P. Morgan sowie den Rechtsberatern von Vorstand und Aufsichtsrat statt, in der die Entwürfe dieser Stellungnahme und der Fairness Opinion sowie das Übernahmeangebot und dessen Folgen für Sixt Leasing diskutiert wurden. Vorstand und Aufsichtsrat haben (unter Enthaltung des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Erich Sixt) in jeweils getrennten Sitzungen am 6. April 2020 diese Stellungnahme verabschiedet (siehe hierzu auch Ziffer IX).

6. Wesentlicher Inhalt des Übernahmeangebots

6.1 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Sixt Leasing-Aktionären nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage an, ihre Sixt Leasing-Aktien zum Angebotspreis von EUR 18,00 pro Sixt Leasing-Aktie zu erwerben.

Nach Ziffer 4 der Angebotsunterlage sollen die Sixt Leasing-Aktionäre darüber hinaus am Sixt Leasing-Konzernüberschuss 2019 partizipieren und zwar unabhängig davon, ob das Übernahmeangebot vor oder nach dem Tag der Ordentlichen Hauptversammlung 2020 vollzogen wird. Erfolgt der Vollzug des Übernahmeangebots daher vor dem Tag der Ordentlichen Hauptversammlung 2020, werden die Sixt Leasing-Aktionäre für jede Zum Verkauf Eingereichte Sixt Leasing-Aktie eine Erhöhung der Gegenleistung erhalten. Dieser Erhöhungsbetrag je Zum Verkauf Eingereichter Sixt Leasing-Aktie wird dem anteiligen Betrag des rechnerisch auf eine Aktie entfallenden Sixt Leasing-Konzernüberschuss 2019 entsprechen („**Erhöhungsbetrag**“); der Erhöhungsbetrag wird jedoch EUR 0,90 je Zum Verkauf Eingereichter Sixt Leasing-Aktie nicht übersteigen. Wenn der Vollzug des Übernahmeangebots nach

dem Tag der Ordentlichen Hauptversammlung 2020 erfolgt, werden die Sixt Leasing-Aktionäre die für das Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019 je Sixt Leasing-Aktie beschlossene Dividende von Sixt Leasing erhalten.

Wird die Gegenleistung je Sixt Leasing-Aktie auf Grundlage von Ziffer 4 der Angebotsunterlage bis zu einem maximalen Betrag von EUR 18,90 je Sixt Leasing-Aktie („**Maximaler Angebotspreis**“) entsprechend erhöht, gilt dieser Betrag als „**Angebotspreis**“ im Sinne dieser Stellungnahme. Die Bieterin wird nach Ziffer 4 der Angebotsunterlage sicherstellen, dass der Vollzug des Übernahmeangebots nicht am Tag der Ordentlichen Hauptversammlung 2020 oder innerhalb von zwei Handelstagen danach stattfindet. Vorstand und Aufsichtsrat halten ein solches Vorgehen für sinnvoll, um abwicklungstechnische Schwierigkeiten bei der Dividendenauszahlung zu vermeiden. Rechtlicher Hintergrund ist der Umstand, dass grundsätzlich derjenige Aktionär von Sixt Leasing dividendenberechtigt ist, der im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses Aktionär von Sixt Leasing ist.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie noch keinen Vorschlag über die Höhe der Dividende von Sixt Leasing für das Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019 beschlossen haben und entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften beabsichtigen, einen solchen Vorschlag erst dann zu beschließen, wenn der Bilanzgewinn für das Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019 aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses feststeht. Vorstand und Aufsichtsrat weisen auch darauf hin, dass die Bieterin bei Vollzug des Aktienkaufvertrages und entsprechendem Eigentumserwerb der Veräußerten Sixt Leasing-Aktien vor dem Tag der Ordentlichen Hauptversammlung 2020 unabhängig vom Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat und unabhängig vom Stimmverhalten anderer Sixt Leasing-Aktionäre unter Berücksichtigung der jeweiligen Hauptversammlungspräsenz der vergangenen Jahre voraussichtlich in der Lage ist, aufgrund der der Bieterin dann zukommenden einfachen Mehrheit der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen die Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019 maßgeblich alleine zu treffen. Ob und in welcher Höhe die Bieterin im Falle des Vollzugs der Transaktion vor dem Tag der Ordentlichen Hauptversammlung 2020 in dieser für eine Dividendenauszahlung stimmen würde, geht aus der Angebotsunterlage nicht hervor.

Die Bieterin hat sich zudem nach näherer Maßgabe von Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage verpflichtet, den Angebotspreis insoweit zu erhöhen, als an Sixt auf Grundlage des Aktienkaufvertrages bestimmte Verzugszinsen fällig werden (zu Einzelheiten hierzu siehe Ziffer IV.1).

6.2 Annahmefrist und weitere Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Übernahmeangebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 24. März 2020 begonnen und endet am 30. April 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) („**Annahmefrist**“). Unter den nachstehend aufgeführten Umständen verlängert sich die Annahmefrist für das Übernahmeangebot jeweils automatisch wie folgt:

- Im Fall einer Änderung des Übernahmeangebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG) und würde folglich voraussichtlich am 14. Mai 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Übernahmeangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Falls ein Dritter während der Annahmefrist des Übernahmeangebots ein konkurrierendes Angebot für die Sixt Leasing-Aktien abgibt („**Konkurrierendes Angebot**“) und falls die Annahmefrist für das vorliegende Übernahmeangebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot abläuft, verlängert sich die Annahmefrist für das Übernahmeangebot bis zum Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Falls Sixt Leasing im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine außerordentliche Hauptversammlung einberuft, beträgt die Annahmefrist unbeschadet der vorgenannten möglichen Verlängerungen der Annahmefrist zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG), d.h. sie würde dann voraussichtlich am 2. Juni 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden.

Sixt Leasing-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Übernahmeangebot noch binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG („**Weitere Annahmefrist**“) annehmen, sofern nicht eine der in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet hat. Nach Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage werden das Übernahmeangebot sowie die

durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen, falls eine der in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen endgültig ausfällt. Wie in der Angebotsunterlage angegeben, wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 7. Mai 2020 beginnen und am 20. Mai 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Übernahmeangebot nicht mehr angenommen werden (für das unter bestimmten Umständen bestehende Andienungsrecht der Sixt Leasing-Aktionäre siehe Ziffer 17.5 der Angebotsunterlage und Ziffer VI.2(ix) dieser Stellungnahme).

6.3 Rücktrittsrechte

Die Bieterin weist unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage auf die folgenden Rücktrittsrechte der Sixt Leasing-Aktionäre, die das Übernahmeangebot angenommen haben, hin, die hier lediglich stichpunktartig aufgelistet sind und im vollen Wortlaut von der Bieterin in der Angebotsunterlage beschrieben sind:

- (i) Rücktrittsrecht bei Änderungen des Übernahmeangebots; und
- (ii) Rücktrittsrecht bei Konkurrierenden Angeboten.

6.4 Vollzugsbedingungen

Ausweislich der Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage werden das Übernahmeangebot und die infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge mit den Sixt Leasing-Aktionären nur vollzogen, wenn (i) die Bieterin bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist (und vor Nichteintritt der jeweiligen Vollzugsbedingungen) wirksam auf den Eintritt der folgenden Bedingungen (jeweils eine „**Vollzugsbedingung**“ und zusammen „**Vollzugsbedingungen**“) verzichtet hat oder (ii) die Vollzugsbedingungen innerhalb der nachstehend angegebenen Fristen eingetreten sind.

- (i) Fusionskontrollrechtliche Freigabe der Transaktion durch die EU-Kommission bis spätestens zum Ablauf des 30. April 2021 nach näherer Maßgabe von Ziffer 13.1.1 der Angebotsunterlage;
- (ii) Freigabe des Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung an Sixt Leasing im deutschen Inhaberkontrollverfahren durch die BaFin bis spätestens zum Ablauf des 30. April 2021 nach näherer Maßgabe von Ziffer 13.1.2 der Angebotsunterlage;

- (iii) Erreichen einer Mindestannahmeschwelle zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist von mindestens 55 % der im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen Sixt Leasing-Aktien (unter Berücksichtigung der von der Bieterin aufgrund des Aktienkaufvertrags von Sixt zu erwerbenden Sixt-Leasing-Aktien nach näherer Maßgabe von Ziffer 13.1.3 der Angebotsunterlage);
- (iv) keine Bekanntgabe der Beschlussfassung über bestimmte Kapitalmaßnahmen oder sonstiger Maßnahmen von Sixt Leasing bis zum Ablauf der Annahmefrist nach näherer Maßgabe von Ziffer 13.1.4 der Angebotsunterlage;
- (v) keine Beschlussfassung bestimmter wesentlicher Maßnahmen durch die Hauptversammlung von und in Bezug auf Sixt Leasing bis zum Ablauf der Annahmefrist nach näherer Maßgabe von Ziffer 13.1.5 der Angebotsunterlage, insbesondere keine Beschlussfassung in der Ordentlichen Hauptversammlung 2020 über die Ausschüttung einer Dividende von mehr als EUR 0,90 je Sixt Leasing-Aktie, und
- (vi) keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Sixt Leasing und keine Bekanntgabe des Eintritts eines sonstigen Insolvenzereignisses bei Sixt Leasing bis zum Ablauf der Annahmefrist nach näherer Maßgabe von Ziffer 13.1.6 der Angebotsunterlage.

6.5 Verzicht auf Vollzugsbedingungen

Die Bieterin behält sich entsprechend Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage vor, soweit gesetzlich zulässig, bis zu einem Werktag vor Ende der Annahmefrist auf eine, mehrere oder alle Vollzugsbedingungen - soweit zulässig - vorab zu verzichten. Vollzugsbedingungen, auf die die Bieterin wirksam verzichtet hat, gelten für die Zwecke des Übernahmeangebots als eingetreten. Im Falle eines Verzichts auf Vollzugsbedingungen innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ende der in Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage bestimmten und in vorstehender Ziffer III.6.2 genannten Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen.

6.6 Nichteintritt von Vollzugsbedingungen

Nach Ziffer 13.3 der Angebotsunterlagen erlischt das Übernahmeangebot, falls (i) eine oder mehrere der Vollzugsbedingungen nicht eingetreten sind und (ii) die Bieterin nicht bis einen

Werktag vor Ablauf der Annahmefrist und vor Nichteintritt der betreffenden Vollzugsbedingung wirksam auf die betreffende Vollzugsbedingung gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet bzw. die in Ziffer 13.1.3 der Angebotsunterlagen festgelegte Mindestannahmeschwelle gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG wirksam verringert hat.

6.7 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Sixt Leasing-Aktien

Ausweislich der Ziffer 11.8 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, die Zulassung der Zum Verkauf Eingereichten Sixt Leasing-Aktien ab dem dritten Börsenhandelstag nach Beginn der Annahmefrist unter der ISIN DE000A2888L0 zu beantragen. Zu weiteren Einzelheiten zum Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Sixt Leasing-Aktien wird auf Ziffer 11.8 der Angebotsunterlage verwiesen. Nach Angaben der Bieterin sind Aktien von Sixt Leasing, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, weiterhin unter ISIN DE000A0DPRE6 handelbar.

6.8 Anwendbares Recht

Ausweislich der Ziffer 22 der Angebotsunterlage unterliegen das Übernahmeangebot der Bieterin und die Verträge, die infolge der Annahme des Übernahmeangebots mit der Bieterin zustande kommen, deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

6.9 Veröffentlichungen

Ausweislich Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage gibt die Bieterin unverzüglich (in deutscher und in englischer Sprache) im Internet auf der Internetseite <https://www.hcbe-offer.de> und (in deutscher Sprache) im Bundesanzeiger bekannt, falls (i) eine Vollzugsbedingung eingetreten ist, (ii) die Bieterin auf eine Vollzugsbedingung vorab verzichtet hat, (iii) sämtliche Vollzugsbedingungen eingetreten sind, soweit auf sie nicht verzichtet wurde, oder (iv) das Übernahmeangebot nicht vollzogen wird, weil eine Vollzugsbedingung endgültig ausgefallen ist.

Die Bieterin hat ferner angekündigt die Zahl der der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen zustehenden Sixt Leasing-Aktien, einschließlich der Sixt Leasing-Aktien, für die die Annahme des Übernahmeangebots wirksam erklärt worden ist, gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG während

der Annahmefrist wöchentlich (i) im Internet unter www.hcbe-offer.de (in deutscher Sprache und mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und (ii) außerdem in deutscher Sprache im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. In der letzten Woche der Annahmefrist werden diese Veröffentlichungen täglich erfolgen. Das Ergebnis des Übernahmeangebots wird voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 bzw. Nummer 3 WpÜG veröffentlicht.

Die Bieterin weist darauf hin, dass Erklärungen und Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot im Internet unter www.hcbe-offer.de (in deutscher Sprache und mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

7. Finanzierung des Übernahmeangebots

Nach Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 20.611.593 Sixt Leasing-Aktien ausgegeben. Diese Aktienanzahl hat sich bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme nicht verändert. Würde das Übernahmeangebot von allen Sixt Leasing-Aktionären angenommen werden, entstünde für die Bieterin bei einem Angebotspreis in Höhe von bis zu EUR 18,90 je Sixt Leasing-Aktie ein Finanzierungsbedarf für die Leistung des entsprechenden Kaufpreises in Höhe von bis zu EUR 389.559.107,70. Hinzu kämen Transaktionskosten in Höhe von max. EUR 1.100.000,00, woraus sich ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 390.659.107,70 ergäbe.

Nach Ziffer 14.2 der Angebotsunterlagen hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die für die vollständige Erfüllung des Übernahmeangebots notwendigen finanziellen Mittel zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem die Ansprüche auf den Angebotspreis fällig werden.

7.1 Nichtannahmevereinbarung und Depotsperrvereinbarung

Nach Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage haben Sixt und die Bieterin am 21. Februar 2020 eine qualifizierte Nichtannahmevereinbarung geschlossen, in der sich Sixt unwiderruflich, unbeding und mit Vertragsstrafe bewehrt verpflichtet hat, (i) das Übernahmeangebot für keine der von ihr gehaltenen 8.644.638 Veräußerten Sixt Leasing-Aktien (entsprechend einem Anteil von ca. 41,94 % aller Sixt Leasing-Aktien) anzunehmen und (ii) keine der von ihr

gehaltenen Veräußerten Sixt Leasing-Aktien zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern oder die mit diesen Veräußerten Sixt Leasing-Aktien verbundenen Aktionärsrechte abzutreten, außer durch Übertragung auf die Bieterin entsprechend dem Aktienkaufvertrag („**Nichtannahmevereinbarung**“). Bezüglich der weiteren Details der Nichtannahmevereinbarung wird auf Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

Um sicherzustellen, dass Sixt das Übernahmeangebot nicht annehmen kann, hat Sixt ausweislich Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage zudem mit der Bieterin und der Depotbank von Sixt am 21. Februar 2020 eine Vereinbarung geschlossen, wonach Sixt ihre Depotbank unwiderruflich und uneingeschränkt angewiesen hat, (i) die von Sixt gehaltenen Veräußerten Sixt Leasing-Aktien nicht von ihrem Depot auf ein anderes Depot von Sixt oder einem Dritten zu übertragen, (ii) keine von Sixt gehaltenen Veräußerten Sixt Leasing-Aktien an Sixt oder Dritte zu liefern, (iii) keine Verkaufsaufträge hinsichtlich der von Sixt gehaltenen Veräußerten Sixt Leasing-Aktien auszuführen und (iv) in keiner Weise eine Übertragung der oder sonstige Verfügung über die von Sixt gehaltenen Veräußerten Sixt Leasing-Aktien zu fördern, auszuführen oder sonst zu unterstützen („**Depotsperrvereinbarung**“). Die Depotbank hat sich ausweislich Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage gegenüber der Bieterin verpflichtet, keine Transaktionen auszuführen, zu arrangieren oder sich auf andere Weise daran zu beteiligen, die den vorstehenden Verpflichtungen aus der Depotsperrvereinbarung entgegenstehen.

Der Abschluss solcher Vereinbarungen ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat bei freiwilligen öffentlichen Übernahmeangeboten üblich und bietet aus Sicht der Bieterin den Vorteil, den betragsmäßigen Umfang der erforderlichen Finanzierung im Ergebnis auf diejenigen Sixt Leasing-Aktien beschränken zu können, die nicht bereits Gegenstand des Aktienkaufvertrags zwischen der Bieterin und Sixt sind. Nach Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage geht die Bieterin aufgrund des Abschlusses der Nichtannahmevereinbarung und der Depotsperrvereinbarung davon aus, dass für die von Sixt gehaltenen 8.644.638 Veräußerten Sixt Leasing-Aktien kein Angebotspreis zu zahlen sein wird. Daher werden faktisch nur noch 11.966.955 Sixt Leasing-Aktien von Sixt Leasing-Aktionären gehalten, die das Übernahmeangebot potenziell annehmen können. Die Angebotsgegenleistung, die erforderlich wäre, wenn sämtliche dieser Sixt Leasing-Aktien in das Übernahmeangebot eingereicht würden, beläuft sich auf Grundlage eines Angebotspreises von bis zu EUR 18,90 je Sixt Leasing-Aktie auf EUR 226.175.449,50. Die Gesamtkosten für den Erwerb dieser Sixt Leasing-Aktien einschließlich der Transaktionskosten für das Übernahmeangebot in Höhe von max. EUR 1.100.000 belaufen sich daher auf ca. EUR 227.275.449,50 („**Maximale Angebotskosten**“).

7.2 Finanzierung durch Eigenkapital

Santander Consumer Bank hat sich ausweislich Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage gegenüber der Bieterin durch einen sogenannten Equity Commitment Letter vom 9. März 2020 unwiderruflich, nur bedingt auf die Erfüllung der oder den Verzicht auf die in der Angebotsunterlage niedergelegten Vollzugsbedingungen, verpflichtet, Bareinlagen in einem Gesamtbetrag von bis zu EUR 116.674.334 in Form sofort verfügbarer Mittel in das Eigenkapital der Bieterin zu leisten, um der Bieterin die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus dem Übernahmeangebot zu ermöglichen („**Angebots-ECL**“); des Weiteren habe sich Santander Consumer Bank gegenüber der Bieterin durch einen sogenannten Equity Commitment Letter vom 9. März 2020 unwiderruflich, nur bedingt auf die Erfüllung der oder den Verzicht auf die Vollzugsbedingungen unter dem Aktienkaufvertrag, verpflichtet, Bareinlagen in einem Gesamtbetrag von EUR 83.325.666 in Form sofort verfügbarer Mittel in das Eigenkapital der Bieterin zu leisten, um der Bieterin die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus dem Aktienkaufvertrag zu ermöglichen („**Aktienkauf-ECL**“; Angebots-ECL und Aktienkauf-ECL zusammen „**Santander Eigenkapitalzusage**“). Das Volumen des Aktienkauf-ECL reduziert sich nach Angaben der Bieterin entsprechend, soweit der Betrag von 51 % der Zahlungsverpflichtungen der Bieterin unter dem Aktienkaufvertrag niedriger ist als der vorgenannte Betrag von EUR 83.325.666.

Nach Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage hat sich Hyundai Capital gegenüber der Bieterin durch einen sogenannten Equity Commitment Letter vom 10. März 2020 unwiderruflich und unbedingt verpflichtet, Bareinlagen in einem Gesamtbetrag von bis zu EUR 192.000.000 in Form von sofort verfügbaren Mitteln in das Eigenkapital der Bieterin zu leisten, die die Bieterin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten aus dem Übernahmeangebot und dem Aktienkaufvertrag nutzen kann („**Hyundai Eigenkapitalzusage**“).

Nach Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage übersteigen die Mittel, die unter der Santander Eigenkapitalzusage und der Hyundai Eigenkapitalzusage für die Zahlung des Angebotspreises und der Transaktionskosten zur Verfügung stehen, den Betrag der Maximalen Angebotskosten.

Nach Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage beabsichtigen Santander Consumer Bank und Hyundai Capital ungeachtet der Beträge der vorgenannten Equity Commitment Letter, die Zahlung des Angebotspreises und der damit verbundenen Transaktionskosten durch eine Kapitalerhöhung bei der Bieterin (möglicherweise einschließlich einer Einlage von Mitteln in die Kapitalrücklagen der Bieterin) anteilig zu ihren bestehenden Beteiligungen an der Bieterin

zu finanzieren, welche zwischen dem Ablauf der Weiteren Annahmefrist und dem Vollzug des Übernahmeangebots durchgeführt werden würde.

7.3 Finanzierungsbestätigung

Nach Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die Bank of America Merrill Lynch International DAC, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des vorstehenden Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Die Finanzierungsbestätigung ist als Anhang 3 der Angebotsunterlage beigefügt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung der Bank of America Merrill Lynch International DAC zu zweifeln. Allerdings weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass diese Finanzierungsbestätigung sich nur auf die zur Erfüllung des Übernahmeangebots notwendigen Mittel im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG und nicht auf einen etwaigen darüber hinausgehenden Refinanzierungsbedarf bezieht, der sich aufgrund eines Kontrollwechsels bei Sixt Leasing und etwaiger sich hieraus ergebender Rückzahlungsverpflichtungen von Sixt Leasing gegenüber bestimmten Gläubigern (z.B. Inhabern der Sixt Leasing-Anleihen (wie in Ziffer V.1.2 dieser Stellungnahme definiert)) ergibt. Ob und inwieweit die Gläubiger der Sixt Leasing-Anleihen nach Eintritt eines Kontrollwechselereignisses im Sinne der jeweiligen Anleihebedingungen ihre Rückkaufwahlrechte nach Vollzug der Transaktion ausüben, können Vorstand und Aufsichtsrat mangels konkreter Anzeichen hierfür nicht verlässlich beurteilen. Vorstand und Aufsichtsrat können jedoch nicht ausschließen, dass zumindest ein Teil der Anleihegläubiger aufgrund der gegenwärtig unsicheren Wirtschaftslage und der krisenbedingten Kurseinbrüche (auch unter Berücksichtigung der konkreten Kursrückgänge der Sixt Leasing-Anleihen) zum Zwecke der Generierung zusätzlicher Liquidität ihre Rückkaufrechte ausüben und hierdurch ein nicht unwesentlicher Refinanzierungsbedarf bei der Gesellschaft entsteht (siehe hierzu auch noch Ziffer V.2.5.2 dieser Stellungnahme).

8. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten zu den Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten und die gesetzlichen Rücktrittsrechte) werden die Sixt Leasing-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Informationen fassen lediglich einzelne in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Übernahmeangebots in dieser Stellungnahme erhebt damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Stellungnahme sollte zur Beurteilung des Übernahmeangebots der Bieterin zusammen mit der Angebotsunterlage gelesen werden. Maßgeblich für den Inhalt des Übernahmeangebots und dessen Abwicklung sind alleine die Bestimmungen der Angebotsunterlage. Jeder Sixt Leasing-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis von der Angebotsunterlage zu verschaffen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

IV. Art und Höhe des Angebotspreises

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Der Angebotspreis beträgt nach Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage EUR 18,00 je Sixt Leasing-Aktie.

Darüber hinaus sollen die Sixt Leasing-Aktionäre nach Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage am Sixt Leasing-Konzernüberschuss 2019 partizipieren und zwar unabhängig davon, ob das Übernahmeangebot vor oder nach dem Tag der Ordentlichen Hauptversammlung 2020 vollzogen wird. Erfolgt der Vollzug des Übernahmeangebots daher vor dem Tag der Ordentlichen Hauptversammlung 2020, erhalten die Sixt Leasing-Aktionäre für jede Zum Verkauf Eingereichte Sixt Leasing-Aktie eine um den Erhöhungsbetrag erhöhte Gegenleistung; der Erhöhungsbetrag wird jedoch EUR 0,90 je Zum Verkauf Eingereichter Sixt Leasing-Aktie nicht überschreiten. Aufgrund des Sixt Leasing-Konzernüberschuss 2019 von EUR 21,5 Mio. (EUR 1,04 je Aktie; siehe hierzu bereits Ziffer II.1.5) gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass sich der Erhöhungsbetrag auf EUR 0,90 und der Angebotspreis damit auf EUR 18,90 beläuft, wenn der Vollzug des Übernahmeangebots vor dem Tag der Ordentlichen Hauptversammlung 2020 erfolgt. Erfolgt der Vollzug des Übernahmeangebots nach dem Tag der Ordentlichen Hauptversammlung 2020, erhalten die Sixt Leasing-Aktionäre die für das Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019 je Sixt Leasing-Aktie beschlossene Dividende von Sixt Leasing. Nähere Einzelheiten zur Höhe des Angebotspreises finden sich unter Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage.

Nach Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage verpflichtet sich die Bieterin zudem, die im Rahmen des Übernahmeangebots zu zahlende oder gezahlte Gegenleistung je zum Verkauf Eingereichter Sixt Leasing-Aktie entsprechend und in dem Maß zu erhöhen, wie sich nach Maßgabe von Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage durch ein etwaiges Fälligwerden des im Aktienkaufvertrag vereinbarten Verzugszinses der an Sixt gezahlte Kaufpreis je Sixt Leasing-Aktie in der Weise erhöht, dass er die nach dem Übernahmeangebot zu zahlende oder gezahlte Gegenleistung übersteigt. Die Bieterin wird etwaige derartige Erhöhungen der Gegenleistung unverzüglich unter www.hcbe-offer.de und im Bundesanzeiger unter Bezugnahme auf das Übernahmeangebot veröffentlichen.

2. Stellungnahme zum gesetzlichen Mindestpreis

Der Angebotspreis für die Sixt Leasing-Aktien hat den Bestimmungen für den Mindestpreis im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 4 und 5 der WpÜG-AngebotsVO zu entsprechen, der sich nach dem höheren der beiden nachstehend dargestellten Schwellenwerte bestimmt:

- Gemäß § 5 der WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG im Falle eines Übernahmeangebots im Sinne von § 29 ff. WpÜG mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Sixt Leasing-Aktien während des Dreimonatszeitraums vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots („**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen. Die Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots wurde am 21. Februar 2020 veröffentlicht.

Gemäß Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage beträgt der Drei-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 21. Februar 2020 (d.h. einschließlich des 20. Februar 2020 und ausschließlich des 21. Februar 2020) nach Mitteilung der BaFin EUR 15,33. Der Angebotspreis von EUR 18,00 übersteigt diesen Betrag um EUR 2,67 bzw. 17,42 % und der Angebotspreis von EUR 18,90 übersteigt diesen Betrag um EUR 3,57 bzw. 23,29 %. Vorstand und Aufsichtsrat weisen zudem daraufhin, dass nicht ausgeschlossen ist, dass dieser Dreimonatszeitraum von Kursauswirkungen der Leak-Mitteilungen (wie unter Ziffer IV.3.2 definiert) vom 19. Februar 2020 und den darin in Bezug genommenen Verhandlungen zwischen Sixt und der Bieterin betreffend die Transaktion beeinflusst ist (siehe hierzu näher unter Ziffer IV.3.2).

- Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft mindestens

dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für den Erwerb von Sixt Leasing-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Die Bieterin hat nach Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage am 21. Februar 2020 mit der Sixt einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb von rund 41,94 % der Sixt Leasing-Aktien abgeschlossen. Der Tag des Vertragsschlusses, der 21. Februar 2020, liegt in dem Zeitraum von sechs Monaten vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 24. März 2020 und stellt daher einen für den gesetzlichen Mindestpreis relevanten Vorerwerb dar. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt EUR 18,00 in bar je Sixt Leasing-Aktie, wenn der Vollzug des Aktienkaufvertrags nach der Ordentlichen Hauptversammlung 2020 erfolgt. Wenn der Vollzug des Aktienkaufvertrags vor der Ordentlichen Hauptversammlung 2020 erfolgt, erhält Sixt für jede Veräußerte Sixt Leasing-Aktie eine Erhöhung des Kaufpreises um den Erhöhungsbetrag; der Erhöhungsbetrag wird jedoch EUR 0,90 je Veräußerter Sixt Leasing-Aktie nicht übersteigen. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 18,00 bzw. EUR 18,90 je Sixt Leasing-Aktie entspricht diesem Wert. Dies gilt auch für den Fall, dass auf den nach dem Aktienkaufvertrag zu leistenden Kaufpreis zusätzliche Verzugszinsen anfallen, da sich dann der Angebotspreis nach Maßgabe Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage entsprechend erhöht (zu Einzelheiten hierzu siehe auch Ziffer IV.1).

Die Bieterin gibt an, dass darüber hinaus in den letzten sechs Monaten vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen Sixt Leasing-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen haben, die zum Erwerb von Sixt Leasing-Aktien berechtigen.

3. Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Höhe des Angebotspreises für die Sixt Leasing-Aktien aus finanzieller Sicht auf Basis der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft, der historischen Kursentwicklung der Sixt Leasing-Aktien, unter Berücksichtigung von Kurszielen und zugrunde liegender Analysen, welche Aktienanalysten für Sixt Leasing publiziert haben, vergangener Referenztransaktionen bzw. Prämien, mittels Anwendung eines Dividend Discount Modells sowie anhand weiterer Annahmen und Informationen sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat von Sixt Leasing haben jeweils eine eigenständige Bewertung der Angemessenheit der angebotenen

Gegenleistung vorgenommen. Bei ihren unabhängigen Bewertungen wurden Vorstand und Aufsichtsrat von J.P. Morgan (wie in Ziffer IV.3.3 definiert) beraten.

Die in diesem Abschnitt genannten Werte wurden teilweise auf Basis nicht gerundeter Werte berechnet, genannte Werte jedoch gerundet. Bei Berechnungen mit den genannten Werten können sich daher geringfügige Abweichungen zu den in diesem Abschnitt genannten Werten ergeben.

3.1 Berücksichtigung der zu erwartenden Sixt Leasing-Dividende für das Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019

Der formale Angebotspreis pro Sixt Leasing-Aktie, den die Bieterin in jedem Fall als Gegenleistung zu leisten hat, beträgt mindestens EUR 18,00. Tatsächlich fließen den Sixt Leasing-Aktionären, die das Übernahmeangebot annehmen, nach Angabe der Bieterin bis zu EUR 18,90 pro Sixt Leasing-Aktie zu, und zwar (i) entweder bis zu EUR 0,90 pro Sixt Leasing-Aktie als von der Bieterin (vorbehaltlich der Entwicklungen aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation) erwartete Sixt Leasing-Dividende für das Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019 und später EUR 18,00 pro Sixt Leasing-Aktie als Angebotspreis, wenn die Ordentliche Hauptversammlung 2020 vor dem Vollzug des Übernahmeangebots stattfindet, oder (ii) direkt bis zu EUR 18,90 pro Sixt Leasing-Aktie als erhöhter Angebotspreis, wenn das Übernahmeangebot vor der Ordentlichen Hauptversammlung 2020 vollzogen wird (siehe Ziffer 4 der Angebotsunterlage).

3.2 Vergleich mit historischen Börsenkursen

Zum Zwecke der Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht haben Vorstand und Aufsichtsrat auch die Entwicklung des Börsenkurses der Sixt Leasing-Aktie berücksichtigt, die teilweise auch in Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage abgebildet ist. Der Börsenkurs stellt eine weithin anerkannte Grundlage für die Ermittlung einer angemessenen Gegenleistung für börsennotierte Aktien dar.

Am 19. Februar 2020 erhielt Sixt Leasing Kenntnis von Marktgerüchten bezüglich eines möglichen Verkaufs der Veräußerten Sixt Leasing-Aktien an die Bieterin. Noch am selben Tag veröffentlichten Sixt Leasing und Sixt jeweils eine entsprechende Ad-hoc Mitteilung als Reaktion zu diesen Marktgerüchten (zusammen „**Leak-Mitteilungen**“), in denen unter anderem bestätigt wurde, dass sich Sixt in Verhandlungen mit der Bieterin über den Verkauf ihrer Beteiligung an der Sixt Leasing befindet und sich die Durchführung abzeichnet. Vorstand

und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Börsenkurse der Sixt Leasing-Aktie seit den Leak-Mitteilungen vom 19. Februar 2020 auch von Übernahmespekulationen beeinflusst waren.

Bezogen auf den Börsenkurs der Sixt Leasing-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 21. Februar 2020 enthält der Angebotspreis von EUR 18,00 bzw. EUR 18,90 die folgenden Aufschläge:

- Am 20. Februar 2020, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 21. Februar 2020, betrug der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) EUR 17,84 je Sixt Leasing-Aktie. Auf Grundlage dieses Börsenkurses beinhaltet der Angebotspreis von EUR 18,00 je Sixt Leasing-Aktie einen Aufschlag von EUR 0,16 oder 0,90 % und der Maximale Angebotspreis von EUR 18,90 je Sixt Leasing-Aktie einen Aufschlag von EUR 1,06 oder 5,94 %.
- Während des letzten Monats bis einschließlich 20. Februar 2020, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 21. Februar 2020, betrug der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs EUR 16,35 je Sixt Leasing-Aktie. Auf Grundlage dieses Börsenkurses beinhaltet der Angebotspreis von EUR 18,00 je Sixt Leasing-Aktie einen Aufschlag von EUR 1,65 oder 10,06 % je Sixt Leasing-Aktie und der Maximale Angebotspreis von EUR 18,90 je Sixt Leasing-Aktien einen Aufschlag von EUR 2,55 oder 15,56 %.
- Während der letzten drei Monate bis einschließlich 20. Februar 2020, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 21. Februar 2020, betrug der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (wie nach Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage von der BaFin mitgeteilt) EUR 15,33 je Sixt Leasing-Aktie. Auf Grundlage dieses Börsenkurses beinhaltet der Angebotspreis von EUR 18,00 je Sixt Leasing-Aktie einen Aufschlag von EUR 2,67 oder 17,42 % und der Maximale Angebotspreis von EUR 18,90 je Sixt Leasing-Aktie einen Aufschlag von EUR 3,57 oder 23,29 %.

Bezogen auf den Börsenkurs der Sixt Leasing-Aktie vor Veröffentlichung der Leak-Mitteilungen von Sixt und Sixt Leasing am 19. Februar 2020 zu den Marktgerüchten enthält der Angebotspreis von EUR 18,00 bzw. EUR 18,90 die folgenden Aufschläge:

- Am 18. Februar 2020, dem letzten Handelstag vor den Leak-Mitteilungen, betrug der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) EUR 14,40 je Sixt Leasing-Aktie. Auf Grundlage dieses Börsenkurses beinhaltet der Angebotspreis von EUR 18,00 je Sixt Leasing-Aktie einen Aufschlag von EUR 3,60 oder 25,00 % und der Maximale Angebotspreis von EUR 18,90 je Sixt Leasing-Aktie einen Aufschlag von EUR 4,50 oder 31,25 %.
- Während des letzten Monats bis einschließlich 18. Februar 2020, dem letzten Handelstag vor den Leak-Mitteilungen, betrug der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs EUR 13,72 je Sixt Leasing-Aktie. Auf Grundlage dieses Börsenkurses beinhaltet der Angebotspreis von EUR 18,00 je Sixt Leasing-Aktie einen Aufschlag von EUR 4,28 oder 31,21 % je Sixt Leasing-Aktie und der Maximale Angebotspreis von EUR 18,90 je Sixt Leasing-Aktien einen Aufschlag von EUR 5,18 oder 37,77 %.
- Während der letzten drei Monate bis einschließlich 18. Februar 2020, dem letzten Handelstag vor den Leak-Mitteilungen, betrug der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs EUR 12,75 je Sixt Leasing-Aktie. Auf Grundlage dieses Börsenkurses beinhaltet der Angebotspreis von EUR 18,00 je Sixt Leasing-Aktie einen Aufschlag von EUR 5,25 oder 41,17 % und der Maximale Angebotspreis von EUR 18,90 je Sixt Leasing-Aktie einen Aufschlag von EUR 6,15 oder 48,23 %.

Die vorstehend genannten historischen Börsenkurse für die Sixt Leasing-Aktie wurden der Datenbank Bloomberg entnommen und beziehen sich auf XETRA-Börsenkurse (soweit nicht vorstehend etwas anderes angegeben ist).

3.3 Fairness Opinion

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats (unter Enthaltung des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Erich Sixt) die J.P. Morgan Securities plc („**J.P. Morgan**“) als Finanzberater beauftragt, für Vorstand und Aufsichtsrat eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Angebotspreises in Höhe von EUR 18,00 bzw. EUR 18,90 aus finanzieller Sicht für die Sixt Leasing-Aktionäre zu erstellen („**Fairness Opinion**“). In der Fairness Opinion vom 6. April 2020 gelangt J.P. Morgan zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen und Einschränkungen und zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion (d.h. 6. April 2020) der gemäß der Angebotsunterlage an die Sixt Leasing-Aktionäre zu zahlende Angebotspreis je Sixt Leasing-Aktie aus finanzieller Sicht für die Sixt Leasing-Aktionäre, an

die sich das Übernahmeangebot richtet, angemessen ist. Die Fairness Opinion vom 6. April 2020 ist dieser Stellungnahme als **Anlage 2** beigefügt und legt die getroffenen Annahmen, die angewandten Verfahren, die berücksichtigten Materialien und die Beschränkungen der durchgeführten Untersuchung im Zusammenhang mit der Fairness Opinion dar.

Vorstand und Aufsichtsrat der Sixt Leasing haben sich unabhängig voneinander intensiv mit der Fairness Opinion befasst, deren Ergebnisse mit Vertretern von J.P. Morgan eingehend erörtert und sie einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion ausschließlich jeweils zur Information und Unterstützung des Vorstands und Aufsichtsrats von Sixt Leasing im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises abgegeben wurde. Dritte, einschließlich der Sixt Leasing-Aktionäre, können sich nicht auf die Fairness Opinion verlassen. Die Fairness Opinion richtet sich nicht an Dritte (einschließlich der Sixt Leasing-Aktionäre) und ist nicht zugunsten Dritter abgegeben. Dritte können aus der Fairness Opinion keine Rechte herleiten.

Zwischen J.P. Morgan und Dritten (einschließlich der Sixt Leasing-Aktionäre), die die Fairness Opinion lesen, kommt keine vertragliche Beziehung zustande. Weder die Fairness Opinion noch die ihr zugrundeliegende Mandatsvereinbarung zwischen J.P. Morgan und Sixt Leasing haben Schutzwirkung für Dritte. Sie führen nicht zu einer Einbeziehung Dritter in ihren jeweiligen Schutzbereich. Auch die Beifügung der Fairness Opinion zu dieser Stellungnahme führt nicht zu einer Erweiterung oder Ergänzung des Kreises der Personen, an die die Fairness Opinion gerichtet ist oder die auf die Fairness Opinion vertrauen dürfen, noch führt sie zu einer Einbeziehung von Dritten in ihren Schutzbereich.

Die Fairness Opinion stellt keine Empfehlung an die Sixt Leasing-Aktionäre dar, ihre Aktien im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot zu veräußern oder nicht zu veräußern oder das Übernahmeangebot anzunehmen oder nicht anzunehmen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass die Fairness Opinion unter Annahmen und Vorbehalten steht und dass zum Verständnis der Fairness Opinion und ihres Umfangs deren vollständige Lektüre erforderlich ist.

J.P. Morgan hat weder eine Bewertung oder Prüfung von Aktiva oder Passiva vorgenommen oder erhalten, noch hat J.P. Morgan die Solvenz der Bieterin oder der Gesellschaft nach Maßgabe von Gesetzen über Konkurs, Insolvenz oder ähnliche Angelegenheiten bewertet. J.P. Morgan hat darauf vertraut, dass die J.P. Morgan zur Verfügung gestellten oder davon

abgeleiteten Finanzanalysen, Planungen, Annahmen und Prognosen ordnungsgemäß und basierend auf Annahmen und Einschätzungen erstellt wurden, welche die bestmöglich verfügbaren Einschätzungen und Beurteilungen des Managements der Gesellschaft über die erwarteten zukünftigen Ergebnisse der Geschäftstätigkeit und über die Finanzlage der Gesellschaft oder des Geschäfts wiedergeben, auf die sich die vorgenannten Finanzanalysen, Planungen, Annahmen und Prognosen beziehen. Die Fairness Opinion ist kein Wertgutachten, wie es typischerweise von qualifizierten Wirtschaftsprüfern nach den Standards des deutschen Gesellschafts- und Handelsrecht, wie eine Unternehmensbewertung nach IDW S 1, erstellt wird und ist nicht als solches zu verstehen. Sie wurde nicht nach Maßgabe von IDW S 8 erstellt.

J.P. Morgan war als Finanzberater der Gesellschaft in Bezug auf das Übernahmeangebot tätig und wird von der Gesellschaft ein Honorar für ihre Dienstleistungen als Finanzberater erhalten, von dem ein Teil nur dann fällig wird, wenn das Übernahmeangebot vollzogen wird. Darüber hinaus hat sich die Gesellschaft verpflichtet, J.P. Morgan von bestimmten Haftungsrisiken freizustellen, die aus dem Auftrag an J.P. Morgan resultieren können.

3.4 Analystenmeinungen

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat zudem jeweils von ausgewählten Finanzanalysten ausgegebene Zielkurse für die Sixt Leasing-Aktie berücksichtigt.

Der Durchschnittspreis der von ausgewählten Finanzanalysten veröffentlichten Kursziele für die Sixt Leasing-Aktie, die bis zum 18. Februar 2020, dem letzten Handelstag vor den Leak-Mitteilungen, veröffentlicht wurden, lag bei EUR 13,40. Der Angebotspreis von EUR 18,00 liegt etwa 34,33 % über dem Durchschnittspreis. Der Maximale Angebotspreis von EUR 18,90 liegt etwa 41,04 % über dem Durchschnittspreis.

	Analysedatum	Kursziel (in Euro)
Berenberg	12.11.2019	12,00
Commerzbank	12.11.2019	13,00
Hauck & Aufhäuser	12.08.2019	10,00
Oddo	13.11.2019	14,00
Warburg	13.11.2019	18,00

3.5 Berücksichtigung des Entwicklungspotentials der Sixt Leasing-Gruppe

Vorstand und Aufsichtsrat haben für die Beurteilung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung ferner die bisherige geschäftliche Entwicklung der Sixt Leasing-Gruppe und die damit im Zusammenhang stehenden zukünftigen Chancen und Risiken berücksichtigt.

In den kommenden Jahren möchte das Unternehmen weitere Weichen für künftig starkes und profitables Wachstum insbesondere in den Geschäftsfeldern Online Retail und Flottenmanagement stellen. Der Fokus soll insbesondere darauf liegen, die Digitalisierung des Geschäftsmodells und die Ausrichtung der Organisation auf zukünftiges nationales und internationales Wachstum voranzutreiben. Darüber hinaus sollten sich Maßnahmen zur Prozess- und Kostenoptimierung nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat positiv auf die Produktivität und Ergebnisentwicklung der Sixt Leasing-Gruppe auswirken. Ziel ist es, die internen Abläufe durch die weitere Digitalisierung und Automatisierung der Geschäftsprozesse noch effizienter zu gestalten. Außerdem ist geplant, die Kostenstruktur zu optimieren, indem Synergien zwischen den Geschäftsfeldern noch besser genutzt werden.

Für das Gesamtjahr 2020 kann die Gesellschaft dabei allerdings nur eine zurückhaltende Prognose abgeben, vor allem im Hinblick auf die aktuelle nationale und internationale Entwicklung der COVID-19-Situation. Die Gesellschaft geht insoweit von einer zumindest temporären Verschlechterung des Markt- und Geschäftsumfeldes aus und erwartet eine Erholung der Geschäftsentwicklung erst ab dem zweiten Halbjahr. Diese Einschätzung geht davon aus, dass die aktuellen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Wirkung zeigen werden, die derzeit von den Regierungen zu erarbeitenden Exit-Strategien aus dem Krisenmodus erfolgreich sein werden und die Wirtschaft ab der zweiten Jahreshälfte wieder in Schwung kommt. Des Weiteren basiert diese Einschätzung auf der Annahme, dass die aktuell von den Regierungen beschlossenen bzw. noch zu beschließenden umfangreichen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen die ökonomisch negativen Auswirkungen für die Volkswirtschaften abfedern werden.

Der strategische Wert und die eigenständigen Entwicklungsperspektiven führen jedoch nicht dazu, dass der Angebotspreis dadurch insgesamt aus finanzieller Sicht unangemessen erscheint.

3.6 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat haben dabei auch eigene Bewertungen vorgenommen. Insbesondere haben Vorstand und Aufsichtsrat dabei die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt:

- Vorstand und Aufsichtsrat haben berücksichtigt, dass die Sixt Leasing-Aktionäre neben dem Angebotspreis in Höhe von EUR 18,00 wirtschaftlich auch bis zu EUR 0,90 pro Sixt Leasing-Aktie am Sixt Leasing-Konzernüberschuss 2019 entweder in Form einer Dividendenzahlung oder in Form eines erhöhten Angebotspreises teilhaben sollen (zu weiteren Einzelheiten in diesem Zusammenhang siehe unter Ziffer III.6.1).
- Der Angebotspreis bzw. der Maximale Angebotspreis enthält einen Aufschlag auf den volumengewichteten Durchschnittskurs der Sixt Leasing-Aktie im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Monate vor und einschließlich dem 18. Februar 2020, dem letzten Handelstag vor den Leak-Mitteilungen, in Höhe von ca. 41,17 % bzw. 48,23 %.
- Der so ermittelte im Angebotspreis enthaltene Aufschlag liegt über der in den letzten fünf Jahren bei Übernahmetransaktionen mit einem Transaktionswert von mehr als EUR 100 Mio. in Deutschland üblicherweise gezahlten Übernahmeaufschlägen.
- Unter den darin bezeichneten Annahmen und Vorbehalten halten J.P. Morgan den Angebotspreis in der Fairness Opinion aus finanzieller Sicht für die Sixt Leasing-Aktionäre als angemessen. Vorstand und Aufsichtsrat von Sixt Leasing haben sich von der Plausibilität und der Angemessenheit der von J.P. Morgan angewendeten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.
- Der Angebotspreis gibt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat den Sixt Leasing-Aktionären die Möglichkeit, einen signifikanten Anteil des angestrebten langfristigen Wertzuwachses sofort und im Voraus zu sichern, ohne die Risiken des angestrebten Wertzuwachses und der damit verbundenen Geschäftsführungsmaßnahmen tragen zu müssen.

- Ab dem 20. Februar 2020 kam es aufgrund der sich zunehmend verschärfenden Covid-19-Situation zu deutlichen Kurseinbrüchen an den nationalen und internationalen Kapitalmärkten. In der Zeit vom 20. Februar bis 24. März 2020 ist der MDAX um rund 30,83 % und der SDAX um rund 31,24 % gefallen. Der sich hieraus ergebende Durchschnitt beträgt 31,04 %. Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch der vom Übernahmeangebot unbeeinflusste Börsenkurs der Sixt Leasing-Aktien in einem ähnlichen Umfang von Kurseinbrüchen aufgrund der vorstehenden Umstände betroffen wäre. Würde man den durchschnittlichen Rückgang von 31,04 % auf den Aktienkurs der Sixt Leasing-Aktien vor Veröffentlichung der Leak-Mitteilungen projizieren, wäre der Aktienkurs von EUR 14,40 (XETRA-Schlusskurs am 18. Februar 2020) auf einen hypothetischen Aktienkurs von EUR 9,93 zurückgegangen.

Vorstand und Aufsichtsrat geben keine Einschätzung über einen Ertragswert von Sixt Leasing nach dem Bewertungsstandard IDW S 1 und auch nicht darüber ab, ob in Zukunft im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Abfindung, beispielsweise im Zusammenhang mit einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, einem etwaigen Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out) oder einer etwaigen Umwandlungsmaßnahme, möglicherweise ein höherer oder niedrigerer Betrag als der Angebotspreis („**Abfindungszahlung**“) festzusetzen wäre oder künftig festgesetzt wird. Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert von Sixt Leasing zu einem künftigen Zeitpunkt bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass eine Bewertung anhand von anderen Bewertungsmethoden im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens möglicherweise einen höheren oder niedrigeren Wert ergeben könnte.

Vor diesem Hintergrund weisen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich darauf hin, dass Sixt Leasing-Aktionäre, die ihre Sixt Leasing-Aktien bereits zum Verkauf eingereicht haben oder zum Verkauf einreichen werden, für den Fall, dass die Abfindungszahlungen tatsächlich höher ausfallen als der Angebotspreis, keinen Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrags zwischen dem Angebotspreis und einer Abfindungszahlung haben und zwar auch dann nicht, wenn eine solche Maßnahme innerhalb eines Jahres nach der Schlussmeldung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erfolgt (vgl. § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).

Unter Berücksichtigung der Fairness Opinion, der oben aufgezeigten Aspekte, des Entwicklungspotentials von Sixt Leasing und der Sixt Leasing-Gruppe sowie der Gesamtumstände

des Übernahmeangebots halten Vorstand und Aufsichtsrat den Angebotspreis je Sixt Leasing-Aktie aus finanzieller Sicht für angemessen.

V. Ziele und Absichten der Bieterin sowie voraussichtliche Folgen für Sixt Leasing

1. Ziele und Absichten in der Angebotsunterlage; Hintergrund der Übernahme

Die Absichten der Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors, die nachfolgend erörtert werden, sind in der Angebotsunterlage unter Ziffer 9 näher dargestellt. Der wirtschaftliche und strategische Hintergrund der Übernahme sind in der Angebotsunterlage unter Ziffer 8 näher dargestellt. Die Bieterin gibt in Ziffer 9 der Angebotsunterlage an, dass die nachstehenden Absichten einheitliche Absichten der Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind. Die Bieterin weist darauf hin, dass weder sie noch Banco Santander oder Hyundai Motors Absichten haben, von den in Ziffer 9.1 bis 9.6 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten abzuweichen.

1.1 Wirtschaftliche und strategische Gründe für die Übernahme

In Ziffer 8 der Angebotsunterlage bekunden die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors ihre Ansicht, dass Sixt Leasing einen attraktiven Mehrwert bietet und die Position der Bieterin im Bereich der Automobilfinanzierung weiter stärken wird. Das Know-how und das erfolgreiche Geschäftsmodell von Sixt Leasing bilden hiernach ein starkes Fundament für Wachstum. Die Transaktion vereine die komplementäre Expertise und die geographische Reichweite von Sixt Leasing und der Bieterin (zusammen „**Gesamt-Konzern**“). Die Bieterin ist nach den Angaben in Ziffer 8 der Angebotsunterlage ein herstellerabhängiger Anbieter für Finanzdienstleistungen in Deutschland. Sixt Leasing sei einer der führenden herstellerunabhängigen und bankunabhängigen Fahrzeugleasinganbieter mit Digitalangebot und Beratungsexpertise im Bereich Mobilität und ein innovativer Online-Direktkanal von Neuwagen sowie ein Spezialist im Management und im Full-Service Leasing von großen Flotten. Mit innovativen, maßgeschneiderten Lösungen ermögliche Sixt Leasing die langfristige Mobilität seiner privaten und gewerblichen Kunden. Durch die Transaktion möchte die Bieterin nach deren Angaben in Ziffer 8 der Angebotsunterlage die starken Positionen von Sixt Leasing im Fahrzeugleasingmarkt (insbesondere im Onlinehandel, wettbewerbsfähige Full Service Produkte sowie moderne Weiterveräußerungsmöglichkeiten) nutzen und im Hinblick auf zukünftige Markttrends vom Innovationspotenzial von Sixt Leasing profitieren.

Nach den weiteren Angaben in Ziffer 8 der Angebotsunterlage sind die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors überzeugt, dass Sixt Leasing von der neuen Beteiligung und der Expertise, die die Bieterin im Bereich der fortschrittlichen Mobilität bietet, kombiniert mit dem Zugang zu einer führenden Finanzierungsplattform und im Know-how zu digitalen Finanzierungsprozessen, profitieren wird. Der Gesamt-Konzern werde ein fortentwickelter wettbewerbsfähiger Marktteilnehmer im Bereich der Automobilfinanzierung und ein professioneller Anbieter von Beratungsdienstleistungen zum Flottenmanagement in Europa sein und von der Belastbarkeit des gewerblichen Leasinggeschäfts, von wachsenden Privatkunden- und Flottenmanagementgeschäftsbereichen mit relevanter Präsenz in mehreren Ländern in Europa profitieren. Hierdurch werde eine starke Plattform in den größten Märkten für Automobilfinanzierung geschaffen. Die Transaktion biete Wert für Kunden, Lieferanten und andere Stakeholder beider Unternehmen. Nach Angabe der Bieterin werden die Kunden von einer größeren geographischen Reichweite, einem erweiterten Produktangebot und einer großen Auswahl an innovativen Technologien und Dienstleistungen profitieren. Eine Realisierung von Kostensynergien, etwa durch die Zusammenlegung von Verwaltungsfunktionen, sei vor diesem Hintergrund nicht beabsichtigt.

1.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und Verpflichtungen von Sixt Leasing

Nach den Angaben in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors durch die Transaktion das derzeitige Geschäftsmodell von Sixt Leasing, welches sich als Erfolg erwiesen habe, weiter zu betreiben, das aktuelle Geschäft von Sixt Leasing weiter zu entwickeln und die Expertise, die Netzwerke und die Angebote an kundenspezifischen Lösungen der Bieterin und Sixt Leasing zu kombinieren. Die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors hätten die Absicht, Sixt Leasing dabei zu unterstützen, ihre Wachstumsziele zu erreichen, mit dem Ziel der weiteren Verbreitung einer der führenden Plattformen für Onlinehandel und Beratungsdienste für digitale Mobilität und gleichzeitig das starke und belastbare Flottenleasing-Kerngeschäft von Sixt Leasing, das eine Basis für erfolgreiches Wachstum in Deutschland und international biete, weiter zu stärken. Die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors haben nach Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage die Absicht, insbesondere Sixt Leasing weiterhin als ein von Automobilherstellern unabhängiges Mehrmarkenunternehmen zu betreiben. Sixt Leasing nutze die Wachstumstrends im „car-as-a-service“-Bereich und die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors beabsichtigen, diese Strategie basierend auf ihrer komplementären Expertise zu stärken und zu unterstützen. Darüber hinaus biete das Flottenmanagement-Geschäft von Sixt Leasing profitable Wachstumsmöglichkeiten bei reduziertem Anlagevermögen (sogenanntes

Asset-Light-Modell). Die Bieterin und Banco Santander beabsichtigen nach Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage, Erträge in diesem Geschäftsbereich durch die Steigerung der Kundenzahl, durch Leverage-Effekte beim operativen Geschäft und internationale Expansion zu verbessern. Die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors hätten nicht die Absicht, Sixt Leasing dazu zu veranlassen, Teile des aktuellen Geschäfts oder Geschäftsfelder oder Vermögenswerte zu veräußern; die Vermögenswerte von Sixt Leasing sollen nach Angaben der Bieterin vielmehr zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des aktuellen Geschäfts von Sixt Leasing verwendet werden.

Nach Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors, die Marke „Sixt Leasing“ auf der Grundlage des zwischen Sixt und Sixt Leasing abgeschlossenen Markenlizenzvertrags für eine Übergangszeit von bis zu 5 Jahren nach dem Vollzug der Transaktion beizubehalten, bis ein umfassender Re-Branding-Prozess abgeschlossen ist, um die Erhaltung der Kundenbeziehungen von Sixt Leasing zu erleichtern. Ferner beabsichtigen die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors nach Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage die Firmen der Unternehmen der Sixt Leasing-Gruppe spätestens zwölf Monate nach Vollzug des Aktienkaufvertrags dahingehend zu ändern, dass der Name „Sixt“ nicht mehr enthalten sein wird, und den von Sixt Leasing verfolgten Weg der operativen Separierung des Geschäfts aus dem Sixt-Konzern zu unterstützen.

Die Bieterin und Banco Santander hätten keine Absichten oder Pläne, die zu einer Erhöhung der gegenwärtigen Verbindlichkeiten der Sixt Leasing-Gruppe außerhalb des üblichen Geschäftsverlaufs führen würden.

Die Bieterin gibt in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage darüber hinaus an, dass Sixt Leasing am 3. Februar 2017 Anleihen mit einem festen Zinssatz von 1,125 % p.a., einem Gesamtnennbetrag von EUR 250.000.000,00 und einer Laufzeit von vier Jahren ausgegeben hat (**„Sixt Leasing-Anleihen 2017/2021“**). Am 2. Mai 2018 habe Sixt Leasing zudem Anleihen mit einem Zinssatz von 1,5 %, einem Gesamtnennbetrag von EUR 250.000.000,00 und einer Laufzeit von vier Jahren als Teil eines EUR 1.000.000.000,00 Schuldverschreibungsprogrammes ausgegeben (**„Sixt Leasing-Anleihen 2018/2022“**, zusammen mit den Sixt Leasing-Anleihen 2017/2021 die **„Sixt Leasing-Anleihen“**). Bei Eintritt eines Kontrollwechsels sähen die Vertragsbedingungen der Sixt Leasing-Anleihen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht der Inhaber solcher Anleihen vor, von Sixt Leasing zu verlangen, die Sixt Leasing-Anleihen ganz oder teilweise zu einem Preis zurückzukaufen, der dem Nennbetrag zuzüglich nicht bezahlter aufgelaufener Zinsen entspricht. Ein **„Kontrollwechsel“**

trete ein, wenn nach dem Ausgabedatum der Sixt Leasing-Anleihen eine Person oder Personen, die ihr Verhalten im Sinne des früheren § 22 Abs. 2 WpHG (nunmehr § 34 Abs. 2 WpHG) abstimmen, Kontrolle über Sixt Leasing erlangt bzw. erlangen und eine Herabstufung des Ratings (wie nachstehend definiert) während des Kontrollwechsel-Zeitraums (wie nachstehend definiert) erfolgt. Nach den Informationen, die der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zur Verfügung stehen, bestehe für die Sixt Leasing-Anleihen kein Rating und es ist nicht beabsichtigt, ein Rating der Anleihen zu beantragen. In dem Fall, dass für die Sixt Leasing-Anleihen zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels kein Rating besteht, gilt eine „**Rating-Herabstufung**“ als eingetreten, wenn keine Ratingagentur der jeweiligen Sixt Leasing-Anleihe während des Kontrollwechsel-Zeitraums ein Investment Grade-Rating zuordnet. Der „**Kontrollwechsel-Zeitraum**“ sei der Zeitraum, der am Tag der Mitteilung des Kontrollwechsels beginnt, jedoch nicht später als der Tag des betreffenden Kontrollwechsels, und der mit dem 120. Tag nach dem Eintritt des Kontrollwechsels endet. Im Fall der Durchführung der Transaktion würden die Bieterin und die die Bieterin beherrschenden Gesellschafter nach Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage Kontrolle über Sixt Leasing erlangen. Weiterhin sei davon auszugehen, dass wegen des fehlenden Ratings der Sixt Leasing-Anleihen die Voraussetzungen einer Rating-Herabstufung am Ende des Kontrollwechsel-Zeitraums erfüllt sein würden und daher ein Kontrollwechsel stattfinden würde. Die Bieterin beabsichtige, soweit erforderlich, zum Zeitpunkt des Vollzugs der Transaktion eine angemessene interne oder externe Ersatzfinanzierung sicherzustellen.

1.3 Sitz von Sixt Leasing, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Nach den Angaben in Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors nicht, den Satzungssitz von Sixt Leasing in Pullach, Deutschland, zu verlegen oder andere Gesellschaften des Sixt Leasing-Konzerns zur Verlegung ihres Satzungssitzes zu veranlassen. Eine Verlagerung der wesentlichen Unternehmensteile der Sixt Leasing-Gruppe sei ebenfalls nicht berücksichtigt.

1.4 Vorstand und Aufsichtsrat von Sixt Leasing

Nach Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage haben die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors nicht die Absicht, die gegenwärtige Zusammensetzung des Vorstands von Sixt Leasing zu verändern. Die Bieterin und Banco Santander hätten die Absicht, soweit rechtlich zulässig, nach Vollzug der Transaktion im Aufsichtsrat von Sixt Leasing entsprechend der Beteiligung von Santander Consumer Bank und Hyundai Capital an der Bieterin vertreten zu sein und die Größe des Gremiums auf sechs Mitglieder zu erweitern. Hierbei sollen jeweils

drei Mitglieder von der Santander Consumer Bank und drei Mitglieder von Hyundai Capital vorgeschlagen werden, wobei der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Bieterin die Position des Vorsitzenden des Aufsichtsrats von Sixt Leasing übernehmen würde und ein stellvertretender Vorsitzender aus dem Kreis der von Santander Consumer Bank vorgeschlagenen Kandidaten gewählt werden würde.

1.5 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Die Bieterin betont in Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage, dass die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors das Fachwissen und die Hingabe der Arbeitnehmer von Sixt Leasing, die entscheidend zum bisherigen Erfolg von Sixt Leasing beigetragen hätten, schätzen. Die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors hätten die Absicht, die Beziehung zu den Arbeitnehmern von Sixt Leasing aufzubauen und zu stärken und weiterhin in die Arbeitnehmer von Sixt Leasing zu investieren, um ihr Ziel zu erreichen, dass Sixt Leasing weiterhin ein attraktiver Arbeitgeber für den exzellenten, hochqualifizierten und motivierten Mitarbeiterstamm ist. Nach Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors nicht, sich aufgrund der Transaktion im Rahmen von Restrukturierungsprozessen in der Organisation von Arbeitnehmern von Sixt Leasing zu trennen oder die Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer zu ändern, da die von Sixt Leasing entwickelte Geschäftstätigkeit die gegenwärtigen Geschäftstätigkeiten der Bieterin ergänzt. Die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors hätten aber die Absicht - im Hinblick auf die aktuelle Covid-19-Situation - zusammen mit dem Vorstand von Sixt Leasing die wirtschaftliche Situation von Sixt Leasing und mögliche Maßnahmen nach Vollzug der Transaktion zu prüfen. Die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors beabsichtigen nach Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage ferner nicht, Änderungen bei den Arbeitnehmervertretungen herbeizuführen.

1.6 Mögliche Strukturmaßnahmen

1.6.1 Delisting

Nach Ziffer 9.5.1 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors, nach Vollzug des Übernahmeangebots in Abhängigkeit von den Marktbedingungen und in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat von Sixt Leasing einen Widerruf der Zulassung der Sixt Leasing-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse durch die Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots gemäß den

Regelungen des WpÜG und des Börsengesetzes („**BörsG**“) durchzuführen, um die notwendigen Bedingungen für den Widerruf zu erfüllen sowie eine Beendigung des Handels der Sixt Leasing-Aktien an den Börsen Berlin, Düsseldorf, München, Hamburg, Hannover, Stuttgart, Tradegate Exchange, London Stock Exchange, SIX Swiss Exchange und der Börse Luxembourg zu bewirken. Die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors hätten nicht die Absicht, in einem solchen Delisting-Angebot eine höhere Gegenleistung als die Angebotsgegenleistung anzubieten. Nach einem Delisting würden die Sixt Leasing-Aktien nicht mehr im regulierten Markt gehandelt werden und könnten praktisch jedwede Liquidität verlieren. Ein Delisting würde darüber hinaus die umfassenden Publizitäts- und Informationspflichten von Sixt Leasing als börsennotiertem Unternehmen beenden.

1.6.2 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Nach Ziffer 9.5.2 der Angebotsunterlage haben die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors nicht die Absicht, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und Sixt Leasing als beherrschtem Unternehmen gemäß §§ 291 ff. AktG abzuschließen. Der Vorstand von Sixt Leasing solle daher Sixt Leasing weiterhin unabhängig und in eigener Verantwortung führen.

1.6.3 Squeeze-out

Nach Ziffer 9.5.3 der Angebotsunterlage behält sich die Bieterin ausdrücklich die Durchführung eines sogenannten Squeeze-out vor. Sofern die Bieterin nach Vollzug dieses Übernahmeangebots eine ausreichende Anzahl an Sixt Leasing-Aktien hält, um eine Übertragung der Sixt Leasing Aktien der außenstehenden Aktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu verlangen (Squeeze-out), beabsichtigen die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors, sofern dies zu dem jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvoll ist, die für einen solchen Squeeze-out der außenstehenden Sixt Leasing-Aktionäre erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen bzw. zu prüfen. Die Bieterin beschreibt in Ziffer 9.5.3 der Angebotsunterlage die Absichten bezüglich der drei möglichen Arten eines Squeeze-out-Verfahrens wie folgt:

- (i) Gehören der Bieterin zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals von Sixt Leasing, beabsichtigen die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors den Ausschluss der außenstehenden Sixt Leasing-Aktionäre gegen eine angemessene Barabfindung

gemäß §§ 327a ff. AktG durchzuführen (aktienrechtlicher Squeeze-out). Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung von Sixt Leasing maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

- (ii) Sollte das Übernahmeangebot für mehr als 90 % der angebotsgegenständlichen Sixt Leasing-Aktien angenommen werden und die Bieterin zum Zeitpunkt des Ablaufs der Weitere Annahmefrist unter Berücksichtigung der Annahme des Übernahmeangebots mindestens 95 % aller Sixt Leasing-Aktien halten, beabsichtigen die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors einen Squeeze-out der Minderheitsaktionäre von Sixt Leasing gemäß §§ 39a, 39b WpÜG durchzuführen (übernahmerechtlicher Squeeze-out). In diesem Fall würde der Ausschluss der Minderheitsaktionäre durch Gerichtsbeschluss erfolgen und die angemessene Barabfindung würde der Angebotsgegenleistung entsprechen.
- (iii) Gehören der Bieterin zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 % des Grundkapitals von Sixt Leasing, beabsichtigen die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors unter Gesamtbeachtung aller Umstände die Durchführung einer Verschmelzung von Sixt Leasing auf die Bieterin unter Ausschluss der außenstehenden Sixt Leasing-Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes („UmwG“) in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG zu prüfen (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out). Sollte ein umwandlungsrechtlicher Squeeze-out durchgeführt werden, wären für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung die Verhältnisse zum Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung von Sixt Leasing maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

Die Durchführung eines Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde zu einem Delisting der Sixt Leasing-Aktien führen.

1.7 Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin, des Santander-Konzerns und des Hyundai Motor-Konzerns

In Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass über die in Ziffern 8 und 9.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Konsequenzen hinaus weder die Bieterin noch Banco Santander oder Hyundai Motors die Absicht haben, in Folge der Transaktion ihre Geschäftsaktivitäten zu verändern, insbesondere im Hinblick auf ihre wesentlichen Unternehmensstandorte oder ihre Firmensitze oder auf die Verwendung ihrer Vermögenswerte (ausgenommen die Auswirkungen des Vollzugs der Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, von Banco Santander und Hyundai Motors, wie in Ziffer 15 der Angebotsunterlage näher beschrieben), auf ihre zukünftigen Verpflichtungen, ihre Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertreter und Beschäftigungsbedingungen oder die Mitglieder ihrer Geschäftsführung- und Aufsichtsorgane.

2. Bewertung der Absichten und Ziele der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen

Vor Bewertung der einzelnen Absichten und Ziele der Bieterin und der hieraus resultierenden voraussichtlichen Folgen für Sixt Leasing weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass zwischen der Sixt Leasing einerseits und der Bieterin und/oder deren unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern andererseits keinerlei Zusammenschlussvereinbarung (z.B. in Form eines Business Combination Agreement) abgeschlossen wurde. Es bestehen daher auch keine verbindlichen Vereinbarungen zugunsten Sixt Leasing, wonach die Bieterin von bestimmten Eingriffen in die Geschäftstätigkeit von Sixt Leasing, zumindest für eine Interimszeit, oder einer sonstigen Einflussnahme mit gegebenenfalls negativen Auswirkungen für Sixt Leasing absieht. Die in der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten und Ziele der Bieterin und deren Gesellschafter können sich zukünftig ändern und sich hieraus unter Umständen nachteilige Auswirkungen für Sixt Leasing, deren Aktionäre, Arbeitnehmer und sonstige Stakeholder ergeben. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass zwischen dem Vorstand von Sixt Leasing und Vertretern der Bieterin bzw. deren mittelbaren und unmittelbaren Gesellschaftern keine nennenswerten Verhandlungen oder sonstige Gespräche zur strategischen Zielsetzung des Übernahmeangebots, der künftigen Integration von Sixt Leasing in den Gesamt-Konzern und möglicher Synergie-Effekte geführt wurden.

2.1 Wirtschaftliche und strategische Gründe für die Übernahme und künftige Geschäftstätigkeit

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das Vertrauen der Bieterin in das Know-how und das erfolgreiche Geschäftsmodell von Sixt Leasing. Sie begrüßen auch die Ansicht der Bieterin, dass Sixt Leasing mit seinem erfolgreichen Geschäftsmodell einen attraktiven Mehrwert bietet und die Position der Bieterin im Bereich der Automobilfinanzierung weiter stärken kann. Nach Einschätzung der Bieterin soll Sixt Leasing von der neuen Beteiligung und der Expertise, die die Bieterin im Bereich der fortschrittlichen Mobilität bietet, kombiniert mit dem Zugang zu einer führenden Finanzierungsplattform und dem Know-how zu digitalen Finanzierungsprozessen profitieren. Die Bieterin betont, dass die Transaktion Wert für Kunden, Lieferanten und andere Stakeholder beider Unternehmen, also auch von Sixt Leasing, bietet und dass die Kunden von einer größeren geographischen Reichweite, einem erweiterten Produktangebot und einer großen Auswahl an innovativen Technologien und Dienstleistungen profitieren werden. Über diese generellen Aussagen hinaus beschreibt die Bieterin in der Angebotsunterlage aber keine konkreten Einzelheiten hierzu. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass in der Angebotsunterlage weder dem Grunde noch der Höhe nach Einzelheiten über mögliche Synergie-Effekte beschrieben sind, die aus dem Vollzug der Transaktion für den Gesamt-Konzern resultieren können. Eine bewertende Aussage zu möglichen Synergiepotentialen lässt sich damit nicht ableiten. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es jedoch, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, Kostensynergien, etwa durch Zusammenlegung von Verwaltungsfunktionen, zu realisieren. Diese Absicht kann als positives Zeichen an die in der Verwaltung von Sixt Leasing beschäftigten Arbeitnehmer betrachtet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat erkennen die Absicht der Bieterin an, das aktuelle Geschäft von Sixt Leasing weiterzuentwickeln. Expertise, Netzwerke und kundenspezifische Lösungen der Bieterin und Sixt Leasing sollen nach den Absichten der Bieterin kombiniert werden, wobei jedoch in der Angebotsunterlage offenbleibt, welche konkrete Expertise, Netzwerke und Angebote der Bieterin hiervon konkret betroffen sind. Eine Einschätzung zu einem diesbezüglichen Mehrwert für Sixt Leasing ist damit nicht möglich.

Besonders begrüßenswert ist die Absicht, Sixt Leasing weiterhin als Automobilhersteller-unabhängiges (d.h. OEM-unabhängiges) Mehrmarkenunternehmen zu betreiben. Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass die Bieterin mittelbar über die dahinterstehende Kooperation zwischen der Santander-Gruppe und der Hyundai-Gruppe ein markenabhängiges Unternehmen ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass Hyundai Motors

ein Interesse daran haben könnte, ihre eigenen Fahrzeugprodukte verstärkt in das Produktportfolio von Sixt Leasing aufzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin die Absicht hat, die Strategie von Sixt Leasing betreffend den Wachstumstrend „car-as-a-service“ zu stärken und zu unterstützen.

Die Bieterin und Banco Santander beabsichtigen, die Erträge im Flottenmanagement-Geschäft durch die Steigerung der Kundenzahl, durch Leverage-Effekte beim operativen Geschäft und internationale Expansion zu verbessern, was durch Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich begrüßt wird.

Besonders zu begrüßen ist die Absicht, Sixt Leasing nicht zu veranlassen, Teile des aktuellen Geschäfts oder Geschäftsfelder oder Vermögenswerte zu veräußern, sondern die Vermögenswerte von Sixt Leasing vielmehr zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des aktuellen Geschäfts zu verwenden. Gleiches gilt für die Absicht, keine Erhöhung der gegenwärtigen Verbindlichkeiten des Sixt Leasing-Konzerns außerhalb des üblichen Geschäftsverlaufs herbeizuführen.

2.2 Sitz von Sixt Leasing, Standorte und wesentliche Unternehmensteile

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es sehr, dass die Bieterin nicht die Absicht hat, den Sitzungssitz von Sixt Leasing in Pullach zu verlegen oder andere Gesellschaften der Sixt Leasing-Gruppe zur Verlegung ihres Sitzungssitzes zu veranlassen. Darüber hinaus sei auch nicht beabsichtigt, wesentliche Unternehmensteile der Sixt Leasing-Gruppe zu verlagern. Diese Absicht ist grundsätzlich ebenfalls begrüßenswert. Allerdings bleibt bei der von der Bieterin gewählten Formulierung unklar, welche Unternehmensteile die Bieterin konkret als wesentlich erachtet.

2.3 Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht, die gegenwärtige Zusammensetzung des Vorstands von Sixt Leasing nicht zu verändern. Eine Beibehaltung der aktuellen Vorstandszusammensetzung sichert aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die Kontinuität in der Geschäftsführung von Sixt Leasing.

Die Bieterin strebt darüber hinaus nach Vollzug der Transaktion eine Vertretung im Aufsichtsrat von Sixt Leasing und die Erweiterung des Gremiums auf sechs Mitglieder an. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Bieterin soll die Position des Vorsitzenden des Aufsichtsrats von Sixt Leasing übernehmen. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats von Sixt Leasing soll aus dem Kreis der von Santander Consumer Bank vorgeschlagenen Kandidaten gewählt werden. Nach den Angaben in Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage soll sich die Vertretung im Aufsichtsrat nach der Beteiligung von Santander Consumer Bank und Hyundai Capital an der Bieterin richten und beiden Parteien ein paritätisches Nominierungsrecht für jeweils drei Mitglieder zustehen. Vorstand und Aufsichtsrat stehen der Veränderung der Größe des Aufsichtsrats (nach Schaffung der hierfür erforderlichen satzungsmäßigen und sonstigen Voraussetzungen) und der von der Bieterin beabsichtigten Besetzung der Position des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden aufgeschlossen gegenüber. Zu welchen weiteren personellen Veränderungen dies im Aufsichtsrat von Sixt Leasing führen wird, können Vorstand und Aufsichtsrat mangels weiterer Angaben der Bieterin in diesem Zusammenhang gegenwärtig nicht beurteilen.

Der Aufsichtsrat von Sixt Leasing weist zudem auf die Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Gesellschaften hin, dass dem Aufsichtsrat eine unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören soll, die nicht in einer Beziehung zu einem kontrollierenden Aktionär stehen. Aus Sicht des Aufsichtsrats entspricht es guter Corporate Governance, dass eine angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat vertreten bleibt, solange Streubesitzaktionäre an der Gesellschaft beteiligt sind. Dieser Zielsetzung würde nicht entsprochen, falls aufgrund des vorstehend beschriebenen Nominierungsrechts ausschließlich Personen in den Aufsichtsrat von Sixt Leasing gewählt bzw. bestellt würden, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bieterin oder zu den mittelbaren oder unmittelbaren Gesellschaftern der Bieterin stehen.

2.4 Mögliche Strukturmaßnahmen und ihre Folgen

Die Bieterin hat in Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage die Absicht angekündigt, unter bestimmten Voraussetzungen Strukturmaßnahmen bei Sixt Leasing durchzuführen. Soweit die Bieterin ihre Absicht mitgeteilt hat, abhängig vom Prozentsatz der erworbenen Sixt Leasing-Aktien unter bestimmten Voraussetzungen diese Strukturmaßnahmen umzusetzen, verstehen Vorstand und Aufsichtsrat diese Absicht dahingehend, dass die Bieterin diese Strukturmaßnahmen in jedem Fall plant und nur die konkrete Art der Strukturmaßnahmen vom Prozentsatz der erworbenen Aktien abhängt. Vorstand und Aufsichtsrat halten es in jedem Fall

für geboten, dass die Bieterin bei Planung und Durchführung etwaiger Strukturmaßnahmen die berechtigten Interessen von Minderheitsaktionären beachtet und insbesondere bei Festlegung von Abfindungsangeboten auf deren Angemessenheit achtet. Soweit die Bieterin angibt, dass der Vorstand Sixt Leasing bis zu etwaigen Strukturmaßnahmen unabhängig und in eigener Verantwortung leiten soll, gibt die Bieterin damit lediglich geltendes Aktienrecht wieder.

2.4.1 Delisting

Die Bieterin hat die Absicht, nach Vollzug des Übernahmeangebots in Abhängigkeit von den Marktbedingungen und in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat durch Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots gemäß den Regelungen des WpÜG und des BörsG ein Delisting der Sixt Leasing-Aktien durchzuführen. Ein solches Delisting-Erwerbsangebot wäre gesetzliche Voraussetzung dafür, dass der Vorstand den Widerruf der Zulassung der Sixt Leasing-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse beantragen kann. Bevor die Zulassung der Sixt Leasing-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen werden könnte, müsste allen außenstehenden Aktionären nach § 39 BörsG ein Angebot unterbreitet werden, innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen ihre Sixt Leasing-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 WpÜG von ihnen zu erwerben. Die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors beabsichtigen ausweislich der Angebotsunterlage nicht, in einem solchen Delisting-Angebot eine höhere Gegenleistung als den Angebotspreis anzubieten. Nach der zwingenden gesetzlichen Vorgabe muss die Barabfindung mindestens (i) zum einen dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Wertpapiere während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, auf das bei Antragstellung auf Widerruf der Zulassung hingewiesen wird, und (ii) zum anderen dem höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das Delisting-Angebot gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Im Hinblick auf ein solches Delisting weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass der Vorstand von Sixt Leasing keiner vertraglichen Verpflichtung gegenüber der Bieterin oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter unterliegt, wonach ein Antrag auf ein Delisting gestellt werden müsste, selbst wenn die Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ein Delisting-Angebot für alle Sixt Leasing-Aktien abgeben sollte. Es gibt auch keine spezifische gesetzliche Pflicht des Vorstands oder des Aufsichtsrats zur Mitwirkung an einem solchen

Delisting. Vorstand und Aufsichtsrat halten die Absicht zur Durchführung eines Delisting jedoch für konsequent, um Kosteneinsparungen aufgrund des Wegfalls der Börsennotierung und der damit verbundenen Zulassungsfolgepflichten zu realisieren (zu den möglichen nachteiligen Auswirkungen bei Nichtannahme des Übernahmeangebots und der Durchführung eines Delisting siehe Ziffer VI.2(viii)).

Im Zusammenhang mit der Abgabe eines Delisting-Angebots durch die Bieterin werden Vorstand und Aufsichtsrat zu dem jeweils relevanten Zeitpunkt im besten Interesse von Sixt Leasing entscheiden, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der Sixt Leasing-Aktien zu stellen oder nicht. Im Fall eines Delisting-Angebots wären Vorstand und Aufsichtsrat außerdem verpflichtet, erneut eine begründete Stellungnahme zu veröffentlichen.

2.4.2 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors beabsichtigen nach Ziffer 9.5.2 der Angebotsunterlage nicht, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Bieterin abzuschließen. Diese Absicht ist seitens Vorstand und Aufsichtsrat deutlich zu begrüßen, da hierdurch die Eigenständigkeit von Sixt Leasing und das freie unternehmerische Ermessen ihrer Vorstandsmitglieder bis auf weiteres grundsätzlich erhalten bleibt. Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags würde einen Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung von Sixt Leasing mit einer qualifizierten Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern. Diese Beschlussmehrheit würde durch das Erreichen der Mindestannahmeschwelle von 55 % noch nicht gewährleistet, könnte bei entsprechend niedriger Hauptversammlungspräsenz jedoch vorliegen. Der Vorstand ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet, am Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mitzuwirken. Ein Beherrschungsvertrag ist ein Vertrag, durch den das abhängige Unternehmen sich der Leitung des herrschenden Unternehmens unterwirft. Aufgrund eines Beherrschungsvertrags wäre die Bieterin berechtigt, dem Vorstand der Sixt Leasing bindende Weisungen zu erteilen und damit die Kontrolle über die Unternehmensleitung auszuüben. Ein Gewinnabführungsvertrag ist ein Vertrag, durch den sich ein Unternehmen verpflichtet, seinen gesamten Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen. In dem Fall eines Verlusts hätte das andere Unternehmen den Verlust von Sixt Leasing auszugleichen. Die verbleibenden Sixt Leasing-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, hätten bei einem solchen Vertragsschluss nur noch eingeschränkte Rechte und eingeschränkte Möglichkeiten, an den Gewinnen der Sixt Leasing teilzuhaben. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag muss daher einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine wiederkehrende Geldleistung vorsehen. Der andere

Vertragsteil ist zudem verpflichtet, allen außenstehenden Aktionären anzubieten, ihre Aktien gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben. Im Fall eines Vertragsschlusses ist es den Sixt-Leasing-Aktionären daher nicht mehr möglich, in gleichem Maße wie bisher am Unternehmenserfolg von Sixt Leasing zu partizipieren.

Sixt Leasing ist bis zu einer möglichen Integration (z.B. durch den Abschluss eines Beherrschungsvertrags) als eigenständiges Unternehmen zu führen. Dementsprechend sind Vorstand und Aufsichtsrat von Sixt Leasing allein dem Unternehmensinteresse von Sixt Leasing unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre und sonstigen Stakeholder, insbesondere der Mitarbeiter und Kunden von Sixt Leasing, verpflichtet. Maßnahmen im Unternehmensinteresse von Sixt Leasing müssen nicht notwendigerweise den strategischen Plänen und Vorstellungen der Bieterin entsprechen, sondern können davon abweichen. Sixt Leasing unterliegt insoweit derzeit keinen vertraglichen Einschränkungen gegenüber der Bieterin oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern.

2.4.3 Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out)

Die Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors beabsichtigen, nach Vorliegen der in Ziffer 9.5.3 der Angebotsunterlage genannten Voraussetzungen, die erforderlichen Maßnahmen für einen Squeeze-out zu ergreifen bzw. solche Maßnahmen zu prüfen.

- (i) Falls die Bieterin nach Vollzug des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt Sixt Leasing-Aktien hält, die 95 % oder mehr des Grundkapitals von Sixt Leasing repräsentieren, könnte die Bieterin eine Übertragung der Sixt Leasing-Aktien der dann außenstehenden Minderheitsaktionäre gegen eine angemessene Barabfindung gemäß den §§ 327a ff. AktG verlangen (sogenannter aktienrechtlicher Squeeze-out).
- (ii) Alternativ könnte die Bieterin, falls ihr nach dem Vollzug des Übernahmeangebots Sixt Leasing-Aktien im Umfang von mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals gehören, gemäß §§ 39a, 39b WpÜG die Übertragung der übrigen Sixt Leasing-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung durch Gerichtsbeschluss verlangen (sogenannter übernahmerechtlicher Squeeze-out). Der Antrag müsste innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellt werden. Als angemessene Barabfindung gilt grundsätzlich der Angebotspreis, wenn die Bieterin aufgrund des Übernahmeangebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des betroffenen Grundkapitals erworben hat. Vorliegend ist es jedoch möglich, dass als

betroffenes Grundkapital nur der Streubesitz und nicht die Veräußerten Sixt Leasing-Aktien anzusehen ist, da diese Beteiligung aufgrund einer vertretbaren Rechtsansicht nicht aufgrund des Übernahmeangebots, sondern aufgrund eines entsprechenden Kaufvertrages erworben würden.

- (iii) Hält die Bieterin nach Vollzug des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt Sixt Leasing-Aktien im Umfang von wenigstens 90 % des Grundkapitals von Sixt Leasing, könnte sie die Übertragung der übrigen Sixt Leasing-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 UmwG, §§ 327a ff. AktG verlangen (sogenannter verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out). Voraussetzung wäre unter anderem, dass Sixt Leasing als übertragender Rechtsträger einen Verschmelzungsvertrag mit einem übernehmendem Rechtsträger in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, SE oder KGaA schließt und die Hauptversammlung von Sixt Leasing dem Squeeze-out innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags zustimmt. Wesentlicher Vorbereitungsschritt eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out wäre daher, soweit zulässig, z.B. entweder ein entsprechender Formwechsel der Bieterin oder das Umhängen der entsprechenden Sixt Leasing-Aktien auf ein mit der Bieterin verbundenes Unternehmen in der geeigneten Rechtsform. Ein Hauptversammlungsbeschluss von Sixt Leasing über den Verschmelzungsvertrag wäre nicht erforderlich. Der Vorstand ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet, am Abschluss eines Verschmelzungsvertrags mitzuwirken. Der Squeeze-out wäre in das Handelsregister von Sixt Leasing einzutragen und würde zeitgleich mit Wirksamwerden der Verschmelzung wirksam.

Mit der Wirksamkeit eines Squeeze-out würde die Börsennotierung der Sixt Leasing-Aktien automatisch enden. Vorstand und Aufsichtsrat halten die Absicht zur Durchführung eines Squeeze-out für konsequent, um die Integration von Sixt Leasing in den Gesamt-Konzern der Bieterin zu erleichtern und Kosteneinsparungen aufgrund des Wegfalls von Publikums-hauptversammlungen sowie des Wegfalls der Börsennotierung und der damit verbundenen Zulassungsfolgepflichten zu realisieren (zu den möglichen nachteiligen Auswirkungen bei Nichtannahme des Übernahmeangebots und der Durchführung eines Delisting siehe Ziffer VI.2(viii)).

2.4.4 Angemessene Barabfindung

Hat die Bieterin aufgrund der vorstehend beschriebenen Maßnahmen eine angemessene Barabfindung an die außenstehenden Aktionäre zu zahlen, so wäre die Höhe der angemessenen Barabfindung (außerhalb der Annahme durch 90 % des betroffenen Grundkapitals im Rahmen von § 39a WpÜG) generell auf der Grundlage des zu bestimmenden Unternehmenswerts von Sixt Leasing zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme festzulegen und im Fall eines aktien- wie verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out durch einen gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer zu prüfen. Grundsätzlich würde der durchschnittliche Börsenkurs der Sixt Leasing-Aktien die Untergrenze der angemessenen Barabfindung bilden. Die angemessene Barabfindung könnte dem Angebotspreis von EUR 18,00 bzw., abhängig vom Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots, bis zu EUR 18,90 je Sixt Leasing-Aktie entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger ausfallen.

Zu den Auswirkungen der vorstehenden möglichen Strukturmaßnahmen auf die Sixt Leasing-Aktionäre siehe auch Ziffer VI.2 dieser Stellungnahme.

2.5 Finanzielle Folgen für Sixt Leasing

2.5.1 Carve-Out der Sixt Leasing aus dem Konzernverbund der Sixt-Gruppe

Die Sixt Leasing ist derzeit in den *Shared-Services*-Verbund und den Markenverbund der Sixt-Gruppe einbezogen. Unter anderem nutzt die Sixt Leasing derzeit IT-Kapazitäten und IT-Dienstleistungen der Sixt-Gruppe auf der Grundlage und nach Maßgabe einer Auslagerungsvereinbarung mit einer Gesellschaft der Sixt-Gruppe, welche ein beiderseitiges ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats vorsieht. Des Weiteren nutzt die Sixt Leasing die Marke und das Logo „Sixt“ auf der Grundlage und nach Maßgabe einer mit Sixt abgeschlossenen Markenlizenzvereinbarung, welche in ihrer derzeitigen Fassung ein Sonderkündigungsrecht von Sixt im Falle eines Kontrollwechsels auf Seiten von Sixt Leasing vorsieht. Aufgrund des im Falle eines Vollzugs der Transaktion eintretenden Ausscheidens von Sixt Leasing aus der Sixt-Gruppe sowie des dadurch ausgelösten Kontrollwechsels bei Sixt Leasing wurden zwischen verschiedenen Gesellschaften der Sixt-Gruppe und der Sixt Leasing unter anderem eine Vereinbarung zur interimswweisen Weiternutzung von IT-Lizenzen und IT-Unterstützungsleistungen der Sixt-Gruppe nach Vollzug der Transaktion („**IT-TSA**“) sowie eine Vereinbarung zur interimswweisen Weiternutzung der Marke und des Logos „Sixt“ durch Sixt Leasing für bis zu fünf Jahren

nach Vollzug der Transaktion („**BLA**“) abgeschlossen. Ferner hat Sixt Leasing eine Vereinbarung über den Erwerb von Betriebsmitteln, Verträgen und Mitarbeitern zur Abwicklung/Weiterveräußerung von Leasing-Rückläufern an den Standorten Berlin und Eching von der Sixt-Gruppe abgeschlossen („**APA**“; zusammen mit dem IT-TSA und dem BLA „**Carve-Out Verträge**“) und dadurch die langfristige Verfügbarkeit von Abwicklungs- und Weitervermarktungskapazitäten für Leasing-Rückläufer sichergestellt.

Sämtliche Carve-Out Verträge treten mit ihrem wesentlichen Regelungsgehalt erst mit dem dinglichen Vollzug der Transaktion in Kraft und ersetzen zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens die diesbezüglich aktuell in Kraft befindlichen *Shared-Services*-Vereinbarungen zwischen Sixt Leasing und einzelnen Gesellschaften der Sixt-Gruppe. Die Verhandlung der Carve-Out Verträge erfolgte unter Einbeziehung der Bieterin und diese wurden mit Zustimmung des Aufsichtsrats von Sixt Leasing (unter Enthaltung des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Erich Sixt) am 21. Februar 2020 zeitgleich mit dem Aktienkaufvertrag abgeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass insbesondere aufgrund der fünfjährigen Laufzeit des BLA ein ausreichend langer Übergangszeitraum für die Durchführung eines *Re-brandings* der Sixt Leasing innerhalb des neuen Gesamt-Konzerns (wie in Ziffer V.1.1 definiert) zur Verfügung steht und hiermit verbundene Kundenabschmelzungseffekte auf ein vertretbares Maß beschränkt werden können. Die frühere Aufgabe des Namen „Sixt“ in den Firmen der Unternehmen der Sixt Leasing-Gruppe spätestens zwölf Monate nach Vollzug des Aktienkaufvertrags sollte nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat den längerfristig angelegten *Re-branding*-Prozess nicht negativ beeinflussen.

2.5.2 Finanzierung

Bei Vollzug der Transaktion würde die Bieterin unter Berücksichtigung der Mindestannahmeschwelle von 55 % die Kontrolle über Sixt Leasing erlangen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass infolge eines Kontrollwechsels nach erfolgreichem Vollzug der Transaktion bezüglich der Sixt Leasing-Anleihen Rückzahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft oder Kündigungsrechte der Gläubiger ausgelöst werden könnten. Insofern besteht auf Ebene von Sixt Leasing ein Refinanzierungsrisiko in Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot, das sich aufgrund einer Schätzung bis zum Nennbetrag der Sixt Leasing Anleihen von insgesamt EUR 500 Mio. zzgl. aufgelaufener Zinsen belaufen kann. Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat bestehen über die Sixt Leasing-Anleihen hinaus keine weiteren wesentlichen Verbindlichkeiten, die aufgrund einer Kontrollwechselklausel vorzeitig fällig werden könnten.

Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist es für die Zukunft des Gesamt-Konzerns bedeutsam, dass die Bieterin oder die hinter ihr stehenden Gesellschafter eine solide und gesicherte Finanzierung von Sixt Leasing auch nach Vollzug der Transaktion sicherstellen und, soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen hierzu ergreifen. Vor diesem Hintergrund begrüßen es Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin ihre Absicht bekundet hat, soweit erforderlich, zum Zeitpunkt des Vollzugs der Transaktion eine angemessene interne oder externe Ersatzfinanzierung für den Fall eines Kontrollwechsels betreffend die Sixt Leasing-Anleihen sicherzustellen. Ob und inwieweit die Gläubiger der Sixt Leasing-Anleihen nach Eintritt eines Kontrollwechselereignisses im Sinne der jeweiligen Anleihebedingungen ihre Rückkaufwahlrechte nach Vollzug der Transaktion ausüben, können Vorstand und Aufsichtsrat mangels konkreter Anzeichen hierfür nicht verlässlich beurteilen. Vorstand und Aufsichtsrat können jedoch nicht ausschließen, dass zumindest ein Teil der Anleihegläubiger aufgrund der gegenwärtig unsicheren Wirtschaftslage und der krisenbedingten Kurseinbrüche (auch unter Berücksichtigung der konkreten Kursrückgänge der Sixt Leasing-Anleihen) zum Zwecke der Generierung zusätzlicher Liquidität ihre Rückkaufrechte ausüben und hierdurch ein nicht unwesentlicher Refinanzierungsbedarf bei der Gesellschaft entsteht.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es in diesem Zusammenhang keine rechtsverbindlichen Zusagen seitens der Bieterin gibt, die von Sixt Leasing nach einem Kontrollwechsel durchsetzbar wären. Auch haben zwischen Vertretern der Sixt Leasing und der Bieterin keine Gespräche in diesem Zusammenhang stattgefunden, die eine belastbare Vertrauensgrundlage für die Durchführung angemessener Refinanzierungsmaßnahmen darstellen könnten. Die Art und Weise sowie die Konditionen einer möglichen Refinanzierung lässt die Bieterin offen. Vorstand und Aufsichtsrat können daher nicht ausschließen, dass eine Refinanzierung wie von der Bieterin beabsichtigt, nicht, nur verzögert oder nur teilweise erfolgt, nur zu schlechteren Konditionen erfolgen kann oder sich die von der Bieterin als angemessen erachtete Refinanzierung nicht oder nicht vollständig in die Finanzierungsstruktur von Sixt Leasing einfügt und es hierdurch zu nachteiligen Auswirkungen für Sixt Leasing kommt.

2.5.3 Steuerliche Konsequenzen

Bei Sixt Leasing und den in Deutschland ansässigen Unternehmen der Sixt Leasing-Gruppe bestanden zum 31. Dezember 2019 insgesamt körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von rund EUR 9,7 Mio. und gewerbsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von rund EUR 9,5 Mio. Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Einreichung der Steuererklärungen für das Geschäftsjahr 2019 und die jeweilige Fest-

stellung durch das zuständige Finanzamt noch aussteht und damit die Höhe der angegebenen Verlustvorträge insoweit als vorläufig zu betrachten ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es bei einem Übergang von mehr als 50 % der Sixt Leasing-Aktien auf die Bieterin (schädlicher Beteiligungserwerb) zu einem Wegfall der bestehenden Verlustvorträge sowie der bis zum schädlichen Beteiligungserwerb entstandenen laufenden steuerlichen Verluste kommen könnte, soweit in der Steuerbilanz der jeweiligen Gesellschaft keine im Inland steuerpflichtigen stillen Reserven vorhanden sind.

Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats könnten sich durch den Wegfall von Verlustvorträgen oder die Auflösung von steuerlichen Rücklagen zukünftig höhere Steuerbelastungen ergeben, die zu einem niedrigeren ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn führen könnten. Es ist juristisch nicht abschließend geklärt, ob die Bieterin verpflichtet ist, der Zielgesellschaft daraus entstehende Nachteile auszugleichen.

2.5.4 Dividendenpolitik

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage sollen die Sixt Leasing-Aktionäre am Sixt Leasing-Konzernüberschuss 2019 partizipieren und zwar unabhängig davon, ob das Übernahmeangebot vor oder nach dem Tag der Ordentlichen Hauptversammlung 2020 vollzogen wird.

Erfolgt der Vollzug des Übernahmeangebots vor dem Tag der Ordentlichen Hauptversammlung 2020, erhalten die Sixt Leasing-Aktionäre für jede zum Verkauf eingereichte Sixt Leasing-Aktie eine um den Erhöhungsbetrag erhöhte Gegenleistung; der Erhöhungsbetrag werde jedoch EUR 0,90 je zum Verkauf eingereichte Sixt Leasing-Aktie nicht überschreiten. Erfolgt der Vollzug des Übernahmeangebots nach dem Tag der Ordentlichen Hauptversammlung 2020, erhalten die Sixt Leasing-Aktionäre die für das Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019 je Sixt Leasing-Aktie beschlossene Dividende von Sixt Leasing. In diesem Fall ist Sixt voraussichtlich am Tag der Ordentlichen Hauptversammlung 2020 noch Hauptaktionärin von Sixt Leasing und hat mit ihrer Beteiligung von rund 41,94 % wesentlichen Einfluss auf die Höhe der zu beschließenden Dividende. Sixt hat Sixt Leasing eine Dividendenerwartung für das Geschäftsjahr 2019 von bis zu EUR 0,90 je Aktie mitgeteilt und dies auch öffentlich in der Ad-hoc Mitteilung vom 21. Februar 2020 kommuniziert.

Vorstand und Aufsichtsrat gehen deshalb davon aus, dass in der Ordentlichen Hauptversammlung 2020, falls das Übernahmeangebot bis dahin noch nicht vollzogen ist, mit den

entsprechenden Stimmen von Sixt in Abhängigkeit des für das Sixt Leasing-Geschäftsjahr 2019 zur Verfügung stehenden ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns eine Dividende von bis zu EUR 0,90 je Aktie beschlossen wird. Nach Ziffer 13.1.5 der Angebotsunterlage macht die Bieterin den Vollzug des Übernahmeangebots davon abhängig, dass in dem Zeitraum, der am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beginnt und mit Ablauf der Annahmefrist endet, die Ordentliche Hauptversammlung 2020 keine Ausschüttung von Dividenden oder Zwischendividenden beschlossen hat, außer einer Dividende, (i) deren Gesamtbetrag nicht höher ist als der niedrigere Wert von (α) dem Sixt Leasing-Konzernüberschuss 2019 oder (β) EUR 0,90 je Sixt Leasing-Aktie, und (ii) deren Ausschüttung in der Ordentlichen Hauptversammlung 2020 beschlossen wurde.

Die Bieterin hat jedoch in der Angebotsunterlage keine Angaben dazu gemacht, welche Absichten oder Erwartungen sie zu der zukünftigen Dividendenpolitik von Sixt Leasing hat. Mit der angestrebten Mehrheit von mindestens 55 % der Aktien und Stimmrechte wäre die Bieterin in der Lage, unabhängig von künftigen Dividendenvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat und unabhängig vom Stimmverhalten anderer Sixt Leasing-Aktionäre, über die Verwendung des Bilanzgewinns von Sixt Leasing zu entscheiden und könnte sich auch darauf beschränken, dass nur die Mindestdividende im Sinne von § 254 Abs. 1 AktG oder gar keine Dividende ausgeschüttet wird.

2.5.5 Auswirkungen auf bestehende Geschäftsbeziehungen

Mögliche Auswirkungen auf bestehende Geschäftsbeziehungen mit Fremdkapitalgebern sind bereits unter Ziffer V.2.5.3 dargestellt.

Vor dem Hintergrund der erklärten Absicht der Bieterin, Sixt Leasing weiterhin als Automobilhersteller-unabhängiges Mehrmarkenunternehmen zu betreiben, gehen Vorstand und Aufsichtsrat nach aktueller Einschätzung davon aus, dass sich der Vollzug der Transaktion nicht wesentlich auf die bestehenden Geschäftsbeziehungen von Sixt Leasing, insbesondere die Lieferbeziehungen mit den verschiedenen Automobilherstellern, auswirken wird (siehe hierzu noch oben Ziffer V.2.1).

3. Mögliche Folgen für die Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsbedingungen und ihre Arbeitnehmervertretungen bei Sixt Leasing sowie die Standorte von Sixt Leasing

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften hat die Durchführung des Übernahmeangebots keine direkten Auswirkungen auf die Mitarbeiter der Sixt Leasing-Gruppe, ihre Arbeitsverhältnisse

und ihre bestehenden Rechte und Zusagen. Die derzeitigen Arbeitsverhältnisse bestehen jeweils mit der entsprechenden Gesellschaft der Sixt Leasing-Gruppe fort, ohne dass durch den Vollzug der Transaktion ein Betriebsübergang ausgelöst würde. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass Sixt Leasing mit verschiedenen Führungskräften der Sixt Leasing-Gruppe Vereinbarungen über bestimmte Einmalzahlungen (Boni) abgeschlossen hat, die mit Vollzug der Transaktion fällig werden.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin beabsichtigt, die Beziehung zu den Arbeitnehmern von Sixt Leasing aufzubauen und zu stärken und weiterhin in die Arbeitnehmer zu investieren. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen zudem die Absicht, keine Änderungen bei der Arbeitnehmervertretung von Sixt Leasing herbeizuführen. Ebenso begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, sich aufgrund der Transaktion im Rahmen von Restrukturierungsprozessen in der Organisation von Arbeitnehmern von Sixt Leasing zu trennen oder die Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer zu ändern. Vorstand und Aufsichtsrat weisen aber auch auf den Umstand hin, dass hieraus keine konkrete Aussage ableitbar ist, ob und inwieweit die Absicht eines individuellen und außerhalb eines formellen Restrukturierungsprozesses erfolgenden Stellenabbaus innerhalb der Sixt Leasing-Gruppe besteht. Verbindliche Zusagen der Bieterin in diesem Zusammenhang, z.B. als Teil eines Business Combination Agreement, bestehen nicht. Es besteht nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund dieser Unsicherheit die grundsätzliche Gefahr, dass qualifizierte Mitarbeiter das Unternehmen verlassen.

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Absicht der Bieterin für nachvollziehbar, im Hinblick auf die aktuelle Covid-19-Situation zusammen mit dem Vorstand die wirtschaftliche Situation von Sixt Leasing und mögliche Maßnahmen nach Vollzug der Transaktion zu prüfen. Es ist zudem verständlich, dass aufgrund der derzeitigen allgemeinen Ungewissheit hierzu keine spezifischeren Aussagen gemacht werden.

VI. Mögliche Auswirkungen auf die Sixt Leasing-Aktionäre

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den Sixt Leasing-Aktionären die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Übernahmeangebots zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Angaben enthalten einige Aspekte, die der Vorstand und der Aufsichtsrat für die Entscheidung der Sixt Leasing-Aktionäre über die Annahme des Übernahmeangebots für relevant halten. Allerdings kann eine solche Auflistung nicht abschließend sein, weil individuelle Situationen und Besonderheiten nicht

berücksichtigt werden können, Sixt Leasing-Aktionäre müssen eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Übernahmeangebot annehmen. Die folgenden Punkte können nur eine Leitlinie sein. Jeder Sixt Leasing-Aktionär sollte bei der Entscheidung seine persönlichen Umstände, einschließlich seiner individuellen steuerlichen Situation und der individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Annahme oder Nichtannahme, ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass jeder einzelne Sixt Leasing-Aktionär, wenn und soweit nötig, sachverständigen Rat einholen sollte.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Übernahmeangebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle Sixt Leasing Aktionäre, welche das Übernahmeangebot anzunehmen beabsichtigen, unter anderem die nachfolgenden Punkte beachten:

- (i) Sixt Leasing-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen oder angenommen haben, werden mit den von ihnen Zum Verkauf Eingereichten Sixt Leasing-Aktien nicht länger von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der Sixt Leasing-Aktien oder einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung der Sixt Leasing-Gruppe profitieren, insbesondere nicht von etwaigen wirtschaftlichen Vorteilen, die aus der Herauslösung von Sixt Leasing aus der Sixt-Gruppe und einer Zusammenführung mit dem Geschäft der Bieterin entstehen könnten.
- (ii) Der Vollzug des Übernahmeangebots und die Zahlung des Angebotspreises erfolgen erst, wenn alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin, soweit möglich, auf ihren Eintritt verzichtet hat. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vollzug des Übernahmeangebots oder die endgültige Entscheidung über den Nichtvollzug verzögern. Der Vollzug des Übernahmeangebots kann sich insbesondere aufgrund regulatorischer Genehmigungen und Verfahren, die vor Vollzug des Übernahmeangebots eingeholt bzw. abgeschlossen werden müssen, verzögern. In der Zwischenzeit können die das Übernahmeangebot annehmenden Sixt Leasing-Aktionäre auch in ihren Dispositionsmöglichkeiten über die Sixt Leasing-Aktien, für die sie das Übernahmeangebot angenommen haben, eingeschränkt sein. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass aufgrund der in Ziffer 13.1.1 und 13.1.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen unter Umständen bis zum Ablauf des 30. April 2021 ungewiss ist, ob die Transaktion und damit das Übernahmeangebot vollzogen wird.

- (iii) Die Verträge, die infolge der Annahme des Übernahmeangebots zwischen der Bieterin und den Sixt Leasing-Aktionären, die das Übernahmeangebot annehmen oder angenommen haben, abgeschlossen wurden, werden rückabgewickelt, wenn und soweit die Vollzugsbedingungen nicht erfüllt wurden oder die Bieterin bis zum Ende der Annahmefrist nicht wirksam auf diese verzichtet hat (für weitere Einzelheiten wird auf Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage verwiesen).
- (iv) Sixt Leasing-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen oder angenommen haben, sind an ihre Annahmeerklärung gebunden und ihnen stehen nur in bestimmten gesetzlich definierten Fällen Rücktrittsrechte zu. Die Sixt Leasing-Aktionäre sind in Bezug auf die Sixt Leasing-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Die zum Verkauf eingereichten Sixt Leasing-Aktien werden ausweislich der Angebotsunterlage unter einer gesonderten ISIN gehandelt und sind daher nicht fungibel mit den nicht eingereichten Aktien. Bei einer niedrigen Annahmequote kann die Liquidität innerhalb dieser gesonderten Aktienklasse gering sein. Der Handel unter der gesonderten ISIN kann zu einem anderen Preis erfolgen als der Handel der nicht eingereichten Sixt Leasing-Aktien.
- (v) Nach Abschluss des Übernahmeangebots und dem Ablauf der Ein-Jahres-Frist nach § 31 Abs. 5 WpÜG ist es der Bieterin möglich, börslich oder außerbörslich zusätzliche Aktien zu einem höheren Preis zu erwerben, ohne den Angebotspreis zugunsten derjenigen Sixt Leasing-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Ein-Jahres-Frist kann die Bieterin außerdem an der Börse Sixt Leasing-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne den Angebotspreis zugunsten derjenigen Sixt Leasing-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- (vi) Sixt Leasing Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen oder angenommen haben, nehmen an keinen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Übernahmeangebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (insbesondere bei Abschluss eines Beherrschungsvertrages oder der Durchführung eines Squeeze-out oder von Umwandlungsmaßnahmen). Diese Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert von Sixt Leasing zu einem künftigen Zeitpunkt bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Solche Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als der Angebotspreis ausfallen.

2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Übernahmeangebots

Sixt Leasing Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen und ihre Sixt Leasing-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin Sixt Leasing-Aktionäre, sollten aber unter anderem Folgendes beachten:

- (i) Sixt Leasing-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen, würden nicht von einer möglichen freiwilligen oder verpflichtenden Erhöhung der angebotenen Gegenleistung profitieren.
- (ii) Sixt Leasing-Aktien, die nicht im Sinne des Übernahmeangebots angedient wurden, werden an den jeweiligen Börsen weiterhin gehandelt, bis eine mögliche Einstellung der Börsennotierung der Sixt Leasing-Aktien erfolgt. Die Sixt Leasing-Aktionäre tragen das Risiko der künftigen Entwicklung der Sixt Leasing-Gruppe und daher auch der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der Sixt Leasing-Aktien. Dies gilt auch, soweit die Bieterin und/oder deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter veranlassen, dass Geschäftsaktivitäten von Sixt Leasing verändert oder aufgegeben oder bestimmte Integrationsmaßnahmen vorgenommen werden. Sixt Leasing-Aktien, die nicht in das Übernahmeangebot eingeliefert wurden, werden an den jeweiligen Börsen weiterhin gehandelt, bis eine mögliche Einstellung der Börsennotierung der Sixt Leasing-Aktien erfolgt. Der derzeitige Börsenkurs der Sixt Leasing-Aktien kann die Tatsache widerspiegeln, dass die Bieterin das Übernahmeangebot angekündigt und veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Kurs der Sixt Leasing-Aktien zukünftig steigen oder fallen oder auf einem vergleichbaren Niveau verbleiben wird.
- (iii) Die Umsetzung des Übernahmeangebots wird vermutlich zu einer Reduzierung des Streubesitzes der Sixt Leasing-Aktien führen. Die Anzahl der Sixt Leasing-Aktien im Streubesitz könnte sogar soweit herabgesetzt werden, dass die Liquidität der Sixt Leasing-Aktien erheblich abnimmt. Dadurch ist es möglicherweise überhaupt nicht oder jedenfalls nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes möglich, Kauf- und Verkaufsoffer für Sixt Leasing-Aktien auszuführen. Darüber hinaus könnte die abnehmende Liquidität der Sixt Leasing-Aktien zu niedrigeren Marktpreisen und größeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.
- (iv) Wenn die Bieterin die von ihr als Vollzugsbedingung gesetzte Mindestannahmeschwelle von 55 % erreicht, wird Sixt Leasing im Mehrheitsbesitz der Bieterin stehen und damit ein von der Bieterin abhängiges Unternehmen im Sinne des § 17 AktG

sein. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für dieses Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Bieterin und Sixt Leasing werden durch die §§ 311 ff. AktG festgelegt. Für Sixt Leasing nachteilige Maßnahmen dürfen in diesem Fall von der Bieterin veranlasst werden, sofern der Nachteil ausgeglichen wird. Das kann langfristig zu einer Schwächung des Geschäfts und der Ertragskraft von Sixt Leasing führen.

- (v) Falls die Bieterin aufgrund des Übernahmeangebots oder aufgrund gesonderter Aktienerwerbe nach dessen Vollzug eine Mehrheit von mindestens 75 % am Grundkapital und der Stimmrechte von Sixt Leasing erwirbt, verfügt die Bieterin über die nötige qualifizierte Mehrheit, um bestimmte aktienrechtliche Struktur- oder Integrationsmaßnahmen oder andere Beschlüsse von erheblichem Gewicht in der Hauptversammlung von Sixt Leasing zu beschließen. Als mögliche Struktur- oder Integrationsmaßnahmen kommen (soweit rechtlich zulässig) beispielsweise Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalmaßnahmen, die Veranlassung eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags, Umstrukturierungen, Verschmelzung und Auflösung (einschließlich übertragender Auflösung) von Sixt Leasing sowie Maßnahmen, die zur Einstellung der Börsennotierung (sogenanntes Delisting) von Sixt Leasing führen, in Betracht. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Bieterin die erforderliche Mehrheit - abhängig von der Präsenz in der jeweiligen Hauptversammlung - bereits mit einer Beteiligung von weniger als 75 % am Grundkapital erreichen kann und bei entsprechend niedriger Hauptversammlungspräsenz bereits das Erreichen der Mindestannahmeschwelle von 55 % dafür ausreichen kann.

- (vi) Nur einige der vorstehend aufgeführten Maßnahmen könnten zu einer Verpflichtung der Bieterin führen, ein Angebot an die Minderheitsaktionäre von Sixt Leasing zu unterbreiten, um deren Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben, oder einen wiederkehrenden Ausgleich zu gewähren. Sofern die Bieterin unmittelbar oder mittelbar die erforderliche Anzahl an Sixt Leasing-Aktien hält, beabsichtigt die Bieterin nach Ziffer 9.5.3 der Angebotsunterlage unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Übertragung der Sixt Leasing-Aktien der außenstehenden Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (Squeeze-out). Die näheren Einzelheiten zu den von der Bieterin geplanten Strukturmaßnahmen sind in Ziffer 9.5, die Auswirkungen auf die das Übernahmeangebot nicht annehmenden Sixt Leasing-Aktionäre in Ziffer 17 der Angebotsunterlage dargestellt.

- (vii) Die Abfindungen oder Ausgleichszahlungen an die Sixt Leasing-Aktionäre im Zusammenhang mit möglichen Strukturmaßnahmen der Bieterin können höher oder niedriger als der Angebotspreis ausfallen.
- (viii) Die Bieterin könnte nach Vollzug des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und entsprechend ihrer ausdrücklich bekundeten Absicht, in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat durch Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots, den Widerruf der Zulassung der Sixt Leasing-Aktien zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse herbeiführen (Delisting). In diesem Falle würden die Sixt Leasing-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten bei einer Prime Standard-Notierung bzw. von den mit einer Börsenzulassung insgesamt verbundenen Transparenz- und Publizitätspflichten profitieren. Sixt Leasing hätte infolge eines Delisting auch nicht mehr die Möglichkeit, sich Eigenkapital über den Kapitalmarkt zu beschaffen, sofern nicht wenigstens eine Notierung im Freiverkehr beibehalten würde. Der Angebotspreis eines Delisting-Angebots könnte höher oder niedriger sein als der Angebotspreis des Übernahmeangebots.
- (ix) Darüber hinaus kann die Bieterin, sofern sie über die erforderliche Mehrheit der Sixt Leasing-Aktien verfügt, in der Hauptversammlung allein über die Verwendung des Bilanzgewinns, also die Höhe einer Dividendenausschüttung, entscheiden. Gleiches gilt für die Wahl von Aufsichtsratsmitglieder.
- (x) Sollte die Bieterin infolge des Übernahmeangebots Sixt Leasing-Aktien in Höhe von mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals von Sixt Leasing halten, können die Sixt Leasing-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben, für die Dauer von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist das Übernahmeangebot nachträglich annehmen (§ 39c WpÜG).

VII. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass nach Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage die Transaktion einem Fusionskontrollverfahren vor der Europäischen Kommission unterliegt, das aus einer Phase I und unter bestimmten Umständen aus einem ausführlichen Prüfungsverfahren (Phase II) besteht. Die fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die Europäische Kommission könne unter Auflagen und/oder Bedingungen erteilt werden. Die Bieterin

weist in der Angebotsunterlage daraufhin, dass unter anderem Sixt Leasing unter Umständen Bedingungen oder Auflagen erfüllen müsste, damit die Freigabe der Europäischen Kommission erteilt wird. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass Sixt Leasing sich weder gegenüber der Bieterin noch gegenüber einer sonstigen Person verpflichtet hat, irgendwelche fusionskontrollrechtlichen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen. Vorstand und Aufsichtsrat dürften eine solche Verpflichtung in der aktuellen Situation auch nur dann eingehen, wenn Sixt Leasing die damit verbundenen Nachteile ausgeglichen würden.

Zudem ist nach den Angaben in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit der Transaktion eine Genehmigung der BaFin erforderlich und zu diesem Zweck ein deutsches Inhaberkontrollverfahren zu durchlaufen. Hierbei müsse die BaFin entweder (i) den beabsichtigten Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an Sixt Leasing im Zusammenhang mit der Transaktion nicht innerhalb der ihr nach § 2c Abs. 1a KWG zur Verfügung stehenden Frist untersagen oder (ii) innerhalb dieser Frist eine entsprechende Nichtbeanstandungserklärung in Bezug auf den beabsichtigten Erwerb einer bedeutenden Beteiligung im Zusammenhang mit der Transaktion abgegeben haben. Zudem sei der beabsichtigte Erwerb einer bedeutenden Beteiligung ferner der Deutschen Bundesbank anzuzeigen (§ 2c Abs. 1 KWG), was jedoch kein Genehmigungserfordernis darstellt.

Die Bieterin gibt an, dass sie am 18. März 2020 den Entwurf der Fusionskontrollanmeldung bei der Europäischen Kommission eingereicht hat. Sobald die Europäische Kommission den Entwurf für vollständig erachtet, wird die Bieterin die Fusionskontrollanmeldung förmlich einreichen, womit Phase I beginnen kann. Die Bieterin hat der BaFin und der Deutschen Bundesbank am 21. Februar 2020 ihre Absicht zum Erwerb einer direkten bedeutenden Beteiligung an Sixt Leasing angezeigt. Am 13. März 2020 hat die Bieterin umfassende weitere Unterlagen eingereicht und befindet sich nach Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden bezüglich der Vollständigkeit der Anzeigen.

Sixt Leasing ist in die Vorbereitungen für das fusionskontrollrechtliche Freigabeverfahren und den Entwurf der förmlichen Anmeldung teilweise involviert und hat der Bieterin bestimmte hierfür erforderliche Informationen zur Verfügung gestellt. In das Inhaberkontrollverfahren ist Sixt Leasing bislang nicht involviert. Vorstand und Aufsichtsrat (mit Ausnahme von Herrn Erich Sixt in seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender von Sixt) ist deshalb der diesbezügliche Verfahrensstand nicht bekannt.

Die Bieterin gibt den spätesten Termin für die fusionskontrollrechtliche Freigabe und die Genehmigung im Rahmen des Inhaberkontrollverfahrens mit dem 30. April 2021 an. Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage keine Angaben dazu gemacht, wann sie mit den einzelnen Freigaben rechnet.

Für weitere Einzelheiten zu den nach den Angaben der Bieterin erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Verfahren wird auf die übrigen Ausführungen der Bieterin in Ziffer 12 der Angebotsunterlage verwiesen.

VIII. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

1. Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats

1.1 Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Vorstands

Beide Mitglieder des Vorstands, d.h. die Herren Michael Ruhl und Björn Waldow halten keine Sixt Leasing-Aktien.

Die laufenden Vorstandsdienstverträge von Sixt Leasing mit den Mitgliedern des Vorstands beinhalten keine Kontrollwechselklausel, wonach den Vorstandsmitgliedern bei einem Kontrollwechsel ein außerordentliches Kündigungsrecht oder eine Abfindungszahlung zusteht.

Zwischen Sixt Leasing und den beiden Vorstandsmitgliedern besteht jeweils eine Bonusvereinbarung, worin sich Sixt Leasing verpflichtet hat, dem jeweiligen Vorstandsmitglied einen erfolgsabhängigen Transaktionsbonus ohne gegenseitige Anrechnung mit seinen variablen Vergütungsbestandteilen aus dem entsprechenden Vorstandsdienstvertrag zu zahlen. Die Gesamthöhe des auf beide Vorstandsmitglieder entfallenden Bonus beträgt EUR 1.150.000. Die Entstehung des Anspruchs auf Zahlung des Transaktionsbonus ist jeweils aufschiebend bedingt auf den kumulativen Eintritt verschiedener Bedingungen. Wesentliche Bedingungen für die Entstehung des jeweiligen Anspruchs sind vor allem die Abgabe und der Vollzug eines öffentlichen Übernahmeangebots aus einem Kreis bestimmter Bieter, die Erklärung des Aufsichtsrats von Sixt Leasing im Rahmen seiner begründeten Stellungnahme nach § 27 WpÜG, das betreffende Übernahmeangebot sei unter Berücksichtigung des maßgeblichen Angebotspreises angemessen und im Interesse der Gesellschaft, der Vollzug des Übernahmeangebots sowie die grundsätzlich ungekündigte Stellung als Mitglied des Vorstands am Tag des Vollzugs des Übernahmeangebots. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus,

dass mit Vollzug des Übernahmeangebots der Bieterin beide Transaktionsboni in voller Höhe zur Zahlung an die Herrn Michael Ruhl und Björn Waldow fällig werden.

Höchst vorsorglich weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass Herr Björn Waldow mit einem Aktienbesitz im Rahmen der üblichen persönlichen Vermögensanlage Vorzugsaktien von Sixt hält und er damit durch den Vollzug des Aktienkaufvertrages und der damit einhergehenden Kaufpreiszahlung der Bieterin an Sixt ein mittelbares wirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Transaktion haben könnte.

Der Vorstand von Sixt Leasing hat diese Stellungnahme durch Beschluss vom 6. April 2020 einstimmig verabschiedet.

1.2 Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats Herr Prof. Dr. Marcus Englert (Stellvertretender Vorsitzender) und Herr Dr. Julian zu Putlitz Sixt halten keine Sixt Leasing-Aktien.

Der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Erich Sixt hält unmittelbar ebenfalls keine Sixt Leasing-Aktien. Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass Herr Erich Sixt neben seiner Stellung als Aufsichtsratsvorsitzender von Sixt Leasing auch Vorstandsvorsitzender von Sixt ist und in dieser Funktion in die Verhandlungen mit der Bieterin und deren mittelbaren und unmittelbaren Gesellschaftern über den am 21. Februar 2020 abgeschlossenen Aktienkaufvertrag involviert war. Er war in dieser Funktion verpflichtet, ausschließlich im Interesse von Sixt zu handeln. Vertreter von Sixt Leasing waren an diesen Verhandlungen nicht beteiligt. Herrn Erich Sixt werden zudem über verschiedene Beteiligungsgesellschaften rund 58,3 % der Stimmrechte und Stammaktien von Sixt zugerechnet; er ist damit beherrschender mittelbarer Aktionär von Sixt. Sixt hält rund 41,94% des Grundkapitals und der Stimmrechte an Sixt Leasing. Herr Erich Sixt ist damit auch mittelbar an Sixt Leasing beteiligt.

Aufgrund der im Aktienkaufvertrag vereinbarten Veräußerung der 8.644.638 Veräußerten Sixt Leasing-Aktien (entspricht der gesamten Beteiligung von Sixt an der Sixt Leasing in Höhe von rund 41,94%) an die Bieterin zu einem Kaufpreis von insgesamt EUR 155.603.484 (siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage) hat sowohl Sixt als auch Herr Erich Sixt persönlich in seiner Eigenschaft als beherrschender mittelbarer Aktionär über Sixt ein wesentliches Interesse am erfolgreichen Vollzug der Transaktion. Herr Erich Sixt hat seinem Doppelmandat und den sich hieraus ergebenden potentiellen Interessenkonflikten

dadurch Rechnung getragen, dass er sich bei der Beratung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats am 6. April 2020 über die Verabschiedung dieser Stellungnahme und bei verschiedenen weiteren Beschlüssen des Aufsichtsrats in Zusammenhang mit der Transaktion der Stimme enthalten hat, sodass der jeweilige Aufsichtsratsbeschluss mit den Stimmen der beiden übrigen Aufsichtsratsmitglieder (insoweit einstimmig) zustande kam.

Höchst vorsorglich weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass Herr Dr. Julian zu Putlitz mit einem Aktienbesitz im Rahmen der üblichen persönlichen Vermögensanlage Vorzugsaktien von Sixt hält und er damit durch den Vollzug des Aktienkaufvertrages und der damit einhergehenden Kaufpreiszahlung der Bieterin an Sixt ein mittelbares wirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Transaktion haben könnte.

2. Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats

Die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen haben keine Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats getroffen, und den Mitgliedern des Vorstands wurde von diesen keine Änderung oder Verlängerung ihrer Dienstverträge in Aussicht gestellt.

3. Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden keine finanziellen oder sonstigen geldwerten Vorteile von der Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt. Die Bieterin weist in Ziffer 18.1 der Angebotsunterlage jedoch aus Gründen der äußersten Vorsicht auf bestimmte Geldleistungen aus dem Aktienkaufvertrag hin (insbesondere der vereinbarte Kaufpreis), die bei Vorliegen der entsprechenden Fälligkeitsvoraussetzungen auch Herrn Erich Sixt als mittelbarem Aktionär von Sixt zugutekommen.

IX. Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, das Übernahmeangebot anzunehmen

Die Mitglieder des Vorstands Herr Michael Ruhl und Herr Björn Waldow halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine Sixt Leasing-Aktien. Sie stehen damit auch nicht vor der Entscheidung über eine Annahme des Übernahmeangebots.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats Herr Prof. Dr. Marcus Englert (Stellvertretender Vorsitzender) und Dr. Julian zu Putlitz Sixt halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ebenfalls keine Sixt Leasing-Aktien. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Erich Sixt, hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme unmittelbar keine Sixt Leasing-Aktien. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen damit auch nicht vor der Entscheidung über eine Annahme des Übernahmeangebots.

Vorsorglich weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass die von Herrn Erich Sixt über verschiedene Beteiligungsgesellschaften und Sixt gehaltene mittelbare Beteiligung an Sixt Leasing Gegenstand des Aktienkaufvertrags ist und auf diese Weise an die Bieterin verkauft wurde.

X. Ergebnis der Stellungnahme

Vorstand und Aufsichtsrat von Sixt Leasing haben unabhängig voneinander die Bedingungen des Übernahmeangebots geprüft und bewertet. Unter Berücksichtigung der Informationen in dieser Stellungnahme und der Gesamtumstände im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot sowie der Ziele und Absichten der Bieterin, wie sie sich aus der Angebotsunterlage ergeben, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung angemessen und das Übernahmeangebot im Interesse der Gesellschaft ist. Dabei haben sie zur Prüfung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung neben den genannten Erwägungsgründen auch die Fairness Opinion herangezogen. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten den Angebotspreis insbesondere auch unter Berücksichtigung des aktuell volatilen Kapitalmarktumfeldes als attraktiv.

Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen das Übernahmeangebot und sind der Auffassung, dass der Vollzug des Übernahmeangebots im Interesse von Sixt Leasing, ihren Aktionären und sonstigen Stakeholdern liegt. Die von der Bieterin, Banco Santander und Hyundai Motors angestrebten operativen Maßnahmen, wie etwa die Absicht, die Strategie von Sixt Leasing betreffend den Wachstumstrend „car-as-a-service“ zu stärken und zu unterstützen, die Absicht, insbesondere Sixt Leasing weiterhin als ein von Automobilherstellern unabhängiges Mehrmarkenunternehmen zu betreiben oder die weiter geäußerte Absicht, Erträge der Gesellschaft im Geschäftsbereich Flottenmanagement durch Steigerung der Kundenzahl, Leverage-Effekte beim operativen Geschäft und internationale Expansion zu steigern, werden als positiv und plausibel eingeschätzt. Ebenso bewerten Vorstand und Aufsichtsrat eine zukünftige Einbindung der Gesellschaft in den Konzernverbund zweier internationaler und finanzstarker Konzerne als positiv für die zukünftigen Refinanzierungsmöglichkeiten der Sixt

Leasing. Im Interesse der sonstigen Stakeholder, insbesondere der Arbeitnehmer, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die Aussage der Bieterin, von Banco Santander und von Hyundai Motors, wonach grundsätzlich nicht beabsichtigt ist, größere Restrukturierungsprozesse in der Organisation oder bei den Arbeitnehmervertretungen der Sixt Leasing vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme, unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat das Übernahmeangebot und empfehlen den Sixt Leasing-Aktionären, das Übernahmeangebot anzunehmen.

Unabhängig davon sollte jeder Sixt Leasing-Aktionär die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Übernahmeangebots unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzungen über die zukünftige Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der Sixt Leasing-Aktien selbst treffen. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften treffen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Übernahmeangebots im Nachhinein zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen Sixt Leasing-Aktionär führen sollte.

Im März und April 2020 fanden mehrere telefonische Sitzungen des Vorstands und Aufsichtsrats von Sixt Leasing statt, in denen die Entwürfe dieser Stellungnahme und der Fairness Opinion umfassend beraten und von den hinzugezogenen Finanz- und Rechtsberatern erläutert wurden. Vorstand und Aufsichtsrat haben (unter Enthaltung des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Erich Sixt) in jeweils getrennten Sitzungen am 6. April 2020 diese Stellungnahme abschließend besprochen und verabschiedet.

Pullach, der 6. April 2020

Sixt Leasing SE

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage 1: Tochtergesellschaften von Sixt Leasing

Gesellschaft	Sitz, Land
autohaus24 GmbH	Pullach, Deutschland
Flottenmeister GmbH	Pullach, Deutschland
Sixt Leasing (Schweiz) AG	Urdorf, Schweiz
Sixt Leasing G.m.b.H.	Vösendorf, Österreich
Sixt Location Longue Durée S.à r. l.	Rueil-Malmaison, Frankreich
Sixt Mobility Consulting AG	Urdorf, Schweiz
Sixt Mobility Consulting B.V.	Amsterdam, Niederlande
Sixt Mobility Consulting GmbH	Pullach, Deutschland
Sixt Mobility Consulting Österreich GmbH	Vienna, Österreich
Sixt Mobility Consulting S.à r.l.	Rueil-Malmaison, Frankreich
SXT Leasing Dienstleistungen GmbH & Co. KG	Rostock, Deutschland
SXT Leasing Verwaltungs GmbH	Rostock, Deutschland

Anlage 2: Fairness Opinion

STRICTLY PRIVATE AND CONFIDENTIAL

6 April 2020

To the Managing Board (*Vorstand*) and Supervisory Board (*Aufsichtsrat*) of
Sixt Leasing SE
Zugspitzstrasse 1
82049 Pullach
Germany

Members of the Managing Board (*Vorstand*) and Supervisory Board (*Aufsichtsrat*):

You have requested our opinion as to the fairness, from a financial point of view, of the Offer Consideration (as defined below) to the holders of Company Shares (as defined below) pursuant to the terms and subject to the conditions of the Takeover Offer (as defined below) as set out in the offer document published by Hyundai Capital Bank Europe GmbH (the "Bidder") on 24 March 2020 (the "Offer Document").

By way of publication of the Offer Document the Bidder has launched a voluntary public takeover offer within the meaning of section 29 para. 1 German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz - "WpÜG"*) (the "Takeover Offer") for all outstanding no-par-value bearer shares (*nennwertlose Inhaberaktien*) of Sixt Leasing SE (the "Company") (each representing a pro rata amount of the share capital (*Grundkapital*) of EUR 1.00 per share) (the "Company Shares") not yet directly held by the Bidder at a price per Company Share of EUR 18.00 in cash (the "Offer Consideration"). We understand that the Offer Consideration will be subject to adjustment as provided in the Offer Document in relation to the distribution of profits for the Company's 2019 financial year (the "Adjustment").

Please be advised that while certain provisions of the Takeover Offer are summarised above, the terms of the Takeover Offer are more fully described in the Offer Document. As a result, the description of the Takeover Offer and certain other information contained herein is qualified in its entirety by reference to the more detailed information appearing or incorporated by reference in the Offer Document.

In arriving at our opinion, we have: (i) reviewed the announcement made on 21 February 2020 by the Bidder pursuant to section 10 WpÜG with respect to its intention to make an offer for the Company Shares (the "Offer Announcement"); (ii) reviewed the Offer Document; and (iii) reviewed the draft joint reasoned statement of the Managing Board (*Vorstand*) and Supervisory Board (*Aufsichtsrat*) of the Company pursuant to section 27 WpÜG dated 5 April 2020 in regard to the Takeover Offer (the "Joint Reasoned Statement"); (iv) reviewed certain publicly available business and financial information

concerning the Company, the industries in which the Company operates and certain other companies engaged in businesses comparable to the Company; (v) compared the proposed financial terms of the Takeover Offer with the publicly available financial terms of certain transactions involving companies we deemed relevant and the consideration paid for such companies; (vi) compared the financial and operating performance of the Company with publicly available information concerning certain other companies we deemed relevant and reviewed the current and historical market prices of the Company Shares and certain publicly traded securities of such other companies; (vii) reviewed certain internal, unaudited financial analyses, projections, assumptions and forecasts prepared by or at the direction of the management of the Company relating to its business for the period ending December 2024; and (viii) performed such other financial studies and analyses and considered such other information as we deemed appropriate for the purposes of this opinion.

In addition, we have held discussions with certain members of the management of the Company with respect to certain aspects of the Takeover Offer, and the past and current business operations of the Company, the financial condition and future prospects and operations of the Company, and certain other matters we believed necessary or appropriate to our inquiry.

In giving our opinion, we have relied upon and assumed the accuracy and completeness of all information that was publicly available or was furnished to or discussed with us by the Company or otherwise reviewed by or for us. We have not independently verified any such information or its accuracy or completeness and, pursuant to our engagement letter with the Company, we did not assume any obligation to undertake any such independent verification. We have not conducted or been provided with any valuation or appraisal of any assets or liabilities, nor have we evaluated the solvency of the Bidder or the Company under any laws relating to bankruptcy, insolvency or similar matters. In relying on financial analyses, projections, assumptions and forecasts provided to us or derived therefrom, we have assumed that they have been reasonably prepared based on assumptions reflecting the best currently available estimates and judgments by the management of the Company as to the expected future results of operations and financial condition of the company or business to which such analyses, projections, assumptions and forecasts relate. We express no view as to such analyses, projections or forecasts or the assumptions on which they were based and the Company has confirmed that we may rely upon such analyses, projections, assumptions and forecasts in the delivery of this opinion. We have also assumed that the Takeover Offer and any other transactions contemplated by the Offer Document will have the tax consequences described in the Offer Document and in discussions with, and materials furnished to us by, representatives and advisors of the Company, and will be consummated as described in the Offer Document and that the definitive Joint Reasoned Statement will not differ in any material respects from the draft thereof furnished to us. We have also assumed that any representations and warranties or similar undertakings made by the Company in any related agreements are and will be true and correct in all respects material to our analysis and that the Adjustment will not result in any adjustment to the Offer Consideration that is material to our analysis. We are not legal, regulatory, accounting or tax experts and have relied on the assessments made by advisors to the Company with respect to such issues. We have further assumed that all material governmental, regulatory or other consents and approvals necessary for the consummation of the Takeover Offer will be obtained without any adverse effect on the Company or on the contemplated benefits of the Takeover Offer.

In giving our opinion, we have relied on the Company's commercial assessments of the Takeover Offer. The decision as to whether or not the Managing Board (*Vorstand*) and the Supervisory Board (*Aufsichtsrat*) of the Company issue the Joint Reasoned Statement (and the terms on which it does so) is one that can only be taken by the Managing Board (*Vorstand*) and the Supervisory Board (*Aufsichtsrat*) of the Company.

Our opinion is necessarily based on economic, market and other conditions as in effect on, and the information made available to us as of, the date hereof. It should be understood that subsequent developments may affect this opinion and that we do not have any obligation to update, revise, or reaffirm this opinion.

Our opinion is limited to the fairness, from a financial point of view, of the Offer Consideration to be paid to the holders of the Company Shares in the proposed Takeover Offer and we express no opinion as to the fairness of the Offer Consideration or the Takeover Offer to, or any consideration paid in connection therewith by or to, the holders of any class of securities, creditors or other constituencies of the Company or as to the decision by the Bidder to launch the Takeover Offer. Furthermore, we express no opinion with respect to the amount or nature of any compensation to any officers, directors, or employees of any party to agreements related to the Takeover Offer, or any class of such persons, relative to the Offer Consideration to be paid to the holders of the Company Shares in the Takeover Offer or with respect to the fairness of any such compensation. As a result, other factors after the date hereof may affect the value of the Company (and its business, assets or properties) after consummation of the Takeover Offer, including but not limited to: (i) the total or partial disposition of the share capital of the Company by shareholders of the Company within a short period of time after the effective date of the Takeover Offer; (ii) changes in prevailing interest rates and other factors which generally influence the price of securities; (iii) changes in the current capital markets; (iv) the occurrence of changes in the financial condition, business, assets, results of operations or prospects of the Company; (v) any necessary actions by or restrictions of governmental agencies or regulatory authorities; and (vi) timely execution of all necessary agreements to complete the Takeover Offer on terms and conditions that are acceptable to all parties at interest. No opinion is expressed as to whether any alternative transaction might be more beneficial to the Company.

Our opinion is not and should not be considered a valuation opinion (*Unternehmensbewertung*) as usually rendered by qualified auditors based on the requirements of German corporate and commercial law such as a company valuation performed according to IDW S 1 and our opinion has not been prepared in accordance with IDW S 8.

We note that we were not authorized to and did not solicit any expressions of interest from any other parties with respect to the sale of all or any part of the Company or any other alternative transaction.

We have acted as financial advisor to the Company with respect to the proposed Takeover Offer and will receive a fee from the Company for our financial advisory services a portion of which will be payable only if the proposed Takeover Offer is consummated. In addition, the Company has agreed to indemnify us for certain liabilities arising out of our engagement. Please be advised that during the two (2) years preceding the date of this letter, (i) neither we nor our affiliates have had any other significant financial advisory or

commercial or investment banking relationships with the Company; and (ii) we and our affiliates have had commercial or investment banking relationships with the Bidder and its group, for which we and such affiliates have received customary compensation. Such services during such period have included acting as: (aa) bookrunner on Hyundai Capital Services Inc.'s high grade bond issuance in August 2019; and (bb) bookrunner on Santander Consumer Bank Aktiengesellschaft's high grade bond issuance in October 2019. In addition, we and our affiliates hold, on a proprietary basis, 2.66% of the outstanding common stock of the Company. In the ordinary course of our businesses, we and our affiliates may actively trade the debt and equity securities of the Company, Sixt SE, the Bidder, its direct and indirect shareholders and its group for our own account or for the accounts of customers and, accordingly, we may at any time hold long or short positions in such securities.

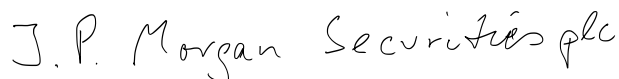
On the basis of and subject to the foregoing, it is our opinion as of the date hereof that the Offer Consideration to be paid to the holders of the Company Shares in the proposed Takeover Offer is fair, from a financial point of view, to such holders.

This letter is provided solely for the benefit of the Managing Board (*Vorstand*) and Supervisory Board (*Aufsichtsrat*) of the Company in connection with and for the purposes of its evaluation of the Takeover Offer, and is not on behalf of, and shall not confer rights or remedies upon, any shareholder, creditor or any other person other than the Managing Board (*Vorstand*) and Supervisory Board (*Aufsichtsrat*) of the Company or be used or relied upon for any other purpose. This opinion may not be disclosed, referred to, or communicated (in whole or in part) to any third party for any purpose whatsoever except with our prior written approval. This opinion may be reproduced in full as an attachment to the Joint Reasoned Statement to be issued and published by the Managing Board (*Vorstand*) and Supervisory Board (*Aufsichtsrat*) of the Company, both in the original English language version as well as in a German convenience translation language version thereof, as the case may be, but may not otherwise be disclosed in any manner without our prior written approval.

This opinion is rendered in the English language. If this opinion is translated into any language other than English and in the event of any discrepancy between the English language and such other language version, the English language version shall always prevail.

Very truly yours,

J.P. Morgan Securities plc

Handwritten signature in cursive script that reads "J.P. Morgan Securities plc".

I017453

Die folgende Textfassung stellt eine unverbindliche sinngemäße deutsche Übersetzung dar. Im Fall von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen der englischen Fassung und der deutschen Übersetzung ist allein die englische Fassung der Fairness Opinion maßgeblich, die gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Sixt Leasing SE abgegeben wurde.

STRENG VERTRAULICH

6. April 2020

An den Vorstand und den Aufsichtsrat der
Sixt Leasing SE
Zugspitzstrasse 1
82049 Pullach
Deutschland

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats:

Sie baten uns um Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung (wie nachstehend definiert) gegenüber den Inhabern von Aktien der Gesellschaft (wie nachstehend definiert) gemäß den Bestimmungen und Bedingungen des Übernahmeangebots (wie nachstehend definiert), die in der Angebotsunterlage (die „Angebotsunterlage“) dargelegt sind, welche die Hyundai Capital Bank Europe GmbH (die „Bieterin“) am 24. März 2020 veröffentlicht hat.

Mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot im Sinne von § 29 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) (das „Übernahmeangebot“) für alle ausgegebenen nennwertlosen Inhaberaktien der Sixt Leasing SE (die „Gesellschaft“) (jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie) (die „Aktien“), die noch nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, zu einem Preis je Aktie von EUR 18,00 in bar (die „Gegenleistung“) abgegeben. Wir gehen davon aus, dass die Gegenleistung unter dem Vorbehalt der Anpassung im Hinblick auf die Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2019 der Gesellschaft (die „Anpassung“) steht, die in der Angebotsunterlage vorgesehen ist

Bitte beachten Sie, dass vorstehend zwar gewisse Bestimmungen des Übernahmeangebots zusammengefasst sind, die Bedingungen des Übernahmeangebots aber vollständiger in der Angebotsunterlage beschrieben werden. Dementsprechend gelten für die Beschreibung des Übernahmeangebots und weiterer in diesem Schreiben enthaltener Informationen die detaillierteren Angaben, die in der Angebotsunterlage enthalten oder durch Verweisung in diese einbezogen sind.

Für unsere Stellungnahme haben wir: (i) die am 21. Februar 2020 von der Bieterin gemäß § 10 WpÜG abgegebene Bekanntmachung über ihre Absicht gelesen, ein Angebot für die

Unverbindliche deutsche Übersetzung

Aktien abzugeben (die „Angebotsankündigung“); (ii) die Angebotsunterlage durchgesehen; (iii) den Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß § 27 WpÜG vom 5. April 2020 zum Übernahmeangebot (die „Gemeinsame Begründete Stellungnahme“) geprüft; (iv) verschiedene öffentlich zugängliche Geschäfts- und Finanzinformationen über die Gesellschaft, die Geschäftsfelder, in denen die Gesellschaft tätig ist und bestimmte andere Unternehmen mit einer vergleichbaren Geschäftstätigkeit durchgesehen; (v) die finanziellen Bedingungen des Übernahmeangebots mit den öffentlich zugänglichen finanziellen Bedingungen anderer Transaktionen, an denen Unternehmen beteiligt waren, die wir für maßgeblich erachteten, und den für diese Unternehmen gezahlten Kaufpreisen verglichen; (vi) die finanzielle und betriebliche Situation der Gesellschaft mit öffentlich zugänglichen Informationen über bestimmte andere Unternehmen, die wir als maßgeblich erachteten, verglichen und die aktuellen und historischen Kurse der Aktien sowie verschiedener öffentlich gehandelter Wertpapiere dieser anderen Unternehmen berücksichtigt; (vii) verschiedene interne, ungeprüfte Finanzanalysen, Planungen, Annahmen und Prognosen berücksichtigt, die von oder auf Anweisung der Geschäftsführung der Gesellschaft in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens für den Zeitraum bis Dezember 2024 erstellt wurden, und (viii) weitere finanzielle Untersuchungen und Analysen unternommen und andere Informationen berücksichtigt, die wir für die Zwecke dieser Stellungnahme für sachgerecht erachteten.

Zusätzlich haben wir Gespräche mit einzelnen Mitgliedern des Managements der Gesellschaft über einzelne Aspekte des Übernahmeangebots, über die vergangene und derzeitige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, über die Finanzlage und künftigen Aussichten und Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft sowie über verschiedene andere Themen geführt, die wir für unsere Analyse für erforderlich oder sachdienlich hielten.

Wir sind bei der Abgabe unserer Stellungnahme von der Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher aus öffentlichen Quellen stammenden oder uns von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten oder mit dieser besprochenen oder von oder für uns in sonstiger Weise ausgewerteten Informationen ausgegangen. Wir haben diese Informationen weder selbst auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft noch laut unserem Engagement Letter gegenüber der Gesellschaft die Verpflichtung übernommen, eine derartige eigene Prüfung vorzunehmen. Wir haben weder eine Bewertung oder Prüfung von Aktiva oder Passiva vorgenommen oder erhalten noch haben wir die Solvenz der Bieterin oder der Gesellschaft nach Maßgabe von Gesetzen über Konkurs, Insolvenz oder ähnliche Ereignisse bewertet. Wir haben darauf vertraut, dass die uns zur Verfügung gestellten oder davon abgeleiteten Finanzanalysen, Planungen, Annahmen und Prognosen ordnungsgemäß und basierend auf Annahmen und Einschätzungen erstellt wurden, welche die bestmöglich verfügbaren Einschätzungen und Beurteilungen des Managements der Gesellschaft über die erwarteten zukünftigen Ergebnisse der Geschäftstätigkeit und über die Finanzlage der Gesellschaft oder des Geschäfts wiedergeben, auf die sich die vorgenannten Finanzanalysen, Planungen, Annahmen und Prognosen beziehen. Wir geben keine Einschätzung zu den vorgenannten Finanzanalysen, Planungen, Annahmen oder Prognosen oder über die diesen zugrunde liegenden Annahmen ab und die Gesellschaft hat bestätigt, dass wir uns auf die vorgenannten Finanzanalysen, Planungen, Annahmen und Prognosen bei der Erstellung dieser Stellungnahme verlassen dürfen. Wir sind auch davon ausgegangen, dass das Übernahmeangebot und alle anderen Transaktionen, die in der Angebotsunterlage vorgesehen sind, die in der Angebotsunterlage bezeichneten steuerlichen Folgen und die

in Gesprächen mit Vertretern und Beratern der Gesellschaft sowie in den uns von diesen zur Verfügung gestellten Unterlagen beschriebenen steuerlichen Folgen haben werden. Wir sind ferner davon ausgegangen, dass das Übernahmeangebot und alle anderen Transaktionen, die in der Angebotsunterlage vorgesehen sind, wie in der Angebotsunterlage beschrieben vollzogen werden und dass die endgültige Gemeinsame Begründete Stellungnahme sich nicht in wesentlicher Hinsicht von dem uns vorgelegten Entwurf unterscheidet. Wir sind außerdem davon ausgegangen, dass alle für unsere Analyse wesentlichen Zusicherungen und Garantien oder ähnlichen Zusagen, die die Gesellschaft in diesbezüglichen Vereinbarungen abgegeben hat, in jeder Hinsicht wahr und korrekt sind und sein werden und dass die Anpassung nicht zu einer Anpassung der Gegenleistung führt, die für unsere Analyse wesentlich ist. Wir sind keine Experten für rechtliche, regulatorische, bilanzielle oder steuerliche Fragestellungen und haben uns insoweit auf die Bewertungen der Berater der Gesellschaft verlassen. Wir sind ferner davon ausgegangen, dass alle wesentlichen behördlichen, regulatorischen oder anderen Zustimmungen und Genehmigungen, die für den Vollzug des Übernahmeangebots erforderlich sind, ohne nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft oder auf die mit dem Übernahmeangebot angestrebten Vorteile erteilt werden. Bei der Abgabe unserer Stellungnahme haben wir uns auf die wirtschaftliche Bewertung des Übernahmeangebots durch die Gesellschaft gestützt. Die Entscheidung darüber, ob der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Gemeinsame Begründete Stellungnahme abgeben oder nicht (und die Bedingungen, unter denen sie dies tun), kann nur vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Gesellschaft getroffen werden.

Unsere Stellungnahme beruht notwendigerweise auf den zum Zeitpunkt des Datums dieser Stellungnahme bestehenden Wirtschafts-, Markt- und anderen Bedingungen und den uns bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellten Informationen. Wir weisen darauf hin, dass zukünftige Entwicklungen Auswirkungen auf diese Stellungnahme haben können und dass wir nicht verpflichtet sind, diese Stellungnahme zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die Angemessenheit der im Rahmen des Übernahmeangebots an die Inhaber von Aktien der Gesellschaft zu zahlende Gegenleistung aus finanzieller Sicht. Wir treffen keine Aussage zur Angemessenheit der Gegenleistung oder des Übernahmeangebots oder einer anderen in diesem Zusammenhang gezahlten Gegenleistung für die Inhaber von Wertpapieren jeglicher Gattung, Gläubiger oder andere Interessengruppen der Gesellschaft oder über die Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots. Darüber hinaus treffen wir keine Aussage zur Höhe oder Art von Vergütungen für Vorstände, leitende Angestellte oder Mitarbeiter von Parteien, die Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot abgeschlossen haben oder für eine Gruppe von Personen dieser Art, die einen Bezug zu der im Rahmen des Übernahmeangebots an die Inhaber von Aktien der Gesellschaft zu zahlende Gegenleistung aufweisen oder zur Angemessenheit einer solchen Vergütung. Daher können nach dem Datum dieser Stellungnahme andere Umstände den Wert der Gesellschaft (und ihres Geschäftsbetriebs, Vermögens oder ihrer Immobilien) nach Vollzug des Übernahmeangebots beeinflussen, zum Beispiel: (i) die vollständige oder teilweise Veräußerung des Aktienkapitals der Gesellschaft durch Aktionäre der Gesellschaft innerhalb eines kurzen Zeitraums nach dem Vollzug des Übernahmeangebots; (ii) Veränderungen des bestehenden Zinsniveaus und anderer Umstände, die den Wert von Wertpapieren allgemein beeinflussen; (iii) Veränderungen in den gegenwärtigen Kapitalmärkten; (iv) Veränderungen der finanziellen Situation, der

Unverbindliche deutsche Übersetzung

Geschäftstätigkeit, der Vermögenslage, des Geschäftsergebnisses oder der Aussichten der Gesellschaft; (v) erforderliche Maßnahmen von oder Beschränkungen durch Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörden; und (vi) der rechtzeitige Abschluss aller notwendigen Vereinbarungen zum Vollzug des Übernahmeangebots zu Bedingungen, die für alle beteiligten Parteien akzeptabel sind. Es wird nicht dazu Stellung genommen, ob eine alternative Transaktion für die Gesellschaft vorteilhafter sein könnte.

Unsere Stellungnahme ist kein Wertgutachten, wie es typischerweise von qualifizierten Wirtschaftsprüfern nach den Standards des deutschen Gesellschafts- und Handelsrechts, wie eine Unternehmensbewertung nach IDW S 1, erstellt wird und ist nicht als solches zu verstehen. Unsere Stellungnahme wurde nicht nach Maßgabe von IDW S 8 erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Interessenbekundungen von anderen Parteien für den Verkauf der gesamten Gesellschaft oder von Teilen der Gesellschaft oder andere alternative Transaktionen eingeholt haben und dazu auch nicht befugt waren.

Wir waren als Finanzberater der Gesellschaft in Bezug auf das vorgeschlagene Übernahmeangebot tätig und werden von der Gesellschaft ein Honorar für unsere Dienstleistungen als Finanzberater erhalten, von dem ein Teil nur dann fällig wird, wenn das vorgeschlagene Übernahmeangebot vollzogen wird. Darüber hinaus hat sich die Gesellschaft verpflichtet, uns von bestimmten Haftungsrisiken freizustellen, die aus unserem Auftrag resultieren können. Wir weisen darauf hin, dass: (i) weder wir noch mit uns verbundene Unternehmen während der letzten zwei (2) Jahre vor Unterzeichnung dieses Schreibens andere bedeutende Finanzberatungs-, Handels- oder Investment-Banking-Beziehungen mit der Gesellschaft unterhalten haben; und (ii) wir und mit uns verbundene Unternehmen Geschäfts- oder Investment-Banking-Beziehungen mit der Bieterin und ihrer Gruppe unterhalten haben, für die wir und die mit uns verbundenen Unternehmen eine übliche Vergütung erhalten haben. Zu diesen Dienstleistungen während dieses Zeitraums gehörte auch die Tätigkeit als: (aa) Bookrunner bei der Emission von High-Grade-Anleihen durch Hyundai Capital Services Inc. im August 2019; und (bb) Bookrunner bei der Emission von High-Grade-Anleihen durch Santander Consumer Bank Aktiengesellschaft im Oktober 2019. Darüber hinaus halten wir und mit uns verbundene Unternehmen auf proprietärer Basis 2,66% der ausstehenden Stammaktien der Gesellschaft. Im Rahmen unserer normalen Geschäftstätigkeit ist es möglich, dass wir und mit uns verbundene Unternehmen für eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden in Schuld- und Beteiligungspapieren der Gesellschaft, der Sixt SE, der Bieterin, ihrer direkten und indirekten Gesellschafter und ihrer Gruppe aktiv handeln und demgemäß laufend Kauf- oder Verkaufspositionen in solchen Wertpapieren halten.

Auf der Grundlage und vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen sind wir zum Datum dieser Stellungnahme der Auffassung, dass die Gegenleistung, die im Rahmen des Übernahmeangebots an die Inhaber von Aktien der Gesellschaft zu zahlen ist, aus finanzieller Sicht für diese Inhaber angemessen ist.

Diese Stellungnahme richtet sich ausschließlich an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft und dient allein dem Zweck, diese bei ihrer Beurteilung des Übernahmeangebots zu unterstützen. Sie wird nicht für einen Aktionär, Gläubiger oder anderen Dritten außer den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft abgegeben, begründet weder Rechte noch Rechtsfolgen für die Vorgenannten und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder in Anspruch genommen werden. Diese Stellungnahme

Unverbindliche deutsche Übersetzung

darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht Dritten offengelegt, in Bezug genommen oder an Dritte kommuniziert werden, weder im vollständigen Wortlaut noch in Auszügen und unabhängig von dem damit verfolgten Zweck. Diese Stellungnahme darf vollständig als Anlage zu der von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft zu erstellenden und zu veröffentlichenden Gemeinsamen Begründeten Stellungnahme wiedergegeben werden, und zwar sowohl als ursprüngliche englischsprachige Fassung als auch in der unverbindlichen deutschsprachigen Übersetzung. Eine anderweitige Offenlegung ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

Diese Stellungnahme wird in englischer Sprache abgegeben. Wenn diese Stellungnahme in eine andere Sprache als die englische übersetzt wird und im Falle einer Abweichung der englischen Sprache von dieser anderen Sprachversion, ist immer die englische Sprachversion maßgebend.

Mit freundlichen Grüßen

J.P. Morgan Securities plc

(Diese deutsche Übersetzung ist unverbindlich und wird nicht durch J.P. Morgan Securities plc unterschrieben)

Unverbindliche sinngemäße deutsche Übersetzung